



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Cyber-Mobbing als verletzender sprachlicher Akt
im Sinne Judith Butlers

Verfasserin

Katharina Luckner, BA

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, im Juli 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 066 848
Studienrichtung lt. Studienblatt:	Masterstudium Bildungswissenschaft
Betreuer:	Univ.-Prof. Dr. Christian Swertz, MA

Erklärung

Hiermit erkläre ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die aus anderen Quellen entnommenen Stellen als solche gekennzeichnet habe.

Wien, am 13. Juli 2012

Katharina Luckner

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich die Möglichkeit nutzen, all jenen meinen tief empfundenen Dank auszusprechen, welche mich beim Verfassen dieser Arbeit sowie während des Studiums nicht nur unterstützt und gefördert, sondern auch gefordert, irritiert und zum Hinterfragen angeregt haben.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Professor Swertz, welcher die Entstehung dieser Arbeit durch seine Betreuung sowie die stete Ermutigung, Dinge zu hinterfragen und in einem neuen Licht zu betrachten, ermöglicht hat.

Bedanken möchte ich mich an dieser Stelle auch bei meiner Mutter, die mich auf liebevolle und geduldige Weise stets dabei unterstützt hat, meine Ziele im Rahmen des Studiums zu erreichen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	S. 5
1. Zum Phänomen Cyber-Mobbing	S. 9
1.1 <i>Mobbing</i>	S. 9
1.2 <i>Cyberspace</i>	S. 10
1.3 <i>Cyber-Mobbing</i>	S. 11
1.3.1 Formen von Cyber-Mobbing	S. 12
1.3.2 Täter, Opfer und Zuseher	S. 15
1.4 <i>Zusammenfassung & Definition von Cyber-Mobbing</i>	S. 20
2. Judith Butler: verletzende Sprechakte	S. 22
2.1 <i>Der Mensch als sprachliches Wesen</i>	S. 22
2.2 <i>Verletzbarkeit durch Sprache</i>	S. 24
2.3 <i>Verletzung als Chance - Handlungsfähigkeit als Umdeutung</i>	S. 32
2.4 <i>Zusammenfassung: Warum Worte verletzen</i>	S. 42
3. Cyber-Mobbing als verletzender Sprechakt im Sinne Judith Butlers	S. 45
3.1 <i>Cyber-Mobbing als ein in die Existenz rufender verletzender Anspruch</i>	S. 45
3.2 <i>Sprachtheoretische Fassung der Formen von Cyber-Mobbing im Sinne Butlers</i>	S. 47
3.3 <i>Cyber-Mobber als Sprecher von verletzenden performativen Äußerungen</i>	S. 50
3.4 <i>Cyber-Mobbing-Opfer: Verletzung und Möglichkeit der Handlungsfähigkeit</i>	S. 55
3.5 <i>Sprachtheoretisches Verständnis der Zuseher-Rolle</i>	S. 64
3.6 <i>Cyber-Mobbing als verbale und schriftliche verletzende Sprachhandlung</i>	S. 67
3.7 <i>Zusammenfassung: Cyber-Mobbing als verletzender sprachlicher Akt</i>	S. 69
Resümee	S. 72
Literaturverzeichnis	S. 81

Einleitung

Im Leben von Kindern und Jugendlichen spielen die sogenannten Neuen Medien wie der Computer und das Internet mittlerweile eine zentrale, eine selbstverständliche Rolle. Es wird davon ausgegangen, dass Haushalte, in welchen Zwölf- bis Neunzehnjährige leben, sowohl über Computer als auch über Internetzugang verfügen. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die zumindest gelegentlich ins Internet geht, liegt bei 99 Prozent - zwei von drei nutzen es sogar täglich - wobei zu den intensiven Nutzern eher die Jugendlichen ab vierzehn gehören. Obwohl Jugendliche in erster Linie den Computer nutzen, um ins Internet zu gehen, nimmt die Bedeutung anderer Zugänge, etwa dem Handy, laufend zu. Den weitaus größten Teil der Zeit, die junge Menschen im Internet verbringen, verwenden sie dabei zu Kommunikationszwecken: Dazu gehört beispielsweise die Nutzung von Social Communities, Instant Messengern, E-Mail oder Chat. (vgl. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest 2011, S. 30ff)

Der EU KIDS Online Studie aus dem Jahr 2011 ist zu entnehmen, dass in Österreich sieben Prozent der befragten SchülerInnen zwischen neun und sechzehn Jahren bereits Opfer von Cyber-Mobbing wurden (vgl. Livingstone et.al. 2007, S. 25). Die JIM-Studie 2011 kommt sogar zu dem Ergebnis, dass bereits vierzehn Prozent, also einer von sieben Jugendlichen, Opfer von beleidigenden oder bloßstellenden Übergriffen im Internet wurde¹. Darüber hinaus geben rund 25 Prozent der befragten Jugendlichen an, dass bereits ein Mitglied ihres Freundeskreises im Internet gemobbt wurde. (vgl. Medienpädagogischer Forschungsverband Südwest 2011, S. 38).

Angesichts der Tatsache, wie viel Zeit Kinder und Jugendliche mit diesen nicht mehr wirklich *neuen* Medien - allen voran dem Internet - verbringen, welche im Sinne eines ständigen Begleiters zur alltäglichen Lebenswelt gehören, in der die jungen Menschen heute aufwachsen (vgl. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest 2011, S.

¹ Die Formen von Gewalt im Internet, welche in der JIM-Studie 2010 hierzu genannt werden, können unter Bezugnahme auf die Ausarbeitung von Willard als Cyber-Mobbing-Formen verstanden werden, etwa als Outing und Trickery (siehe hierzu Willard 2007, S. 2). Ein Grund dafür, dass es in den verschiedenen Studien und Untersuchungen zum Thema Cyber-Mobbing und dessen Häufigkeit zu voneinander abweichenden bzw. variierenden Ergebnissen kommt, kann darin liegen, dass Cyber-Mobbing häufig auf unterschiedliche Weise operationalisiert wird und somit mit unterschiedlichen Begriffen von Cyber-Mobbing gearbeitet wird.

65f), legen diese Erhebungen zum Thema Cyber-Mobbing den Schluss nahe, dass dieses ein negatives Phänomen, ein Problem und eine Gefahr darstellt, mit der Kinder und Jugendliche im Internet konfrontiert werden.

In diesem Zusammenhang wird Pädagogik als wesentliche Instanz begriffen, sich mit Cyber-Mobbing auseinanderzusetzen und diesem entgegenzuwirken. Die Aufgabe insbesondere medienpädagogischer Bemühungen wird darin gesehen, die jungen Menschen durch die Vermittlung von Medienwirkungskompetenz vor dieser Gefahr zu schützen². (vgl. Fawzi 2009, Vorwort; Kolodej 2011, S. 98; Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest 2011, S. 66; Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest 2010, S. 61f; Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest 2009, S. 48).

Angesichts dieser Ausgangslage stellt sich jedoch die Frage, ob Cyber-Mobbing ausschließlich als ein negatives Phänomen verstanden werden kann. Um dieser Frage nachzugehen erscheint es sinnvoll, Cyber-Mobbing aus einem anderen als den bisherigen Blickwinkeln zu betrachten. Als ein solcher alternativer Zugang kann Judith Butlers sprach- bzw. diskurstheoretische Herangehensweise verstanden werden, welche sie v.a. in ihrem Werk *Haß spricht* (2006) entwirft und im Zuge derer sie der Thematik verletzenden Sprechens auf den Grund geht.

In diesem Sinne wird in dieser Masterarbeit der Fragestellung nachgegangen, inwiefern Cyber-Mobbing unter Bezugnahme auf Judith Butler als verletzender sprachlicher Akt verstanden werden kann. Im Zuge dieser Auseinandersetzung wird auch auf die Frage Bezug genommen, ob Cyber-Mobbing ausschließlich als negatives Phänomen begriffen werden kann, oder ob unter Bezugnahme auf Butler auch andere Verstehensweisen von Cyber-Mobbing fruchtbar gemacht werden können.

Ein Grund, weshalb in dieser Arbeit auf das Phänomen Cyber-Mobbing aus dem Blickwinkel von Judith Butler eingegangen werden soll, liegt in ihrer disziplinenübergreifenden Ausrichtung: So profitieren die Überlegungen der Sprachphilosophin vom Überschreiten disziplinärer Grenzen, indem sie sich auch auf andere Disziplinen bzw. deren inhaltliche Auseinandersetzungen bezieht und in

² Hierbei wird der bewahrpädagogische Ansatz des gegenwärtigen Umgangs mit Cyber-Mobbing deutlich.

Folge dessen auch in diesen rezipiert wird (vgl. Villa 2003, S. 12f). In diesem Sinne soll in dieser Arbeit auch herausgefunden werden, inwiefern sich die Arbeit Butlers auch für die Pädagogik bzw. die medienpädagogische Auseinandersetzung mit für sie relevanten Themen, wie hier dem des Cyber-Mobbings, fruchtbar machen lässt.

Butler kann als Diskurstheoretikerin bzw. als Poststrukturalistin³ bezeichnet werden. In diesem Sinne bezieht sich der von ihr verwendete *Diskurs*-Begriff, welcher an jenem Foucaults orientiert ist, auf die Art und Weise, wie soziale Wirklichkeit hergestellt wird:

„Jeder Blick auf die Welt ist diskursiv gerahmt und trägt damit eine je nach historischem Zeitpunkt und soziokulturellem, politischen Kontext eine spezifische Brille“ (Villa 2003, S. 18).

Diskurs ist demnach als ein Ensemble jener, für eine bestimmte Zeit kennzeichnenden oder grundlegenden Sprechweisen bzw. „sprachlich-begrifflichen Vorstellungen“ (ebd., S. 158) zu verstehen. Indem er für die Objekte, auf welche er sich bezieht, bestimmte Begriffe hervorbringt, verleiht er diesen eine gewisse Kontur und wirkt somit wirklichkeitserzeugend⁴. Sofern etwas den Diskursen, die vorherrschend sind, entspricht, gilt es als sozial anerkannt bzw. als sinnvoll und entspricht dem von Butler mit dem Begriff der Intelligibilität Bezeichneten.⁵ (vgl. ebd., S. 18f; S. 158)

Um der leitenden Fragestellung nachzugehen wird in dieser Arbeit im Sinne einer hermeneutischen Auseinandersetzung vorgegangen.

³ Villa zufolge ist Judith Butler insofern als poststrukturalistisch bzw. dem Poststrukturalismus nahestehend zu verorten, als sie Sprache als Ort sowie als Modus der Organisation und Herstellung sozialer Wirklichkeit identifiziert; Sprache ist dabei weder frei von Ideologie, Geschichte oder Macht, da sie nicht außerhalb der bestehenden hegemonialen bzw. Machtverhältnisse existieren kann. Darüber hinaus kritisiert sie jenes, „häufig als modern bezeichnete[s, Anm. KL] [...] Subjektkonzept“ (Villa 2003, S. 141), welches von einem souveränen Subjekt ausgeht. (vgl. Villa 2003, S. 19f; S. 141).

⁴ In diesem Sinne definiert Butler Diskurs nicht als „bloß gesprochene Wörter“ (Butler 1993a, S. 129), vielmehr ist er als Denk- und Sprechsystem zu verstehen: Diskurse konstituieren das, was von der Welt wahrgenommen wird und wirken sich somit prägend auf die Wahrnehmung aus. (vgl. Villa 2003, S. 20)

⁵ Butler zufolge sind die Bedingungen dafür, dass etwas verständlich bzw. intelligibel ist, „selbst mit Macht und durch sie formuliert“ (Butler 2006, S. 210), weshalb hierbei von einer normativen Machtausübung gesprochen werden kann.

Das erste Hauptkapitel widmet sich einer thematischen Annäherung an das Phänomen Cyber-Mobbing. Dabei wird auf kritisch-analytische Weise herausgearbeitet, worin die begrifflichen Wurzeln von Cyber-Mobbing liegen, inwiefern sich Cyber-Mobbing von traditionellem Mobbing unterscheidet und worin dessen Besonderheiten bestehen. Dieses Vorgehen dient dem Zweck, eine geeignete Definition von Cyber-Mobbing zu formulieren.

Das zweite Hauptkapitel dient der interpretativen Auseinandersetzung mit Judith Butlers sprach- und diskurstheoretischen Konzept, im Zuge dessen das Butlersche Verständnis verletzender Sprechakte nachgezeichnet wird. Zentrale Eckpunkte für das Vorgehen stellen hierbei die Frage nach der Bedeutung der Sprache für die Konstitution des Subjekts sowie die Frage nach dessen Verletzbarkeit durch Sprache dar. Zudem wird auf das in diesem Zusammenhang bedeutsame Verständnis Judith Butlers von Handlungsmacht bzw. Handlungsfähigkeit eingegangen.

Im Anschluss an diese beiden Kapitel wird im dritten Hauptkapitel anhand wesentlicher Schnittstellen herausgearbeitet, inwiefern Cyber-Mobbing unter Bezugnahme auf Judith Butlers Konzeption verletzender performativer Sprachhandlungen als verletzender sprachlicher Akt verstanden werden kann.

Abschließend werden im Resümee, neben einer kurzen Zusammenfassung des Vorgehens in dieser Arbeit, die zentralen Erkenntnisse, welche im Rahmen der Ausarbeitung gewonnen wurden, wiedergegeben. Darüber hinaus wird auf die Frage eingegangen, ob bzw. inwiefern sich aus dieser Ausarbeitung (medien-)pädagogische Konsequenzen für den Umgang mit Cyber-Mobbing unter Kindern und Jugendlichen ableiten lassen.

1. Zum Begriff Cyber-Mobbing

Um in diesem Kapitel auf das Phänomen Cyber-Mobbing eingehen zu können, ist es relevant, den Gehalt des Cyber-Mobbing-Begriffes zu klären. Diese Begriffsklärung macht es erforderlich, auf jene begrifflichen Ursprünge einzugehen, aus denen sich Cyber-Mobbing herleitet. Deshalb wird im Folgenden auch kurz auf den Mobbing- sowie auf den Cyberspace-Begriff eingegangen. Anschließend wird der Mobbing-Begriff in diesem Kapitel dazu genutzt, um die Besonderheiten von Cyber-Mobbing herauszuarbeiten. Dieses Vorgehen zielt darauf ab, am Ende dieses Kapitels eine für diese Arbeit geeignete Definition von Cyber-Mobbing zu formulieren.

1.1 Mobbing

Eine in der Literatur am häufigsten verwendete und zitierte Definition von Mobbing ist jene des Psychologen und Mobbing-Forschers Dan Olweus, demzufolge Mobbing dann stattfindet, wenn ein einzelner bzw. mehrere SchülerInnen „wiederholt und über eine längere Zeit den negativen Handlungen eines oder mehrerer anderer Schüler oder Schülerinnen ausgesetzt ist“ (Olweus 2011, S. 22). *Negative Handlungen* sind in diesem Zusammenhang als solche zu verstehen, bei denen eine Person eine oder mehrere andere Personen vorsätzlich verletzt, in Schwierigkeiten bringt oder Leid zufügt. Sie können auf verbale Weise, etwa durch Bedrohungen, Beleidigungen oder Verleumdungen, durch körperliche Gewalt, beispielsweise durch Schläge oder Stöße, wie auch durch Gesten durchgeführt werden. Beim Mobbing werden diese negativen Handlungen jedoch nicht nur ein einzelnes Mal ausgeführt, sondern sie wiederholen sich und das bzw. die Opfer werden über einen längeren Zeitraum gequält. (vgl. ebd., S. 22f)

Ähnlich der Definition von Olweus versteht auch Leymann⁶ unter Mobbing einen Prozess, welcher zwar seinen Ausgang an einer konfliktären Situation⁷ nimmt, in deren weiterer Folge es jedoch zur Eskalation und einer Verselbstständigung der

⁶ Leymann bezieht sich in seinem Werk nicht wie Olweus auf Kinder und Jugendliche, sondern auf das Verhalten von Erwachsenen in der Arbeitswelt (vgl. Leymann 1995, S. 14).

⁷ Leymann stellt in diesem Zusammenhang jedoch in aller Deutlichkeit fest, dass er, wie auch Olweus, Mobbing keinesfalls mit einem Konflikt gleichsetzen will, Mobbing aber seinen Ursprung in einem Konflikt hat (vgl. Leymann 1995, S. 17).

Lage kommt und ein Opfer systematisch und über längere Zeit angegriffen oder attackiert wird und Abweisung erfährt, wodurch es psychisch in hohem Maße belastet werden kann (vgl. Leymann 1995, S. 17f).

Bei diesen Angriffen gegen Opfer von Mobbing ist zwischen mittelbarer und unmittelbarer Gewalt zu unterscheiden, wobei erstere Ausgrenzung und den vorsätzlichen Ausschluss aus sozialen Gruppen meint, letztere hingegen offene, etwa verbale oder körperliche Angriffe, welche sich gegen das Mobbing-Opfer richten (vgl. Olweus 2011., S. 23). Diese Unterscheidung kann auch als eine zwischen indirektem und direktem Mobbing verstanden werden (vgl. Fawzi 2009, S. 9). Bei Mobbing-Angriffen ist zudem von einem kräftemäßigen Ungleichgewicht auszugehen, wobei das Opfer dem Täter unterlegen ist (vgl. ebd., S. 8; Olweus 2011, S. 23; Leymann 1995, S. 18).

1.2 Cyberspace

Eine offensichtliche Differenz zwischen Cyber-Mobbing und Mobbing wird bereits in der Vorsilbe Cyber deutlich, welche darauf verweist, dass Cyber-Mobbing nicht in der realen Welt, sondern in der virtuellen Welt des Cyberspace stattfindet. *Cyber* stammt vom griechischen Begriff *Kybernetike* ab, welcher als *Kunst des Steuermanns* verstanden werden kann. Der englische Begriff *Space* bedeutet Raum, Zeit- oder Weltraum (vgl. Fawzi 2009, S.17). Seine literarischen Wurzeln hat der Begriff *Cyberspace* im Roman *Neuromancer* von William Gibson aus dem Jahr 1984. Gibson prägte diesen Begriff, um die damals von ihm beobachtete Medienrealität zu bezeichnen⁸. (vgl. Neuhaus 2006)

Die Vorsilbe des Begriffs Cyber-Mobbing weist folglich darauf hin, dass dieses soziale Phänomen mit der „Nutzung und Bedeutung des Internet in Zusammenhang“ (Döring 2003, S. 48) steht.

Relevant erscheint in diesem Zusammenhang der Hinweis darauf, dass die Phänomene Cyberspace und Internet nicht gleichzusetzen sind. Vielmehr kann „das

⁸ „Gibson hat nicht die Medienlandschaft der Zukunft in klaren Konturen und technischen Anweisungen beschrieben ausgehend vom Jahre 1984, sondern er hat mehr die Stimmung erzeugt, dass es so sein könnte, dass etwas grundsätzlich Neues auftauchen würde: eine virtuelle (Parallel)Welt, die mittels Schnittstellen zugänglich ist“ (Neuhaus 2006).

Internet als Infrastruktur des Cyberspace betrachtet [werden, Anm. KL], denn der Cyberspace wird erst durch computervermittelte Kommunikation verwirklicht“ (Fawzi 2009, S. 17). Dies bedeutet, dass der Cyberspace als virtueller Raum erst durch die computervermittelte Kommunikation, also durch die soziale Interaktion von Menschen im Internet geschaffen wird. Und dieser durch soziale Interaktionen geschaffene Cyberspace stellt jenen Raum dar, an dem Cyber-Mobbing stattfindet. (vgl. ebd., S. 17)

Im Unterschied zu traditionellem Mobbing, welches in der realen Welt zu verorten ist, findet Cyber-Mobbing also im virtuellen Raum statt.

Der Umstand, dass die sogenannten Neuen Medien, allen voran das Internet, sich zu einem wesentlichen Bestandteil im alltäglichen Leben von Kindern und Jugendlichen entwickelt haben und ihnen damit die Möglichkeit bieten, im virtuellen Raum mit anderen Menschen zu kommunizieren bzw. zu interagieren, verweist Fawzi zufolge darauf, dass diesen auch im Rahmen der Identitätsfindung bzw. des Sozialisationsprozesses der jungen Menschen „eine immer größere Bedeutung“ (Fawzi 2009, S. 24) zukommt. Neue Medien sind heutzutage in sämtlichen Altersphasen der Heranwachsenden präsent und werden von diesen im Sinne aktiver Mediennutzung zur Bewältigung von Entwicklungsaufgaben gebraucht. Demnach sind nicht alleine die sozialen Erfahrungen in der realen Welt für die Entwicklung der jungen Menschen von Relevanz, sondern ebenso jene mit (Neuen) Medien, welche als eine eigenständige Sozialisationsinstanz verstanden werden können (vgl. ebd., S.24; Süss, Lampert, Wijnen 2010, S. 46).

1.3 Cyber-Mobbing

Das Phänomen *Cyber-Mobbing* rückte im deutschsprachigen Raum etwa im Jahr 2007 ins Bewusstsein der Öffentlichkeit. Unter dem Namen Cyber-Bullying wird es im angloamerikanischen Raum jedoch bereits seit dem Jahr 1999 untersucht und

erforscht.⁹ Bisher existiert für Cyber-Mobbing jedoch keine allgemein anerkannte Definition. (vgl. Fawzi 2009, S.30f)

Im Wesentlichen gehen verschiedenen Autoren in ihren Definitionsversuchen jedoch davon aus, dass Cyber-Mobbing die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechniken, wie E-Mail, Chat, Instant Messaging, Webseiten oder Handy seitens einer oder mehrerer Personen meint, mit dem Ziel, bewusst bzw. vorsätzlich und in wiederholter Weise eine oder mehrere andere Personen zu verletzen, zu bedrohen oder zu beleidigen, über sie Gerüchte zu verbreiten oder sie zu verängstigen. (vgl. Belsey 2004; Smith et al. 2006; Jäger/Fischer/Riebel 2007, S. 8).

Gemeinsam haben jene Autoren, die Cyber-Mobbing auf diese Weise festlegen, dass sie sich eng an der von Olweus formulierten Definition von Mobbing orientieren. Anders bzw. in sehr viel allgemeinerer Form als diese fasst Willard Cyber-Mobbing als „being cruel to others by sending or posting harmful material or engaging in other forms of social aggression using the Internet or other digital technologies“ (Willard 2007, S. 1).

Die Frage, ob sich die Definition von Cyber-Mobbing wirklich problemlos aus jener des Mobbing ableiten lässt, oder ob Cyber-Mobbing wesentliche Unterschiede zu traditionellem Mobbing aufweist, wird am Ende dieses Kapitels geklärt, nachdem im Folgenden auf wesentliche Merkmale und die Besonderheiten von Cyber-Mobbing eingegangen wird.

1.3.1 Formen von Cyber-Mobbing

Unter Bezugnahme auf Willard können verschiedene Formen von Cyber-Mobbing unterschieden werden: Flaming, Harassment, Denigration, Impersonation, Outing, Trickery, Exclusion, Cyberstalking und Cyberthreads.

Flaming meint das Beleidigen oder Beschimpfen anderer mithilfe elektronischer Nachrichten in bössartiger oder vulgärer Form (vgl. Willard 2007, S. 1). Diese

⁹ Kolodej zufolge können die Begriffe Cyber-Mobbing und Cyber-Bullying synonym verwendet werden (vgl. Kolodej 2011, S. 94). Daher, sowie aus Gründen der Einheitlichkeit, wird in dieser Arbeit der Begriff Cyber-Mobbing verwendet.

Angriffe werden meist in einem öffentlich zugänglichen Internet-Bereich ausgeübt (vgl. Stephan 2010, S. 18).

Harassment kann als wiederholtes Belästigen oder Schikanieren mittels unangenehmer, bössartiger und beleidigender Nachrichten verstanden werden (vgl. Willard 2007, S. 1). Diese wiederholten Angriffe, mit denen das Opfer gezielt attackiert wird, können sowohl von Fremden ausgeführt werden, die das Opfer nicht bzw. nicht beim richtigen Namen kennt (beispielsweise ist nur ein Synonym oder Nickname bekannt), wie auch von bekannten Personen aus dem sozialen Umfeld der Opfer (vgl. Stephan 2010, S. 18).

Denigration meint das Anschwärzen oder Verunglimpfen einer Person im Internet, etwa durch das Streuen von Gerüchten, um deren Ruf oder deren Freundschaften zu zerstören (vgl. Willard 2007, S. 2). Diese vorsätzliche Bloßstellung kann mithilfe von online gestellten oder an andere verschickten Bildern, Videos oder Texten durchgeführt werden (vgl. Stephan 2010, S. 18).

Unter *Impersonation* wird verstanden, dass eine Person sich für eine andere ausgibt, als diese auftritt und Inhalte ins Internet stellt bzw. an andere versendet mit dem Ziel, dieser Person, ihrem Ruf oder ihren Freundschaften Schaden zuzufügen (vgl. Willard 2007, S. 2) oder diese zu gefährden (vgl. Stephan 2010, S.18).

Outing meint das Bloßstellen einer Person, indem deren Geheimnisse oder peinliche Informationen im Internet veröffentlicht oder verbreitet werden (vgl. Willard 2007, S. 2).

Trickery kann als Betrug an einer Person verstanden werden, welcher unter dem Vorspiel falscher Tatsachen Informationen entlockt werden, welche anschließend online gestellt und für andere zugänglich gemacht werden (vgl. ebd., S. 2).

Exclusion meint das bewusste und mitunter grausame Ausschließen aus einer Online-Gruppe (vgl. ebd., S.2), etwa aus einer Gruppe in einem Sozialen Netzwerk (vgl. Stephan 2010, S.19).

Unter dem Begriff *Cyberstalking*, wird das fortwährende und intensive Belästigen, Verunglimpfen und Bedrohen von Personen verstanden, um bei diesen Angst

hervorzurufen (vgl. Willard 2007, S. 2). Diese Form der Belästigung kann auch sexuell motiviert sein (vgl. Stephan 2010, S. 19).

Bei *Cyberthreats* handelt es sich um Drohungen oder auch um Äußerungen, die darauf hindeuten, dass jemand es in Erwägung zieht, sich selbst oder andere zu verletzen oder sogar Selbstmord zu begehen (vgl. Willard 2007, S. 2). Solche Ankündigungen können direkter oder indirekter Art sein (vgl. Stephan 2010, S. 19).

Eine weitere Form des Cyber-Mobbings, welche diese Liste ergänzt, ist jene des *Happy Slappings*: Damit ist jene physische Gewalt gemeint, welche anderen angetan und zugleich gefilmt wird, um das Video des Übergriffs anschließend im Internet öffentlich zugänglich zu machen¹⁰ (vgl. Saferinternet.at 2011, S. 11). Abgesehen davon, dass die Opfer hierbei physischer Gewalt ausgesetzt sind, „ist die Aufzeichnung solcher Szenen darüber hinaus problematisch, da diese Szenen anschließend für weitere Mobbing-Aktionen verwendet werden können. Sei es um die Opfer erneut zu demütigen oder die Täter mit dem Filmmaterial zu erpressen.“ (Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest 2011, S.62)

Häufig treten diese Formen von Cyber-Mobbing nicht gesondert auf sondern in Verbindung mit anderen (vgl. Stephan 2010, S. 19).

Neben diesen Cyber-Mobbing-Formen kann zwischen direktem und indirektem Cyber-Mobbing unterschieden werden: So gehören etwa Flaming, Harrassment oder Cyber-Stalking zu den direkten Arten von Cyber-Mobbing, während Denigration, Outing, Trickery sowie Impersonation und Exclusion zu jenen indirekter Art gezählt werden können (vgl. Fawzi 2009, S. 39). Zu den Kanälen, welche für Cyber-Mobbing-Attacken genutzt werden, und von denen ein Teil eingangs bereits genannt wurde, gehören das Handy, SMS, E-Mail, Instant Messaging, Chat, Webseiten und das Veröffentlichen bzw. Verbreiten von Videos und Bildern (vgl. Smith et al. 2006).

Hinzu kommt, dass bei Cyber-Mobbing zwischen verschiedenen Öffentlichkeitsgraden der dazu genutzten Handy- bzw. Internetanwendungen differenziert werden kann: Während bei gänzlich öffentlichen Anwendungen

¹⁰ Da im Rahmen dieser Arbeit Cyber-Mobbing im Sinne verletzender Sprechakte in den Blick genommen wird, kann die Cyber-Mobbing-Form Happy Slapping hier nicht berücksichtigt werden.

potentiell jeder Zugang zu den online-gestellten Informationen hat (u.a. öffentlich zugängliche Webseiten), wird bei jenen halb-öffentlicher Art eine Form von Registrierung vorausgesetzt, um auf diese Inhalte zugreifen zu können (u.a. Soziale Netzwerke). Nicht-öffentliche Formen der Anwendungen hingegen dienen dazu, dass nur jene Person, welche eine Informationen erhalten soll, diese auch erhält (u.a. E-Mail). Eine nicht-öffentliche Anwendung kann jedoch auch in eine halb- oder gänzlich öffentliche Form übergehen - beispielsweise wenn eine E-Mail, die ursprünglich an eine Person gerichtet war, in Sozialen Netzwerken, Foren oder auf Webseiten online gestellt und für andere zugänglich gemacht wird. Grundsätzlich kann jedoch angenommen werden, dass bei einem geringeren Grad an Öffentlichkeit von verletzenden Äußerungen tendenziell auch eher geringere Effekte als solchen mit höherem Öffentlichkeitsgrad auftreten. (vgl. Fawzi 2009, S. 35; S. 119)

1.3.2 Täter, Opfer und Zuseher

Die Täter:

Der Umstand, dass Cyber-Mobbing mit dem traditionellen Mobbing in einem engen Zusammenhang steht verweist darauf, dass ein großer Teil jener Jugendlichen, die in der realen Welt ihre Aggressionen mittels Mobbing ausleben, dies häufig auch in der virtuellen Welt tun, also zugleich auch Cyber-Mobber sind. (vgl. Fawzi 2006, S. 40ff; Kolodej 2011, S. 96; Saterinternet.at 2011, S. 10)

Jugendliche, die über einen Sicherheit gebenden, hilfsbereiten Freundeskreis verfügen, tendieren Fawzi zufolge weniger dazu, als Cyber-Mobber aktiv zu werden. Umgekehrt ist festzustellen, dass diejenigen Personen, die zu Cyber-Mobbing neigen, nicht über ein solches Umfeld verfügen, zu ihren Eltern ein eher schlechtes Verhältnis haben und viel Zeit im Internet verbringen. (vgl. Fawzi 2009, S. 42f)

Da sich die Täter häufig hinter Synonymen oder erfundenen Identitäten verbergen, glauben sie oft, anonym bzw. unsichtbar bleiben zu können. Zudem sinkt durch diese *scheinbare* oder *gefühlte* Anonymität¹¹ und durch die Distanz zwischen ihnen und

¹¹ Viele Jugendliche sind der Meinung, dass sie im Internet keine Spuren hinterlassen, durch die ihr Verhalten auf sie zurückführbar ist, wodurch sie auch nicht befürchten müssen, bestraft zu werden.

dem Opfer, dem sie nicht direkt gegenüberstehen, auch ihre Hemmschwelle für Cyber-Mobbing. Diese Distanz kann auch Einfluss darauf haben, dass sich der Täter nicht bzw. nicht so gut in die Situation des Opfers hineinversetzen kann. Da sie aufgrund dieser Anonymität nicht davon ausgehen, sich für ihre Aktionen verantworten bzw. die Konsequenzen für ihr Verhalten tragen zu müssen, kann die Kommunikation seitens des Cyber-Mobbers auf sehr grausame und verletzende Art geführt werden. (vgl. Fawzi 2009, Vorwort; S. 34; S. 49f Saferinternet.at 2011, S. 8; Willard 2007, S. 5)

Zu den bevorzugten Opfern zählen Mitschüler, Freunde oder Geschwister. Motive für Cyber-Mobbing sind v.a. Langeweile, das Gefühl von Macht und das Erhalten von Aufmerksamkeit, Eifersucht, das Bedürfnis cool zu sein und die Rache für selbst erfahrenes traditionelles Mobbing. Hierbei wird deutlich, dass ein beachtlicher Teil der Cyber-Mobber das Internet nutzt, um sich an jenen Personen zu rächen, von denen sie selbst im realen Leben, meist im schulischen Umfeld, gemobbt werden; solche Cyber-Mobber werden auch als Täter-Opfer bezeichnet. Dieser Umstand markiert einen wesentlichen Unterschied, der zwischen traditionellem Mobbing und Cyber-Mobbing besteht, denn anders als bei traditionellem Mobbing sind im Falle von Cyber-Mobbing die Rollen von Tätern und Opfern nicht so einfach zu trennen. (vgl. Fawzi 2006, S. 42f; Saferinternet.at 2011, S. 8)

Die Opfer:

Ebenso wie bei den Tätern zeigt sich auch auf der Seite der Opfer von Cyber-Mobbing ein deutlicher Zusammenhang mit traditionellem Mobbing: So wird der Großteil jener Jugendlicher, die Opfer von Cyber-Mobbing sind, auch im realen Leben, insbesondere von Schulkameraden, gemobbt. (vgl. Fawzi 2009, S. 47)

Junge Menschen, die von anderen im Internet gemobbt werden, fühlen sich oft ohnmächtig und hilflos, da sie nicht wissen, wer sie mobbt (vgl. Saferinternet.at 2011, S. 8; vgl. Fawzi 2009, S. 34). Dies wirkt sich insofern auf die Opfer aus, als ihr Selbstvertrauen schwindet und sie dazu tendieren, „hinter jedem, den sie kennen,

Dass sie sehr wohl Fußspuren hinterlassen, die zu ihnen führen, ist ihnen häufig nicht bewusst. (vgl. Fawzi 2009, S. 79)

[den Täter, Anm. KL] [...] zu vermuten“ (ebd., S. 46), wodurch sie sich wiederum zusätzlich sozial isolieren. Zudem empfinden viele Opfer die Online-Übergriffe als emotional belastend und klagen häufig über körperliche Schmerzen, etwa Kopf- oder Magenschmerzen, oder haben Schlafstörungen. (vgl. ebd., S. 46f)

Diese real-weltlichen Auswirkungen des Cyber-Mobbings für die Opfer lassen sich v.a. damit begründen, dass die virtuelle Welt eng mit der realen verbunden ist - schließlich sind die neuen Medien Teil des alltäglichen Lebens der Jugendlichen und sind fester Bestandteil ihrer Art, mit anderen Menschen zu kommunizieren. Für die Opfer von Cyber-Mobbing bedeutet dies auch, dass es keine Möglichkeit gibt, den Angriffen und Anfeindungen anderer im Internet zu entkommen, denn anders als beim traditionellen Mobbing, wo die Angriffe mit nur zu bestimmten Zeiten und in begrenztem Rahmen stattfinden, sind sie diesen beim Cyber-Mobbing auch zu Hause in ihren Zimmern 24 Stunden am Tag ausgeliefert. (vgl. Willard 2007, S. 5; Saferinternet.at 2011, S. 8; Fawzi 2009, S. 34; S. 45f)

Dies hat zur Folge, dass für die Opfer zunehmend die Freiräume, in denen sie von den Attacken anderer verschont und unbeeinträchtigt bleiben, schwinden, was wiederum ihre Möglichkeiten, sich zu regenerieren, stark verringert (Kolodej 2011, S. 97).

Sind Jugendliche Opfer von Cyber-Mobbing geworden, haben sie oft Angst davor, ihren Eltern oder anderen Bezugspersonen von den Cyber-Mobbing-Angriffen gegen sie zu erzählen, da sie häufig emotional traumatisiert bzw. verängstigt sind oder glauben, selbst schuld an dem Umstand zu sein, dass sie von anderen angefeindet werden. Zudem fürchten sie oft, dadurch das Opfer von weiteren bzw. noch aggressiveren Attacken zu werden. Ihr Schweigen lässt sich auch dadurch begründen, dass sie damit rechnen, von ihren Eltern als zusätzliche Strafe das Verbot der Nutzung des Computers bzw. des Internets erhalten¹². (vgl. Fawzi 2009, S. 44ff; Willard 2007, S. 5)

Im Vergleich zu traditionellem Mobbing zeigt sich, dass Jugendliche erst später Opfer bzw. Täter von Cyber-Mobbing werden: Die Mobbing-intensivste Zeit liegt

¹² Der Grund für dieses Vorgehen liegt u.a. darin, dass Eltern fälschlicherweise oft davon ausgehen, dass mit dem Unterlassen der Nutzung des Computers bzw. des Internets auch das Cyber-Mobbing endet.

bei Kindern etwa im Alter von acht bis dreizehn Jahren (vgl. Olweus 2011, S. 27). Im Gegensatz dazu steigt die Anzahl der Opfer wie auch Täter von Cyber-Mobbing erst ab dem fünfzehnten Lebensjahr deutlich an (vgl. Fawzi 2009, S. 44; Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest 2011, S. 38). Dieser Unterschied kann damit begründet werden, dass Cyber-Mobber technisch insoweit kompetent sein müssen, ihre Angriffe durchführen zu können (Fawzi 2009, S. 65; Kolodej 2011, S. 95). Da jedoch erst ab dem Alter von vierzehn bis fünfzehn Jahren ein deutlicher Anstieg der Nutzung des Computer sowie des Internets festgestellt werden kann (vgl. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest 2011, S., 31) und damit auch erst ab diesem Alter die Kompetenzen im Umgang mit diesen wachsen, findet Cyber-Mobbing erst ab diesem Alter intensiv statt.

Das Verfügen über diese technische Kompetenz schließt jedoch nicht automatisch ein, dass der Täter dem Opfer dadurch auch *überlegen* sein muss (vgl. Fawzi 2009, S. 65; Kolodej 2011, S. 95), vielmehr kann das Opfer einer solchen Cyber-Mobbing-Attacke, das selbst insoweit technisch versiert ist, über das Internet zu mobben, auch den Täter zum Opfer machen (sofern es weiß, wer der Täter ist oder dazu in der Lage ist, dies herauszufinden).

Die Zuseher:

Die Zuseher-Rolle ist bei Cyber-Mobbing nicht so einfach zu beurteilen. Eine Problematik hierfür liegt darin, dass die Zuschauer - im Gegensatz zu traditionellem Mobbing, wo ihnen durch ihre Präsenz eine wesentliche Rolle zukommt, den Mobbing-Prozess dadurch zu beeinflussen, wie sie sich verhalten - „nicht eindeutig ‚präsent‘“ (Fawzi 2009, S. 48) sind: Das Opfer kann überhaupt nicht wissen, wie viele andere Personen bereits Kenntnis der Cyber-Mobbing-Attacke haben und wer diese Personen sind. Werden verletzend bzw. diskreditierende Inhalte im Internet öffentlich gemacht, steigt zudem die Größe des potentiellen Publikums enorm an. Außerdem erhöht sich die Anzahl der Zuseher, je länger diese Inhalte dort kursieren - und dies in weitaus höherem Maße als bei traditionellem Mobbing. (vgl. ebd., S. 34; S. 48; S. 70)

Die Beurteilung der Rolle der Zuseher erscheint auch deshalb so schwierig, weil sie in hohem Maße davon abhängt, welche Kanäle bzw. Mittel für Cyber-Mobbing eingesetzt werden. Damit ist gemeint, dass verletzende Textnachrichten, die in öffentlichen Foren im Internet verbreitet werden, einfacher so zu kommentieren sind, sodass deutlich wird, ob die Nachricht für gut befunden wird, oder ob eine Position eingenommen wird, mit der das Opfer geschützt werden soll. Anders ist die Situation, wenn verunglimpfende und beleidigende Videos, beispielsweise auf Online-Plattformen wie You Tube hochgeladen werden und die Zuseher nur die Entscheidung treffen können, ob sie sich das Video ansehen, oder nicht. Hierbei zeigt sich das Problem, dass viele Kinder und Jugendliche im Falle des Zeuge-von-Cyber-Mobbing-seins überhaupt nicht wissen, was sie tun bzw. wie sie sich verhalten sollen. (vgl. ebd., S. 48f)

Obwohl die Position von Zusehern bei Cyber-Mobbing aus dem Grund von großer Bedeutung und „möglicherweise von noch größerer Bedeutung als bei traditionellem Mobbing [ist, Anm. KL], da die meisten Cyber-Mobbingfälle an Orten im Internet geschehen, an denen keine Erwachsenen ‚anwesend‘ sind“ (ebd., S. 48), wurde festgestellt, dass die Zuseher eher dazu tendieren, sich auf der Täter-Seite zu positionieren - und dies geschieht bereits, wenn ein Zuschauer beschließt, sich das beleidigende Video anzusehen, verletzende Kommentare nicht zu melden und dem Opfer somit nicht zu helfen. Warum dies so ist lässt sich u.a. dadurch erklären, dass es - im Unterschied zu traditionellem Mobbing - weder notwendig ist, über andere körperliche Eigenschaften als das Opfer zu verfügen (etwa Überlegenheit in Bezug auf körperliche Stärke), noch über den Mut, sich mit jemand anderem anzulegen. (vgl. ebd., S. 48f)

Im Gegensatz zu traditionellem Mobbing, bei dem ein wesentliches Element der Machtausübung über das Opfer darin besteht, dieses vor Publikum zu erniedrigen, sind die Zuseher bei Cyber-Mobbing-Angriffen kaum anwesend (also beim Schreiben einer verletzenden Nachricht oder beim Hochladen eines verletzenden Videos, etc.). Folglich sind auch ihre Möglichkeiten, dem Opfer bereits in diesem Moment Hilfe zukommen zu lassen und in das Geschehen einzugreifen, viel geringer. (vgl. ebd., S. 34)

1.3.3 Zusammenfassung & Definition von Cyber-Mobbing

Im Zuge dieser Auseinandersetzung mit dem Phänomen Cyber-Mobbing wurde deutlich, dass dieses - wie alleine schon die Herleitung des Begriffes *Cyber-Mobbing* zeigt - zwar in vielem Ähnlichkeiten zum Phänomen des traditionellen Mobbing aufweist, jedoch in seiner Definition nicht unhinterfragt von jener des Mobbing abgeleitet werden kann. So weist Fawzi darauf hin, dass sich wesentliche „Veränderungen gegenüber [...] traditionellem Mobbing durch die Verwendung des Internets“ (Fawzi 2009, S. 52) erklären lassen. Insofern erscheint bezüglich der Definition von Cyber-Mobbing eine Orientierung an wesentlichen Elementen des Verständnisses von traditionellem Mobbing sinnvoll, welche zugleich die spezifischen „Besonderheiten von Cyber-Mobbing“ (ebd., S. 65) mit einbezieht.

Eine dieser wesentlichen Veränderungen gegenüber traditionellem Mobbing besteht bei Cyber-Mobbing darin, dass „man in der virtuellen Welt schneller von Mobbing sprechen kann, als dies bei traditionellem Mobbing der Fall ist“ (ebd., S. 64). Diese Erkenntnis lässt sich damit begründen, dass Inhalte, die einmal online gestellt wurden, „immer wieder abrufbar und dauerhaft gespeichert [sind, Anm. KL]. Für das Opfer erscheinen diese möglicherweise als sich wiederholende Vorfälle, da es weiß, dass ein Video beispielsweise bei YouTube jederzeit angeschaut werden kann“ (ebd., S. 64) - und dies potentiell von jedem. Inhalte, die im Internet verbreitet wurden, können zudem in der Regel nicht mehr daraus entfernt werden¹³, wodurch sie auf das Opfer eine anhaltend verletzende und mitunter auch persönlichkeitschädigende Wirkung haben können. In diesem Sinne können bereits zwei bis drei Übergriffe im Internet ausreichen, um von Cyber-Mobbing zu sprechen. (vgl. ebd., S. 64; S. 111)

Ein wesentlicher Unterschied, der hier bislang noch nicht explizit angesprochen wurde, liegt darin, dass Beleidigungen und verletzende Äußerungen sich nicht, wie bei traditionellem Mobbing, auf verbale Äußerungen beschränken, vielmehr können die Opfer im Internet auch mit Hilfe von Bildern, Videos und insbesondere über *das geschriebene Wort* diffamiert und bloßgestellt werden. Darüber hinaus muss davon ausgegangen werden, dass „Diffamierungen, die im Internet verbreitet werden, [...]“

¹³ Das lange Gedächtnis des Internets, das ein Entfernen oder Zurückholen von (verletzenden) Inhalten aus dem Internet so gut wie unmöglich macht, wird dadurch verdeutlicht, dass diese Inhalte, selbst wenn sie „von einer Website gelöscht werden, [...] möglicherweise schon vielfach kopiert, weiterverschickt oder in Internet-Archiven abgespeichert“ (Saferinternet.at 2011, S. 8) sind.

aufgrund der Digitalisierung der Daten dauerhaft dokumentiert und gespeichert“ (ebd., S. 69), bleiben, was unweigerlich dazu führt, dass Opfer sehr viel länger, als dies bei traditionellem Mobbing der Fall ist, mit Cyber-Mobbing-Attacken konfrontiert werden. Wurde diese verletzenden Inhalte einmal im Internet hochgeladen, hat der Täter zudem meist keine Kontrolle mehr darüber, was mit diesen geschieht und kann das Mobbing auch nicht einfach wieder beenden, etwa indem er es einfach unterlässt, das Opfer weiterhin zu verletzen. Auch die Wehrlosigkeit des Opfers gegenüber dem Täter lässt sich, wie bereits erwähnt wurde, anders als beim traditionellen Mobbing begründen: Besteht bei diesem, dem traditionellen Mobbing, als letzter Ausweg immer noch die Möglichkeit, zu verziehen bzw. die Schule zu wechseln, hat ein Opfer von Cyber-Mobbing kaum die Chance, die verbreiteten Inhalte zu verändern oder zu berichtigen. Zudem können derartige verletzende Inhalte, sobald das Opfer Kenntnis davon erlangt, bereits geraume Zeit im Internet kursieren und sich ungleich intensiver als bei traditionellem Mobbing verbreiten haben. (vgl. ebd., S. 67)

Vor diesem Hintergrund wird in dieser Arbeit Cyber-Mobbing definiert als der Einsatz von Internetanwendungen oder dem Handy mit der Absicht, vorsätzlich andere Personen in verbaler oder schriftlicher Form sowie durch den Einsatz von Videos oder Bildern¹⁴ zu verletzen, sie bloßzustellen, sie zu bedrohen oder ihnen durch Verleumdung in sozialer Hinsicht Schaden zuzufügen. Dabei stellt der Täter eine Überlegenheit gegenüber dem Opfer her. Dieser ist für das Opfer unsichtbar und agiert meist scheinbar anonym, wodurch das Opfer kaum die Möglichkeit hat, sich zu wehren bzw. zu verteidigen oder Dinge richtig zu stellen. Diese Angriffe können jederzeit erfolgen, erreichen ein weitaus größeres Publikum als traditionelles Mobbing und können aufgrund der Möglichkeit des Kopierens und Speicherns der verletzenden Inhalte über einen weitaus längeren Zeitraum andauern. Finden derartige Übergriffe zweimal, dreimal oder noch öfter statt, kann von Cyber-Mobbing gesprochen werden.

¹⁴ Im Hinblick auf die nachfolgende Ausarbeitung von Cyber-Mobbing unter Bezugnahme auf Butlers Verständnis verletzender sprachlicher Akte ist an dieser Stelle anzumerken, dass sich der Einsatz von Bildern und Videos nur insofern anhand der Butlerschen Perspektive fassen lässt, als Cyber-Mobbing hierbei in schriftlicher oder verbaler Form durchgeführt wird.

2. Judith Butler: verletzende Sprechakte

In diesem Kapitel wird auf Judith Butlers Perspektive verletzender sprachlicher Akte eingegangen. Dabei wird in einem ersten Schritt herausgearbeitet, welche Bedeutung die Sprache bzw. der Diskurs für den Menschen bzw. für die Konstitution des Subjekts hat. Darauf aufbauend wird der Frage nachgegangen, inwiefern sprachliche Äußerungen verletzend sein können. Hierbei wird auch auf die Thematik der Benennung mittels verletzender Begriffe eingegangen. Im Anschluss an diese Aufarbeitung wird hinterfragt, ob bzw. inwiefern verletzende Sprechakte im Sinne der Butlerschen Perspektive auch als Möglichkeit begriffen werden können, welche dem Subjekt die Chance auf Handlungsfähigkeit eröffnen.¹⁵

2.1 Der Mensch als sprachliches Wesen

Judith Butler versteht Menschen als „sprachliche Wesen“ [...] die der Sprache bedürfen, um zu sein“¹⁶ (Butler 2006, S. 9). Diese zentrale Bedeutung der Sprache begründet Butler damit, dass das Subjekt durch die Anrede des anderen konstituiert wird und nur durch diese überhaupt existieren kann. Voraussetzung dafür, von anderen angesprochen und damit auch anerkannt zu werden, ist der Umstand, dass das Subjekt anerkennbar ist. (vgl. ebd., S. 9; S. 15f)

¹⁵ An dieser Stelle sei angemerkt, dass zwischen dem folgenden Kapitel, welches sich Judith Butler widmet, und dem vorhergehenden zu Cyber-Mobbing in qualitativer Hinsicht ein Bruch feststellen lässt. Die Begründung hierfür ergibt sich aus dem Umstand, dass die Reflexion von Cyber-Mobbing in theoretischer Hinsicht bislang noch weniger fundiert vorgenommen wurde. Die vorliegende Arbeit versteht sich als ein solcher Beitrag zur theoretischen Fundierung von Cyber-Mobbing.

¹⁶ Das Subjekt ist Butler zufolge etwas, das diskursiv hervorgebracht wird: Dabei geht Butler nicht von einem souveränen, gänzlich autonomen und intentional handelnden zentrierten Subjekt aus, sondern im poststrukturalistischen Sinne von einem „postsouveränen Subjekt“ (Butler 2006, S. 219), welches erst durch den Diskurs, durch den Vollzug sprachlicher Anrufung „in der Unterwerfung“ (ebd., S. 49) hervorgebracht wird. Der Prozess dieser fortwährenden Unterwerfung, in dem das Subjekt als „eine Kategorie innerhalb der Sprache“ (vgl. Butler 1993a, S. 124) auf performative Weise konstituiert wird, verweist darauf, dass das Subjekt „die sprachliche Gelegenheit des Individuums [ist, Anm. KL], Verständlichkeit zu gewinnen und zu reproduzieren, also die sprachliche Bedingung seiner Existenz und Handlungsfähigkeit“ (Butler 2001, S. 15). Um sprachlich existent und damit auch handlungsfähig zu sein, ist es also grundlegend, dass das Individuum durch einen performativen Sprechakt angerufen bzw. diskursiv durch Macht unterworfen und damit subjektiviert wird. Dieser Subjektivationsprozess kann Butler zufolge auch als „diskursive Identitätserzeugung“ (ebd., S. 83) bezeichnet werden, welche Individuen als „intelligible Identitäten“ (Villa 2003, S. 42), also als Subjekte hervorbringt. (vgl. Butler 2001, S. 8ff; S. 83)

In diesem Sinne besitzt Sprache die Kraft, den menschlichen Körper zu erhalten, indem „eine bestimmte gesellschaftliche Existenz des Körpers“ (ebd., S.15) - nämlich jene als Subjekt - überhaupt erst durch einen sprachlichen Anruf ermöglicht wird. Die Relevanz dieses Anrufs besteht folglich darin, dass ein Körper (noch) nicht zugänglich ist, solange er (noch) nicht gesellschaftlich definiert wurde. Indem er die Anrede, den benennenden Ruf eines anderen erfährt, wird der Körper, der durch diesen Anruf in gewisser Weise konstituiert wird, zugänglich.¹⁷ (vgl. ebd., S. 15)

Butler versteht sprachliche Handlungen in Anlehnung an die Sprechakttheorie von John Austin als *performative Handlungen*¹⁸. Damit ist gemeint, dass Sprache der Name für ein menschliches Tun ist, welches zugleich dasjenige bezeichnet, was in diesem Moment getan wird - Sprache als Handlung - als auch dasjenige, was bewirkt wird - die Folgen der sprachlichen Handlung (vgl. ebd., S. 19f):

„Eine performative Handlung ist eine solche, die das, was sie benennt, hervorruft oder in Szene setzt und so die konstitutive oder produktive Macht der Rede unterstreicht“ (Butler 1993a, S. 123f)

Diese performativen Handlungen bzw. Äußerungen werden von jenen konstativer Art dadurch abgegrenzt, dass im Zuge der Äußerung über eine beschreibende Funktion hinausgehend „soziale Tatsachen“ (Reckwitz 2010, S. 88) hervorgebracht werden (vgl. ebd., S. 88).

Um performativ zu sein, müssen diese sprachlichen Äußerungen konventionalen Charakter haben. Dies bedeutet, dass solche Aussagen nur funktionieren, sofern sie in ritueller bzw. zeremonieller Form auftreten, was darauf verweist, dass sie „in der Zeit wiederholbar sind und damit ein Wirkungsfeld aufrechterhalten, das sich nicht auf den Augenblick der Äußerung selbst beschränkt“ (Butler 2006, S. 12). Damit meint Butler, dass performative Aussagen, um im Moment der Äußerung funktionieren zu können, über eine „kondensierte Geschichtlichkeit“ (ebd., S. 12)

¹⁷ Im Sinne Butlers kann es keinen „direkten Zugang zu einer Welt jenseits des Diskursiven“ (Villa 2003, S. 89), also jenseits der Sprache geben. Aus diesem Grund werden sprachliche Kategorien geschaffen. Diese Kategorien können die außersprachliche Wirklichkeit jedoch nicht objektiv abbilden, sondern stellen immer Konstrukte bzw. Konstruktionsleistungen dar. Dies betrifft auch den Körper, auf den es keine Bezugnahme geben kann, ohne diesen auf spezifische Weise zu formieren, also performativ hervorzubringen. (vgl. ebd., S. 89f)

¹⁸ Siehe hierzu: Austin, John L. (2007): Zur Theorie der Sprechakte. (How to do Things with Words) Stuttgart. Aus dem Englischen von Elke von Savigny.

verfügen, welche nicht mit der Zeit bzw. Geschichte des sprechenden Subjekts übereinstimmt und die Autorität bzw. Macht der sprachlichen Äußerung begründet (geschichtlicher Überschuss):

„Somit ist die ‚Existenz‘ des Subjekts in eine Sprache ‚verwickelt‘, die dem Subjekt vorausgeht und es übersteigt, eine Sprache, deren Geschichtlichkeit eine Vergangenheit und Zukunft umfaßt, die diejenigen des sprechenden Subjekts übersteigt“ (Butler 2006, S. 51)

Dies verweist darauf, dass die Kraft der Sprache nicht darauf begrenzt ist, durch den Anspruch des anderen das angesprochene Subjekt zu konstituieren, vielmehr konstituiert sie auch das sprechende Subjekt durch eben jene Sprache, welche dieses spricht. Somit wird deutlich, dass Sprache nicht lediglich das Ausdrucksinstrument des sprechenden Subjekts darstellt, sondern als Bedingung seiner Möglichkeit anzusehen ist (struktureller Überschuss). Butler zufolge ist es eben dieser strukturelle wie auch der geschichtliche Überschuss der Sprache, welcher dem Subjekt das Sprechen und damit auch sein sprachliches Überleben ermöglicht. (vgl. ebd., S. 12; S. 50ff)

2.2 Verletzbarkeit durch Sprache:

Das Sprechen unterliegt Butler zufolge nicht der Kontrolle des Menschen bzw. des Subjekts, denn erst als sprachlich hervorgebrachtes Subjekt ist die Teilhabe am Diskurs bzw. an der Sprache oder besser gesagt: das sprachliche Auftreten bzw. *In-Erscheinung-treten* möglich; die konstituierende Anrede des anderen ist folglich stets vorgängig. Hierauf weist Butler mit der These der „Ablösung des Sprechakts vom souveränen Subjekt“ (ebd., S. 31) hin, welche ihrer Ansicht nach auch die Formulierung eines anderen Begriffes von Handlungsmacht und von Verantwortung begründet¹⁹ - dieser muss nämlich berücksichtigen, dass das Subjekt durch Sprache konstituiert wird und dass eben das, was dieses Subjekt hervorbringt, „sich [...] von etwas anderem herleitet“ (ebd., S. 32). In diesem Sinne verortet Butler jenen Moment des Einsetzens der Handlungsmacht genau an der Stelle, wo Souveränität abnimmt:

¹⁹ Auf die Themen der Verantwortlichkeit und der Handlungsmacht wird an anderer Stelle ausführlich eingegangen.

„Wer handelt (d.h. gerade nicht das souveräne Subjekt), handelt genau in dem Maße, wie er oder sie als Handelnde und damit innerhalb eines sprachlichen Feldes konstituiert sind, das von Anbeginn an durch Beschränkungen, die zugleich Möglichkeiten eröffnen, eingegrenzt wird“ (ebd., S. 32).

Butler spricht zwar von einer gewissen Autonomie des Subjekts in Bezug auf das Sprechen, erklärt jedoch, dass diese aufgrund der radikalen wie auch ursprünglichen Abhängigkeit von Sprache begrenzt ist²⁰, denn die Anrede des anderen, welche die Möglichkeit der Handlungsmacht des Subjekts überhaupt erst eröffnet, führt zugleich auch zur Verwerfung der Möglichkeit der Autogenese, der radikalen Autonomie des Subjekts. (vgl. ebd., S. 31f, S. 49)

Unter Bezugnahme auf Austin differenziert Butler zwischen performativen Sprechakten illokutionärer und perlokutionärer Art: Im Falle illokutionärer Formen von sprachlicher Verletzung, für welche Butler hate speech als Beispiel heranzieht, findet die Verletzung „im und durch den Augenblick des Sprechens“ (ebd., S. 44) statt. Demzufolge wird der Angesprochene erst *durch* die verletzende Anrede bzw. durch die Verletzung selbst zum Subjekt: Der illokutionäre verletzende Sprechakt „beschreibt keine Verletzung und ruft auch keine Verletzung als Folge hervor; vielmehr ist [...] [er, Anm. KL] in der Äußerung selbst die Ausführung der Verletzung, wobei ‚Verletzung‘ als gesellschaftliche Unterordnung verstanden wird“ (ebd., S. 36). Verletzung als Unterordnung meint, dass das Subjekt durch den Sprechakt in untergeordneter Position konstituiert wird²¹. (vgl. ebd., S. 36; S. 44)

Im Gegensatz zu illokutionären Sprechakten, bei denen die Aussage an sich ein Tun ist, lösen Äußerungen im Sinne perlokutionärer Akte eine Reihe von Folgen aus, wobei der Akt des Sprechens mit den dadurch ausgelösten Wirkungen zeitlich nicht zusammentreffen muss. Die Verletzung, welche durch perlokutionäre Sprechakte hervorgerufen wird, besteht folglich nicht im Akt des Sprechens an sich, sondern in dessen oder vielmehr in den durch ihn *hervorgerufenen* Folgen. (vgl. ebd., S. 33f)

²⁰ Hierauf wird an einer späteren Stelle in dieser Arbeit ausführlicher eingegangen.

²¹ Der Aspekt der Unterordnung bezieht sich hierbei nicht auf Machtpositionen, sondern auf die Nähe zum Bereich des Nicht-Intelligiblen.

Ein Beispiel für perlokutionäre performative Äußerungen, auf das Butler Bezug nimmt, sind Drohungen. Diese sind zwar als Sprechakte zu verstehen, fallen jedoch nicht unmittelbar mit jenen verletzenden Handlungen, auf die sie verweisen, zusammen. Es wäre jedoch falsch, anzunehmen, dass die sprachliche Drohung und die angedrohte Handlung in zwei voneinander getrennten Feldern, nämlich dem sprachlichen und dem körperlichen, stattfinden - dabei wird nämlich übersehen, dass auch die sprachliche Äußerung bereits einen körperlichen Akt darstellt. In diesem Sinne sind Drohungen als „erste Stufe einer verletzenden Handlung oder als Erklärung der Absicht zu verletzen“ (ebd., S. 93) zu verstehen. (vgl. ebd., S. 22)

Dass eine Drohung an sich bereits als verletzender sprachlicher Akt begriffen werden kann, wird dadurch verständlich, dass ihr Gelingen (als performativer Sprechakt) nicht notwendigerweise davon abhängt, dass das Angedrohte auch wirklich in die Tat umgesetzt wird. Denn in dem Moment, in dem eine Drohung geäußert wird, also als eine solche gemeint und verstanden wird, wirkt sie bereits verletzend.

Butler übernimmt von Austin zwar die Unterscheidung zwischen illokutionären und perlokutionären Sprechakten, verweist jedoch darauf, dass diese Unterscheidung in der Art, wie Austin sie vornimmt, zu problematisieren ist, da sie Instabilitäten aufweist (vgl. ebd., S. 72f). Dies zeigt sich etwa daran, dass Austin davon ausgeht, illokutionäre Sprechakte würden sich nur mit Hilfe von Konventionen vollziehen und perlokutionäre ausschließlich mit Hilfe von Konsequenzen bzw. Folgen (vgl. ebd., S. 33f). Mit Butler wird jedoch deutlich, dass auch perlokutionäre Sprechakte, um performativ zu sein, notwendigerweise auf Konventionen beruhen müssen. Obwohl sie sich in ihrer Rede von performativen Sprechakten sowohl auf illokutionäre, als auch auf perlokutionäre bezieht, geht Butler wesentlich auf die illokutionäre Dimension von Sprechakten ein (vgl. Butler 2006, S. 72f). Als geglückt kann ein performativer Sprachakt dann bezeichnet werden, wenn mit der Ausführung der Sprechhandlung eine Reihe von Effekten in Gang gebracht wird - insofern kann ein gelungener performativer Sprechakt auch als effektiv bezeichnet werden²² (vgl. ebd., S. 33).

²² Mit Butler lässt sich an dieser Stelle anmerken, dass ein Sprechakt auch eine Handlung sein kann, die nicht effektiv ist (vgl. Butler 2006, S. 33). Ein Sprechakt, der den Angesprochenen verletzen soll, muss auf diesen also nicht zwingend auch tatsächlich eine verletzende Wirkung haben. Auf diesen Umstand sowie dessen Relevanz wird an späterer Stelle ausführlich eingegangen.

Einen performativen Sprechakt, welche den Angesprochenen in gesellschaftlicher Hinsicht überhaupt erst konstituiert, also als Subjekt hervorbringt, versteht Butler unter Bezugnahme auf Althusser auch als „Akt der Anrufung“ (vgl. Butler 2006, S. 38)²³. Im Anschluss an dessen Anrufungstheorie geht Butler davon aus, dass der Angesprochene überhaupt erst dadurch zum Angesprochenen wird bzw. als solcher zu existieren beginnt, indem er von anderen angesprochen wird. Der Anerkennungsakt fungiert hierbei als Konstitutionsakt des angerufenen Subjekts, welches durch den Anruf zu „einem ‚Jemand‘“ (Villa 2003, S. 42) gemacht wird, der sprachlich in Erscheinung treten kann. Durch das Annehmen dieses Anrufs bzw. des Namens, mit dem das Individuum angerufen wird - also sobald „ein Ich sich als solches erkennt“ (ebd., S. 51) - wird auch eine bestimmte Identität angenommen. Dies ist Teil des Subjektwerdungsprozesses: Das angesprochene Ich reagiert darauf, es wendet sich der Anrufung zu und damit auch sich selbst. (vgl. Villa 2003, S. 42ff)

Für die Frage nach der Verletzbarkeit durch Sprache bedeutet dies, dass es keinerlei Möglichkeit gibt, sich dem Anruf eines anderen bzw. der Empfänglichkeit für diesen Anruf zu entziehen, da er das Subjekt überhaupt erst in seine Existenz bringt. In diesem Sinne ist es auch nicht möglich, unabhängig von Sprache zu sein - „einer Sprache, die wir selbst nicht gemacht haben“ (Butler 2006, S. 48) und durch welche zumindest ein vorläufiger Status des Existent-Seins als Subjekt erlangt wird²⁴. Und da sich diesem Anruf aufgrund seines existenzschaffenden Potentials niemand entziehen kann, ist es auch nicht möglich, sich vor seiner stets *vorgängigen* Verletzbarkeit zu schützen. (vgl. ebd., S. 48f)

Butler zufolge ist es jedoch weniger die Verletzung durch die Anrede des anderen, welche ein existentielles Problem darstellt, sondern vielmehr die Möglichkeit, gar

²³ Butler bezieht sich hierbei auf Althusser's Beispiel eines Polizisten, welcher an einem öffentlichen Ort jemandem die Worte *Sie da!* zuruft, wodurch sich das Individuum, welches sich angerufen fühlt, umwendet. Indem es dies tut, erkennt es an, dass der vom Polizisten geäußerte Anruf ihm galt. Althusser zufolge ist ein Anruf wie dieser, welcher Individuen zu Subjekten transformiert. (vgl. Althusser 1977, S.42f)

²⁴ Mit der Vorläufigkeit des Status des Existent-Seins weist Butler darauf hin, dass es für das weitere Bestehen des Subjekts nicht genügt, einmal angerufen worden zu sein. Dieser existenzschaffende Anspruch eines anderen bringt das Subjekt zwar überhaupt erst sprachlich hervor, um aber weiterhin im Diskurs präsent zu sein und darin zu bestehen, ist das Subjekt darauf angewiesen, weiterhin angesprochen zu werden. Der Anspruch stellt folglich „die diskursive Bedingung für soziales Wiedererkennen“ (Butler 1997, S. 310) dar, ein Wiedererkennen, durch welches das Subjekt gebildet wird. Insofern kann das Subjekt-Sein auch als ein Prozess, als ein *Werden* begriffen werden. (vgl. ebd., S. 310)

keinen Anspruch zu erfahren und somit durch Schweigen seinen Platz zugewiesen zu bekommen:

„Die Anrede selbst konstituiert das Subjekt innerhalb des möglichen Kreislaufs der Anerkennung oder umgekehrt, außerhalb des Kreislaufs, in der Verworfenheit“²⁵ (ebd., S. 15).

Somit ist es von grundlegender Relevanz, zumindest in irgendeiner Form durch den sprachlichen Anruf eine gesellschaftliche Existenz zu erlangen, auch wenn dies bedeutet, durch einen verletzenden Anspruch an den Grenzen des Bereichs des Intelligiblen bzw. Verworfenen als Subjekt konstruiert zu werden, denn: „wir [werden, Anm. KL] lieber erniedrigt als gar nicht angesprochen“ (ebd., S. 50).

Der verletzende Name

Ein wesentlicher Aspekt der sprachlichen Verletzbarkeit erkennt Butler in der Namensgebung. Diese Benennung durch andere versetzt den Benannten bzw. Angesprochenen „an einen sozialen Ort und in eine soziale Zeit“ (ebd., S. 52). Dies macht die Abhängigkeit des Benannten von anderen deutlich:

„Zuerst wird ein Name durch einen einzelnen oder eine Gruppe angeboten, gegeben, jemandem auferlegt und beigelegt. Der Name erfordert einen intersubjektiven Kontext und gleichzeitig einen Modus der Anrede. Denn der Name erscheint als Anrede, die dem anderen eine Prägung zuspricht und diese zugleich für ‚passend‘ oder ‚geeignet‘ erklärt“ (ebd., S. 52).

Der Name, besonders der Eigenname, welcher angeblich dazu gebraucht wird, Einzigartigkeit zu verleihen, muss Butler zufolge auch als konventionell verstanden werden. Er besitzt also eine Geschichtlichkeit, welche seine Einzigartigkeit als eine scheinbare offenbart (vgl. ebd., S. 52).

Die Namensgebung bzw. Bezeichnung setzt zudem voraus, dass jener, der den Namen gibt, selbst bereits einen Namen erhalten hat und damit „in die Sprache eingegangen ist als einer, der bereits der begründenden oder initiiierenden Anrede

²⁵ Auf die Thematik der Verwerflich-Machung und ihre Verbindung zur sprachlichen Verletzung wird an anderer Stelle ausführlicher eingegangen.

unterworfen worden ist“ (ebd., S. 53). Sofern dies der Fall ist, hat das benennende Subjekt innerhalb der Sprache nicht nur die Stellung des Adressaten inne, sondern auch jene des Adressierenden. Der Benennende ist von dieser ihn begründenden Anrede jedoch nicht nur insofern abhängig, als diese ihn selbst erst in die Existenz ruft, sondern er braucht diese auch, da sich seine (Handlungs-)Macht „von der Struktur der Anrede ab[leitet, Anm. KL], insofern diese zugleich als sprachliche Verletzbarkeit und Ausübung der Sprache bestimmt ist“ (ebd., S. 54). In diesem Sinne leitet sich jene Fähigkeit, einen anderen anzureden, von dem Umstand ab, selbst angesprochen zu werden bzw. angesprochen worden und damit auch selbst verletzbar zu sein. (vgl. ebd., S. 52ff)

Hiermit wird die Bedeutung der sprachlichen Haltung zwischen den Subjekten verdeutlicht, denn ohne diese könnte gar nicht *gesagt* werden, dass sie existieren. Insofern ist diese „sprachliche Haltung zueinander, ihre sprachliche Verletzbarkeit durch einander“ (ebd., S. 54) nicht etwas, das zu den sprachlichen Beziehungen, die zwischen den Subjekten bestehen, erst dazukommt - vielmehr handelt es sich dabei, so Butler, um jene ursprünglichen Formen der sozialen Beziehungen. (vgl. ebd., S. 54)

Die Benennung hat jedoch nicht nur die Macht, den Angesprochenen mit einem Namen in die Existenz zu rufen, vielmehr bleibt auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, erneut einen Namen zu erhalten bzw. beigelegt zu bekommen. In diesem Sinne stellt auch die Möglichkeit, durch Benennung verletzt zu werden, eine „fortwährende Bedingung des sprechenden Subjekts“ (ebd., S. 53) dar. (vgl. ebd., S. 53)

Eine solche Benennung kann jedoch auch erfolgen, ohne dass der Benannte selbst Kenntnis davon besitzt. Diese gesellschaftlich konstituierenden Namen müssen sich jedoch nicht mit dem eigenen Selbstbild decken, vielmehr können sie sich in wesentlichen Zügen voneinander unterscheiden. Der Name kann also seine „sprachliche Konstitutionsmacht“ (ebd., S. 55) gegen denjenigen, der diesen Namen trägt, ausüben, was in Situationen deutlich wird, in welchen ein Subjekt seinem gesellschaftlich konstituierten Ich unerwartet begegnet: Es kann mit Freude oder auch mit Entsetzen und Betroffenheit darauf reagieren. (vgl. ebd., S. 55)

„Wir müssen nicht unbedingt erkennen oder bemerken, wie wir konstituiert werden, damit die Konstitution wirksam wird. Denn ihr Maß wird nicht von ihrer reflexiven Aneignung bestimmt, sondern vielmehr von einer Bezeichnungskette, die den Kreislauf der Selbsterkenntnis übersteigt“ (ebd., S. 55).

In diesem Zusammenhang überarbeitet Butler das Anrufungs-Modell von Althusser für ihre Zwecke dahingehend, dass die Anrufung bzw. der Diskurs, welcher das Subjekt zur Existenz bringt, nicht ausschließlich stimmlicher Art sein muss:

„Man muß die Anrufung von der Figur der Stimme ablösen, damit sie als Instrument und Mechanismus von Diskursen hervortritt, deren Wirksamkeit sich nicht auf den Augenblick der Äußerung reduzieren läßt. Man denke nur an die Kraft der geschriebenen oder reproduzierten Sprache, gesellschaftliche Effekte hervorzubringen und vor allem Subjekte zu konstituieren“ (ebd., S. 57).

Zudem kritisiert Butler, dass speziell stimmliches Handeln auf die Vorstellung souveräner Macht verweist, „in dem sich eine als Emanation eines Subjekts vorgestellte Macht in einer Stimme vortut, dessen Effekte als die magischen Effekte dieser Stimme erscheinen“ (ebd., S. 57). Diese Annahme ist insofern als falsch zu identifizieren, da „die Macht des sprechenden Subjekts immer in bestimmtem Maße abgeleitet ist und [...] ihr Ursprung nicht im sprechenden Subjekt selbst liegt“²⁶ (ebd., S. 58), welches durch den Anspruch, den „vorhergehenden performativen Sprachgebrauch“ (ebd., S. 67), überhaupt erst hervorgebracht wird. (vgl. ebd., S. 56ff)

Im Gegensatz zu Althusser geht Butler auch davon aus, dass die Anrufung eines anderen auch dann gelingen kann, wenn der Angesprochene nicht reagiert und den Ausdruck nicht übernimmt, denn wie bereits erwähnt, kann das Subjekt auch dann sprachlich konstituiert werden, wenn es davon keine Kenntnis besitzt. Zudem ist dieser anrufende Name nicht an jemanden gebunden, der ihn ausspricht. Statt einer souveränen Macht ist hier eine diskursive Macht am Werk, welche darauf verweist,

²⁶ Um zu erläutern, inwiefern die Macht eines Sprechers abgeleitet ist, bezieht sich Butler auf Althusser's Beispiel des Polizisten: „Der Polizist, der den Menschen auf der Straße anruft, ist zu dieser Handlung nur aufgrund der Kraft der reiterierten Konvention in der Lage. [...] Die Handlung ‚funktioniert‘ zum Teil aufgrund der Zitat-Dimension des Sprechaktes oder aufgrund der Geschichtlichkeit der Konvention, die den Augenblick der Äußerung übersteigt und ermöglicht“ (Butler 2006, S. 58).

dass es zwar sprechende oder schreibende Subjekte geben kann, diese aber nicht als Urheber jenes Diskurses, welchen sie sprachlich weiterleiten, zu identifizieren sind und dass die Bedeutung dieses Diskurses nicht durch ihre Absichten kontrolliert werden kann. Auch wenn das Subjekt wesentlich für den Diskurs ist, da es ohne dieses kein Sprechen gäbe, übt es nicht automatisch auf souveräne Weise Macht aus über das, was es spricht; vielmehr hat die Anrufung ihren Ursprung im Ungewissen. Denn wenn das Subjekt, welches die Anrede ausspricht, nicht deren ursprünglicher Verfasser ist und wenn der dadurch Gekennzeichnete nicht durch diese beschrieben wird, folgert Butler, dass „die Funktionsweisen der anrufenden Macht das Subjekt, das durch sie konstituiert ist, [übersteigen, Anm. KL] wie umgekehrt die solchermaßen konstituierten Subjekte die Anrufung übersteigen, durch die sie gleichsam ins Leben gerufen werden“²⁷ (ebd., S. 60).

Wie bereits in Bezug auf verletzende Äußerungen beschrieben, besitzen verletzende Namen, so Butler, eine Geschichte, welche in jenem Augenblick, in dem sie geäußert werden, wieder wachgerufen und damit auch gefestigt, jedoch niemals in ausdrücklicher Weise erzählt wird. Damit ist gemeint, dass ein Name „in sich die Bewegung einer Geschichte [trägt, Anm. KL], die er zum Stillstand bringt“ (ebd., S. 63), denn der Name, welcher der Geschichte gegeben wird, führt dazu, dass diese zugleich eingesetzt sowie stillgelegt wird:

„Der Name besitzt also eine Geschichtlichkeit in dem Sinne, daß seine Geschichte in den Namen selbst eingezogen ist und seine aktuelle Bedeutung konstituiert. Seine Geschichtlichkeit ist die Sedimentierung und Wiederholung seiner Gebrauchsweisen, die zum Bestandteil des Namens selbst geworden sind, eine Sedimentierung und Wiederholung, die erstarren läßt und dem Namen seine Kraft verleiht“ (ebd., S. 63).

Die Kraft eines Namens bzw. dessen Macht, zu verletzen, kann folglich als Effekt bzw. als Resultat seiner Geschichtlichkeit verstanden werden: Butler zufolge „wirkt die Kraft teilweise durch ein kodiertes Gedächtnis oder ein Trauma, das in der Sprache weiterlebt und in ihr weitergetragen wird“ (ebd., S. 64). Dies verweist darauf,

²⁷ Hiermit verweist Butler auf die Möglichkeit, einen Anspruch auf subversive Weise zu zitieren und umzudeuten.

dass die Kraft eines Namens nicht allein von seiner Zielgerichtetheit und Absichtlichkeit abhängig ist, sondern in erheblichem Maße von seiner Wiederholung, durch die das Traumatische bzw. das Verletzende wieder *belebt* wird. (vgl. ebd., S. 63f)

2.3 Verletzung als Chance - Handlungsfähigkeit als Umdeutung

In diesem Zusammenhang stellt sich für Butler die Frage, ob eine derartige *Wiederholung* nicht nur zur Wiederbelebung des Verletzenden führen, sondern auch als Möglichkeit der Loslösung von jener Geschichtlichkeit verstanden werden kann, mit der es verwoben ist.²⁸ Das Potential für eine solche Loslösung erkennt sie darin, den Gebrauch der Sprache, welche „ein Trauma in sich trägt“ (ebd., S. 66), gerade *nicht* zu verbieten, da „es keine Möglichkeit [gibt, Anm. KL], Sprache von ihren traumatischen Ausläufern zu reinigen und keinen anderen Weg, das Trauma der Verletzung durchzuarbeiten, als die Anstrengung zu unternehmen, den Verlauf der Wiederholung zu steuern“ (ebd., S. 66). So kann ein solches Trauma auch als „merkwürdige Ressource“ (ebd., S. 66) und seine Wiederholung als „zwar ärgerliches, jedoch vielversprechendes Instrument“ (ebd., S. 66) angesehen und genutzt werden. Zudem stellt laut Butler jede der Benennungen, welche durch andere erfolgt, in gewisser Weise ein traumatisches Ereignis dar: Sie kommt dem eigenen Willen zuvor und versetzt den Angesprochenen in die sprachliche Welt, führt ihn ins sprachliche Leben ein, in welchem er mit der Ausübung seiner Handlungsmacht überhaupt erst beginnen kann. Diese von anderen ausgewählten Bezeichnungen ermöglichen auch eine Handlungsmacht, welche Butler als „Wiederholung der ursprünglichen Unterordnung zu anderen Zwecken, deren Zukunft noch offen ist“ (ebd., S.67) versteht. (vgl. ebd., S. 64ff)

In diesem Sinne kann das sprechende Subjekt, welches selbst erst durch den Sprechakt eines anderen hervorgerufen wird, nicht zum souveränen „Urheber des Sprechens“ (ebd., S. 67) erklärt werden: Insofern, als es die Sprache nicht selbst erst neu hervorbringt, sondern auf die bereits vorhandene zurückgreift und diese

²⁸ Butler verweist in diesem Zusammenhang auf das Risiko, dass die Bemühungen der Regulation und Aufarbeitung von verletzender Sprache dazu führen können, dass dieses Sprechen ausführlich zitiert und damit auch das Trauma reproduziert und „die Erniedrigung wieder in Umlauf“ (Butler 2006, S. 159) gebracht wird. Wird andererseits ein liberaler Zugang zu den verletzenden Begriffen gesucht und so getan, als würden sie nur erwähnt, ohne jedoch Gebrauch von ihnen zu machen, so stützt dies die Verleugnungs-Struktur, welche den verletzenden Kreislauf ermöglicht. (vgl. ebd., S. 64ff)

wiederholt bzw. zitiert, leiten sich die performativen Sprechakte des Subjekts immer aus Konventionen her und sind ritualisiert. Aus diesem Grund handelt es sich Butler zufolge auch um eine Fehlkonstruierung der Verantwortlichkeit eines Sprechers, diesen als den „schuldigen Handlungsträger“ (ebd., S. 67) darzustellen, welcher ja gerade deswegen für sein Sprechen verantwortlich ist, weil dieses Zitatcharakter aufweist:

„Der Sprecher erneuert die Zeichen der Gemeinschaft, indem er dieses Sprechen wieder in Umlauf bringt und damit wiederbelebt. Die Verantwortung ist also mit dem Sprechen als Wiederholung, nicht als Erschaffung verknüpft“ (ebd., S. 68)

Die Verantwortlichkeit eines Sprechers bezieht sich folglich weniger auf das Neu-Erfinden der Sprache aus dem Nichts heraus, sondern eher darauf, dass er das Sprechen in einer bestimmten Weise wiederholt, diesem wieder Leben einhaucht und damit die Kontexte von Verletzung erneut aktualisiert. (vgl. ebd., S. 50; S. 67f)

Dieser Umstand ist, so Butler, umso bedeutsamer, als juristische Anstrengungen, welche die Eindämmung verletzenden Sprechens zum Ziel haben, dazu tendieren, das sprechende Subjekt als schuldigen Täter zu isolieren, aus welchem das verletzende Sprechen gewissermaßen entspringt. Als dieser scheinbare Ursprung der verletzenden Äußerung fungiert das Subjekt als Instanz, welcher „die Last der Verantwortung für den geschichtlichen Prozeß, den es verbirgt“ (ebd., S. 82) übertragen bzw. auferlegt wird. Da sich die Geschichte nicht rechtlich verfolgen lässt wird dieses Problem zeitweilig gelöst, indem ein rechtlich sehr wohl verfolgbares Subjekt zur Verantwortung gezogen wird. (vgl. ebd., S. 67f; S. 81f)

Dadurch, dass das Sprechen also seinen Ursprung nicht im sprechenden Subjekt hat, sondern von ihm lediglich wiederholt wird, kann es durch dieses auch nicht eingeschränkt werden. Eine solche Einschränkung ist Butler zufolge zudem nicht durch dessen ursprünglichen Kontext möglich, worauf bereits mit der Geschichtlichkeit bzw. dem geschichtlichen Überschuss der Sprache hingewiesen wurde. Zwar wird das Sprechen in gewisser Weise durch den jeweiligen gesellschaftlichen Kontext definiert, es verfügt jedoch auch über die Fähigkeit, mit ihm zu brechen. (vgl. ebd., S. 69).

Wie wesentlich diese Fähigkeit des Brechens mit dem Kontext ist, zeigt sich in Butlers Plädoyer dafür, „die Kraft des Sprechakts gegen die Kraft der Verletzung“ (ebd., S. 70) zu setzen²⁹. Damit ist jene Strategie gemeint die darauf abzielt, die Kraft dieses verletzenden Sprechens aus dem früheren Kontext herauszulösen, sie sich dadurch *fehlanzueignen*, und auf diese Weise den „verletzenden Verfahren“ (ebd., S. 70) entgegenzuwirken. Damit ist gemeint dass jene „Sprache, die den Verletzungen des Sprechens entgegentritt, [...] diese Effekte wiederholen [muss, Anm. KL], ohne sie einfach erneut in gleicher Form durchzuspielen“ (ebd., S. 70). Die Handlungsmacht leitet sich folglich gerade von den Verletzungen her, denen sie entgegentritt. (vgl. ebd., S. 70)

In diesem Zusammenhang erscheint wesentlich, dass das Subjekt, so Butler, sprachlich nicht nur durch Anrufung, sondern ebenso durch Verwerfung konstituiert wird, also „durch einen Ausleseprozess, der die Bedingungen der lesbaren und intelligiblen Subjektivität regelt“³⁰ (ebd., S. 70). Dies wird anhand des Umstands deutlich, dass auch jene Namen, die das Subjekt nicht erhält, Auswirkungen darauf haben, wer das Subjekt ist (seine Identität), da diese gewissermaßen das Außen darstellen - dasjenige, wovon es sich abgrenzt bzw. was ausgeschlossen wird (vgl. ebd., S. 70f). In diesem Sinne geht mit dem Einnehmen bestimmter Subjektpositionen bzw. Identitäten stets auch das Verwerfen anderer einher (vgl. Villa 2004., S. 147).³¹

Die Verwerfung kann in diesem Sinne als „Art inoffizieller Zensur oder ursprünglicher Einschränkung des Sprechens“ (Butler 2006, S. 71) verstanden werden: Indem es durch einen Anspruch konstituiert wird tritt das Subjekt „in die Normativität der Sprache“ (ebd., S. 211) ein - in ein Ensemble von Regeln und Normen des Diskurses, welche der Subjektbildung vorausgehen und diese überhaupt erst möglich machen, indem sie das Subjekt vom Bereich des Verworfenen,

²⁹ Hiermit meint Butler, dass die „Kraft des Sprechens von seiner Bedeutung“ (Butler 2006, S. 45) getrennt werden müsse (vgl. ebd, S. 45).

³⁰ Damit, dass die Konstitution von Subjekten auch durch Verwerfung bzw. Ausschließung erfolgt, meint Butler, dass immer auch ein Gebiet nicht-autorisierter Vor-Subjekte, also „Gestalten des Verworfenen“ (Butler 1993b, S. 46) geschaffen wird. Dass bestimmte Subjektformen bzw. Identitäten als nicht-intelligibel, d.h. durch Vernunft nicht verstehbar verworfen werden ist ein Effekt der bestehenden Machtstrukturen - entsprechen diese nicht den im Diskurs durch die Machtstrukturen aufrechterhaltenen Normen, werden sie verworfen. (vgl. ebd., S. 46ff; Villa 2003, S. 53f)

³¹ Auf die psychische Dimension dieser Abgrenzung vom Anderen, mit welcher sich Judith Butler in ihrem Werk *Psyche der Macht* (2001) bezieht, kann aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Arbeit nicht eingegangen werden.

Unsagbaren, Nicht-Intelligiblen abgrenzen. Zugleich ist die Verwerfung jedoch auch konstitutiv für die Möglichkeit von sprachlicher Handlungsmacht, indem sie jenes diskursive Feld hervorbringt, innerhalb dessen das Subjekt in die Existenz gebracht wird und die Möglichkeit für Handlungsmacht hat.³² Insofern leitet sich auf gewisse Weise die Handlungsmacht eines Subjekts von jenen Beschränkungen her, die innerhalb der Sprache bestehen, wodurch auch deutlich wird, dass diese Beschränkungen alles andere als ausschließlich negative Auswirkungen haben (vgl. ebd., S. 71; S. 211ff)

„Denkt man an die Welten, die eines Tages denkbar, sagbar und lesbar werden könnten, so zeigt sich, daß sich das Gebiet des sprachlichen Überlebens nur durch ein ‚anstößiges Vorgehen‘ erweitern läßt, das auch die Erschließung des Verworfenen und das Sagen des Unsagbaren umfaßt³³. Die Resignifizierung des Sprechens erfordert, daß wir neue Kontexte eröffnen, auf Weisen sprechen, die noch niemals legitimiert wurden, und damit und zukünftige Formen der Legitimation hervorbringen“³⁴ (ebd., S. 71).

³² Hiermit meint Butler, dass der Diskurs, also jener Bereich des Sagbaren, innerhalb dessen das Subjekt konstituiert wird, „von Normen strukturiert und eingerahmt wird, die jeder Möglichkeit von Beschreibung vorausgehen“ (Butler 2006, S. 220). Dies bedeutet, dass die Machtverhältnisse insofern bereits vorab, also bevor das Subjekt als solches in die Existenz gerufen wird, aktiv sind, als sie den Bereich dessen, was überhaupt sagbar (oder eben unsagbar) ist - und damit auch jenen Bereich, innerhalb dessen Subjekte leben können - normativ strukturieren und festlegen. Dass das Subjekt in diesem Sinne erst durch die normierenden Machtverhältnisse hervorgebracht wurde bedeutet, dass es auch nur innerhalb dieses, bereits durch Macht konstituierten Feldes zu Handlungsmacht gelangen kann: „Wenn das Subjekt im Sprechen durch eine Reihe von Verwerfungen erzeugt wird, dann setzt diese begründende und formative Begrenzung das Szenario für die Handlungsmacht des Subjekts. [...] Das ist nicht die Handlungsmacht eines souveränen Subjekts, das Macht immer und ausschließlich gegen ein anderes ausübt“ (ebd., S. 218). Insofern Subjekte bzw. deren Handlungsmacht also immer erst durch Verwerfung möglich sind, ist Handlungsmacht immer auch „in Macht verstrickt“ (ebd., S. 221).

³³ Der Begriff *anstößig* kann bei Butler - je nach Kontext - auf unterschiedliche Weise interpretiert werden: Einerseits bezeichnet sie jene Äußerungen als anstößig - und zwar im negativen Sinne des Wortgebrauchs - welche einen Angesprochenen verletzen bzw. beleidigen (vgl. Butler 2006, S. 28). Andererseits kann Butler so verstanden werden, dass sie jenes Vorgehen als anstößig erkennt, durch das Verworfenen und Unsagbares erschlossen bzw. sagbar werden - anstößig bezieht sich hierbei folglich auf jenes, bestehende und durch Machtverhältnisse aufrechterhaltene Normen kritisch hinterfragende und gegen diese aufbegehrende Vorgehen (vgl. ebd., S. 71). Da eine ausführliche Auseinandersetzung mit dieser, auf den ersten Blick möglicherweise widersprüchlich erscheinenden Begriffsverwendung aufgrund des begrenzten Rahmens dieser Arbeit nicht möglich erscheint, wird hier, um potentiellen Verwirrungen vorzubeugen, nur auf Butlers zweite Gebrauchsart des Anstößigkeits-Begriffes eingegangen.

³⁴ Zur Chance auf zukünftige, alternative Formen der Legitimität kommt es Butler zufolge nur dadurch, dass bestehende Legitimitätsformen von einer „Anrufung, die keine vorgängige Legitimität besitzt“ (Butler 2006, S. 230), herausgefordert werden (vgl. ebd., S. 230).

Performative sprachliche Äußerungen können folglich nur insofern verletzend sein, als sie *geschichtlich bedeutsam aufgeladen* sind, ihnen also eine verletzende Kraft bzw. Bedeutung und damit die Macht zu verletzen im Laufe der Zeit zugeschrieben wurde. Doch im Verletzenden liegt Butler zufolge auch ein positives Potential - denn auf diese verletzenden Äußerungen kann auf *anstößige Weise geantwortet bzw. re-agiert* werden. Damit ist gemeint, dass die verletzenden Äußerungen, um performativ und dadurch überhaupt erst verletzend zu sein, auf Konventionen beruhen und somit den herrschenden Normen entsprechen müssen. Wird auf einen solchen Sprechakt, der verletzen soll, eine anstößige, also nicht den Normen entsprechende Antwort gegeben, wendet sich diese gegen den verletzenden Sprechakt - welcher seine performative Kraft bzw. seine Macht verliert, den Angesprochenen zu unterwerfen (vgl. ebd., S. 147) und somit als verletzender performativer Sprechakt *verunglückt*³⁵ - und damit auch gegen jene Machtverhältnisse, die darum bemüht sind, die Normen aufrecht zu halten. Der Begriff der Anstößigkeit verweist hierbei darauf, dass ein derart antwortendes Subjekt sich im Antworten auf den Bereich dessen bezieht, was aufgrund der bestehenden Macht- und Normverhältnisse als verwerflich *gilt* oder gar als Verworfenes konstruiert wurde³⁶. Die kritisch-anstößigen Sprechakte des antwortenden Subjekts bergen also in sich die positive und auch wichtige Kraft für Veränderung bzw. Resignifizierung, da nur durch sie das Verwerflich-Gemachte aus der Verwerflichkeit geholt und sogar das Verworfene und Unsagbare erschlossen und sagbar gemacht werden kann, um damit das Gebiet sprachlichen Überlebens zu erweitern³⁷.

Daraus, dass Sprechakte auf eine bestimmte Weise auf den Angesprochenen wirken sollen, folgt nicht automatisch, dass sie dies auch tatsächlich tun (vgl. ebd., S. 179) - verletzende Sprechakte müssen also nicht zwangsweise „die Verletzung als Effekt vollziehen“ (ebd., S. 30). Diese „Auflösung des Bandes zwischen Akt und Verletzung“³⁸ (ebd., S. 30) beinhaltet stattdessen die Möglichkeit für ein kritisches

³⁵ Damit, dass ein verletzender performativer Sprechakt verunglückt, ist nicht grundsätzlich gemeint, dass seine performative Wirkung verlorenght - vielmehr geht es Butler darum, eine verletzende oder beleidigende Äußerung mit einer neuen, möglicherweise positiven Bedeutung zu versehen, sodass „die performative Wirkung eine andere“ (Villa 2003, S. 123) ist.

³⁶ Das Verworfen-Sein bezieht sich u.a. auch auf unsagbare Bedeutungen.

³⁷ Auf die Differenz zwischen dem Verwerflich-gemachten und dem Verworfenen wird an einer späteren Stelle in Kapitel 2.3.1 eingegangen.

³⁸ Hierbei bezieht sich Butler auf die Kluft, die zwischen Sprechen, beispielsweise einer verletzenden Äußerung, und deren Bedeutung liegt, welche die Bedingung dafür darstellt, dass es zu einer „Neueinschätzung der performativen Äußerung“ (Butler 2006, S. 139) kommen kann. Wie bereits

Gegen- oder Zurück-Sprechen und damit für sprachliche Handlungsmacht (vgl. ebd., S. 30f):

„Das Intervall zwischen den einzelnen Fällen der Äußerung ermöglicht nicht nur eine Wiederholung und Resignifizierung der Äußerung. Vielmehr zeigt es darüber hinaus, wie die Wörter mit der Zeit von ihrer Macht zu verletzen abgelöst und als ‚affirmativ‘ rekontextualisiert werden“ (ebd., S. 31).

Das kritische Wiederholen und Resignifizieren derartiger Äußerungen zielen Butler zufolge also darauf ab, diesen beleidigenden bzw. verletzenden Gebrauch von Sprache vorzuführen, ihn offenzulegen und ihm entgegenzuarbeiten (vgl. ebd., S. 28). Das Potential für ein solches handlungsmächtiges Vorgehen, welches die für Butler wesentliche Chance für Veränderung impliziert, um „die Grausamkeiten, durch die Subjekte produziert und differenziert werden, zu entlarven und zu verbessern“ (Butler 1993a, S. 132), erkennt Butler im subversiven Zitieren³⁹ sprachlicher Äußerungen (vgl. ebd., S. 131f).

erwähnt sind performative Äußerungen darauf angewiesen, wiederholt zu werden. Dieser Zitatcharakter, also die permanente Auseinandersetzung mit dieser Äußerung stellt zugleich aber auch die Möglichkeitsbedingung für Handlungsmacht dar - und zwar insofern, dass sich mit jeder Wiederholung auch die Umstände der Äußerung ändern. Jede Zitation unterliegt also auch gewissen Veränderungen. Somit erwächst aus jeder Wiederholung auch die Möglichkeit, eine verletzende Äußerung umzudeuten: Damit ist gemeint, „daß ihre Bedeutung in einer wichtigen Hinsicht umgelenkt oder ausgehebelt werden kann, und, was das wichtigste ist, daß genau die Worte, die eine Verletzung herbeiführen können, genauso gut ihr Ziel verfehlen und eine Wirkung herbeiführen können, die der beabsichtigten völlig zuwiderläuft“ (ebd., S. 139). Die Kluft zwischen dem Sprechen und der Bedeutung kann folglich dazu genutzt werden, „dem Sprechen seine performative Macht [zu nehmen, Anm. KL] [...] die Unterwerfung herbeizuführen, für die es eintritt“ (ebd., S. 147), und durch das Wiederaufnehmen und Zurückwenden desselben Sprechens dieses zur „Gelegenheit zum Dagegen- und Dadurch-Sprechen“ (ebd., S. 148) zu machen. Damit ist gemeint, dass diese Kluft dazu genutzt wird, mit dem ursprünglichen Kontext und damit auch mit der *gewöhnlichen* Bedeutung zu brechen: „Sprache nimmt genau dazu eine nicht-gewöhnliche Bedeutung an, um sich gegen das zu stellen, was sich im und als das Gewöhnliche sedimentiert hat“ (ebd., S. 227). Und eben dieser Bruch, den Äußerungen, Begriffen oder Worten durchzuführen, ist es auch, aus dem sie ihre (neue) Kraft bezieht. Durch die Umwendung wird das verletzende Sprechen also von seinem Ursprung und damit auch von seiner performativen Macht gelöst, die Verletzung herbeizuführen, sodass „wir gegenüber anderen [...] diese Macht der Unterbrechung und Umleitung“ (ebd., S. 148) haben. (vgl. ebd., S. 139; S. 147f; S. 227)

³⁹ Das subversive Zitieren verweist auf das dekonstruktivistische Moment des butlerschen Ansatzes: Es geht nicht darum, Worte, Begriffe, Äußerungen, etc. abzulehnen oder zu verneinen, sondern darum, diese weiterhin zu gebrauchen bzw. zu wiederholen, allerdings auf subversive Art, indem sie „aus dem Kontext [...] in dem sie als Instrumente der Unterdrückungsmacht eingesetzt wurden“ (Butler 1993b, S. 52) herausgehoben und umgedeutet werden. Mit Dekonstruktion ist hierbei folglich gemeint, „den Gebrauch dieses Begriffs [...] in eine Zukunft vielfältiger Bedeutungen [zu, Anm. KL] entlassen [...] und ihm freies Spiel zu geben als einem Schauplatz, an dem bislang unvorhergesehene Bedeutungen zum Tragen kommen können. (vgl. ebd., S. 50ff).

Damit, dass die Handlungsfähigkeit⁴⁰ als Resignifikation, also als Umdeutung, genau an jenen Schnittpunkten einsetzt, an denen sich der Diskurs erneuert⁴¹, verweist Butler auch darauf, dass das sprachlich konstituierte Subjekt zwar „innerhalb eines gegebenen Macht- und Diskursgeflechtes“ (Butler 1993a, S. 125) hervorgebracht wird, außerhalb dessen es nicht existieren kann, aber trotzdem die Möglichkeit hat, innerhalb dieser „historisch gewordenen Verhältnisse“ (Villa 2003, S. 63) auf kritische Weise umzudeuten und subversiv zu zitieren und damit auch diese Verhältnisse selbst zu unterlaufen bzw. zu verändern. (vgl. Butler 1993a, S. 125; Villa 2003, S. 63).

Der Umstand, dass ein Anspruch, welcher ein Subjekt innerhalb dieser „diskursiven Machtverhältnisse“ (Villa 2003, S. 45) konstituiert, ein Zitat ist, stellt folglich bereits die Bedingung für dessen Handlungsfähigkeit dar⁴²:

„Wenn ein Subjekt ein für allemal konstituiert wäre, dann gäbe es keine Möglichkeit einer Wiederholung dieser konstituierenden Konventionen oder Normen. Daß das Subjekt das ist, was wieder und wieder konstituiert werden muß, beinhaltet, daß es offen für Formationen ist, die nicht von vornherein völlig zwingend sind. [...] Falls das Subjekt auf einem Durcharbeiten eben des diskursiven Prozesses beruht, durch den es funktioniert, dann ist die ‚Instanz‘ des Handelns in den Möglichkeiten der Umdeutung, die durch den Diskurs eröffnet werden, zu lokalisieren“ (Butler 1993 a, S. 125).

⁴⁰ Die von Butler verwendeten Begriffe Handlungsmacht und Handlungsfähigkeit können Posselt und Villa zufolge als bedeutungsgleich verstanden werden (vgl. Posselt 2003; Villa 2003, S. 55).

⁴¹ Dass die Handlungsfähigkeit im Sinne von Resignifikation genau an den Stellen einsetzt, wo es zur Diskurserneuerung kommt, verweist darauf, dass zwar jedes Wort, das ausgesagt wird, zitiert wird - wesentlich ist hierbei jedoch, dass es sich dabei nicht einfach um „Ausfertigungen desselben Sinns“ (Butler 1997, S. 311), sondern um Reiterationen handelt. Damit ist gemeint, dass mit einer Wiederholung der Umstand einhergeht, dass sich die Bedingungen, unter denen zitiert wird, verändern: „Weder liegen nämlich die Kontexte einer Rede noch die Subjekte jemals in genau derselben Art und Weise vor. Wer wo zu wem in welcher Absicht spricht, dies ist allen Konventionen zum Trotz je einzigartig“ (Villa 2004, S. 144). Die performativen Sprechakte haben zwar, um performativ sein zu können, konventionellen Charakter, aber aus dieser zukunfts-offenen Wiederholbarkeit, von der sie abhängen, erwächst auch ein kritisches Potential. (vgl. ebd., S. 144f)

⁴² Die Konstituiertheit des Subjekts ist Butler zufolge die Bedingung für dessen Handlungsfähigkeit: „Meiner Ansicht nach gehört der Begriff Handlungsfähigkeit zu einer Auffassung von Personen als instrumentell Handelnden, die einem äußeren gesellschaftlichen Feld gegenüber treten. Doch auf der Ebene, auf der das Subjekt und seine Handlungsfähigkeit formuliert und ermöglicht werden, existier[t], Anm. KL] [...] Macht immer schon“ (Butler 1993b, S. 45). Das Subjekt ist folglich immer durch Macht konstituiert, jedoch ist diese Konstituierung niemals vollendet; vielmehr wird das Subjekt immer wieder - bei jedem Anspruch - aufs Neue unterworfen und damit auch hervorgebracht. Dies ist es auch, was Butler als performative Kraft des Diskurses bezeichnet. Insofern ist das Subjekt selbst, so Butler, nicht Ursprung oder Produkt, sondern Schauplatz bzw. Möglichkeit eines Umdeutungsprozesses. (vgl. ebd., S. 45).

Hierbei stellt der Diskurs den „Horizont der Handlungsfähigkeit“ (ebd., S. 125) dar, also jenen Bereich, innerhalb dessen es zu Umdeutung kommen kann. Diese Umdeutung stellt wiederum den machtimmanenten Möglichkeitsbereich für Handlungsfähigkeit dar, welche Butler als „kontingente und zerbrechliche Möglichkeit [erkennt, Anm. KL], die sich inmitten konstituierender Beziehungen auftut“ (ebd., S. 128). Daraus folgt, dass „Autonomie im Sprechen [...], soweit sie existiert, durch eine radikale und ursprüngliche Abhängigkeit von der Sprache bedingt“ (Butler 2006, S. 51) ist. Sie ist also nur innerhalb jener sprachlichen bzw. diskursiven Rahmenbedingungen möglich, die dem sprachlich konstituierten Subjekt die Chance bieten, zu agieren. (vgl. Butler 1993a, 125ff; Butler 2006, S. 51)

Butler verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Sprache, welche ein Sprechender einsetzt, diesen prägt (vgl. Butler 2006, S. 50). Um Sprache gebrauchen zu können, also sprachliche Äußerungen zu zitieren, müssen ihm diese zuvor überhaupt erst zuteil geworden sein: Er muss zunächst mit ihnen (direkt oder indirekt) konfrontiert worden sein, um sie wiederholen bzw. zitieren zu können. Dies wiederum erklärt, weshalb die Autonomie in Bezug auf das Sprechen, um überhaupt Handlungsmacht ausüben zu können, auf gewisse diskursive Rahmenbedingungen - also auf eben jene Diskurse, in denen das Individuum zum Subjekt konstituiert und sprachlich eingeführt wurde (vgl. Villa 2003, S. 55) - begrenzt und in ihrer Abhängigkeit von Sprache durch diese bedingt ist.

Ein Subjekt, welches zur kritischen Handlungsfähigkeit in der Lage ist, weiß demnach über seine „Abhängigkeit und Verstricktheit mit herrschaftsförmigen Diskursen [...] [Bescheid und, Anm. KL] agiert im Spannungsfeld von diskursiver Konstitution und sprachlicher Reiteration“ (Villa 2004, S. 147). Denn nur wenn es jene Bedingungen, die es konstituieren, auch versteht, ist es dem Subjekt möglich, diesen entgegenzutreten und aus der Macht, welche es konstituiert, die Macht zu machen zu machen, gegen die es sich wendet (Butler 2001, S. 100)⁴³. Ein solches Subjekt kann demnach mit jenen normierenden Zwängen, denen es unterworfen ist,

⁴³ Das als Subjekt konstituierte Ich bezieht seine Handlungsfähigkeit immer auch „aus der Einbezogenheit in die gleichen Machtbedingungen, die es bekämpfen will“ (Butler 1997, S. 175) - es ist gewissermaßen erst durch diese dazu befähigt. Das sprachlich durch Anrufungen hervorbrachte und damit im Diskurs platzierte Ich kann sich jedoch nicht einfach „aus der Geschichtlichkeit der Kette von Anrufungen herauslösen“ (ebd., S. 174) und ihnen quasi von außen gegenüberreten: Stattdessen „sind [wir, Anm. KL] gezwungen, uns an die Identitätskategorien zu halten, die uns einen gesellschaftlichen Platz zuweisen, so sehr diese uns auch verletzen mögen“ (Villa 2003, S. 56).

und den Verwerfungen und Ausschlüssen, welche es zu dem werden ließen, was es ist, auf kreative sowie auf subversive Weise umgehen und deren ermöglichende Kraft produktiv nutzen (vgl. Villa 2004, S. 147f), indem es eine „ermächtigende Antwort“ (Butler 2006, S. 10) gibt.

Der verletzbare Körper

An dieser Stelle drängt sich die Frage auf, in welchem Zusammenhang sprachliche Verletzungen des Subjekts mit dem Körper stehen und inwiefern der Körper durch diese verletzbar ist.

Wie bereits erwähnt, sind Körper⁴⁴ bei Butler insofern nicht unabhängig von Sprache zu denken, als sie in gewisser Weise diskursiv hervorgebracht sind: Da er „niemals außerhalb seiner Begriffe gegeben“ (Butler 1997, S. 132) ist, kann der Körper nicht als eine „sich selbst erklärende Einheit“ (Villa 2003, S. 96) verstanden werden - vielmehr ist er, um sprachlich auftreten zu können, auf Bezeichnungen angewiesen, also darauf, von anderen angesprochen und benannt zu werden und dadurch Subjektstatus zu erhalten. (vgl. ebd., S. 82f; S. 96)

Diese diskursive Formiertheit, dass also jeder Zugang zum Körper über Sprache erfolgt, erklärt auch, inwiefern menschliche Körper verletzt werden können: Zu dieser Verletzung kommt es, wenn eine Subjektform bzw. Identität des Körpers durch verletzende Sprache hervorgebracht wird oder wenn einem bereits konstituiertes Subjekt verletzende Sprache widerfährt. Wird das Subjekt auf diese Weise sprachlich *angegriffen*, ist dies immer auch ein Angriff auf den Körper: Auf seiner Abhängigkeit von Sprache, um überhaupt diskursiv bzw. sprachlich in Erscheinung treten zu können, basiert auch seine unabwendbare Verletzbarkeit.

Die Problematik verletzenden Sprechens für den Körper begründet Butler damit, dass die so konstituierten Subjekte und damit auch die Körper durch einen solchen Anspruch „*verwerflich gemacht*“ (Butler 1997, S. 308, Herv. KL), also „an den Grenzen der [...] verfügbaren Schemata der Intelligibilität etablier[t, Anm. KL]“ (ebd., S. 308)

⁴⁴ Die Butlersche Herangehensweise an Körper erscheint Villa zufolge deshalb schwer nachvollziehbar, da „die Vorstellung, der Körper sei eben etwas anderes als Diskurs, Konstruktion, Struktur, Wahrnehmung und ‚Schein‘ fest im *common sense* der Gegenwart verankert“ (Villa 2003, S. 139) ist.

werden. Dies bedeutet, dass jene durch verletzende Sprechakte hervorgebrachten Subjekte und damit auch die Körper in jenem Teil des Bereichs der Intelligibilität konstituiert bzw. *sozial verortet* werden, welcher an der Grenze zu jenem des verworfenen und nicht-legitimierten Außen liegt. Diesen wird nämlich, indem ein *Name*, eine sprachliche Bezeichnung, etc. für sie als passend ausgewählt und sie mit diesem *geprägt* werden, ein bestimmter Platz zugewiesen (vgl. Butler 2006, S. 52). Und diese Platzzuweisung ist umso verletzender, je näher diese am Bereich des Verworfenen liegt.

Dies erklärt Butler zufolge auch die Angst, welche bereits konstituierte Subjekte vor einem solchen verletzenden Anspruch haben: Dieser ist nämlich nicht nur in der Lage, noch nicht als Subjekte konstituierte Körper an den Intelligibilitätsgrenzen als verwerfliche zu verorten, sondern er ist auch dazu fähig, durch diese „gegenwärtige Anrede jene anderen, prägenden [...], die die Existenz verliehen“ (Butler 2006, S. 15) hervorzurufen und zu reinszenieren, um sie durch die verletzende bzw. verwerflich machende Anrede zu verdrängen, welche das auf diese Weise umgewertete Subjekt auf eine neue Position verweisen - und ihm damit auch einen neuen Identitätsstatus zuweisen - die näher am Bereich des Nicht-Intelligiblen und Verworfenen liegt. Dies muss jedoch nicht bedeuten, dass der vorige Subjekt- bzw. Identitätsstatus verloren ist, sondern vielmehr, dass es zur Totalisierung des verletzenden Subjektstatus kommt - dass also dieser die anderen, vorhergehenden verdeckt, sodass zumindest „zeitweilig [...] *ein Name* alles [ist, Anm. KL], was man ist“ (Villa 2003, S. 48, Herv. d. Verf.).

Die verletzenden bzw. verwerflich machenden Wirkungen dieser sprachlichen Anrufungen können jedoch auch als schmerzliche Ressourcen (vgl. Butler 1997, S. 308) verstanden und dazu genutzt werden, durch subversives Zitieren die verletzenden bzw. verwerflich machenden Begriffe, Namen, Äußerungen, etc. zu resignifizieren und für neue Bedeutungen zu öffnen⁴⁵, die (noch) nicht legitimisiert bzw. autorisiert wurden.⁴⁶

⁴⁵ Butler geht es nicht darum, sprachliche Ausdrücke so umzudeuten, dass ihnen eine einzige neue Bedeutung zukommt. Statt des Ideals eines Konsens anzustreben besteht das Ziel darin, verschiedene Bedeutungen zuzulassen und die Begriffe für eine solche Bedeutungsvielfalt zu öffnen. Den Vorteil dieser Offenheit erkennt Butler darin, dass die Macht von Äußerungen mit verschiedenen Bedeutungen weit weniger einseitig und sicher ist als bei jenen mit einer festgelegten Bedeutung. Zwar verweist diese „mangelnde Finalität“ (Butler 2006, S. 146) auf ein gewisses Risiko der sprachlichen

2.4 Zusammenfassung: Warum Worte verletzen

In diesem Kapitel wurde herausgearbeitet, dass aus der Perspektive Judith Butlers Subjekte als die sprachlichen Erscheinungsformen des Körpers im Diskurs von Worten, Äußerungen oder Anrufungen - kurz: von jeder Form des performativen Anspruchs anderer Subjekte - in existentieller Weise abhängig sind, da sie durch diese überhaupt erst hervorgebracht werden und so sprachlich in Erscheinung treten können. Diese grundlegende Abhängigkeit der Subjekte und somit auch des Körpers bietet jedoch auch die Grundlage dafür, dass diese Worte, Äußerungen, Anrufungen, etc. die Macht haben, die Angesprochenen zu verletzen.

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei dieser Macht zu verletzen nicht um eine auf freiem Willen beruhende Macht eines souveränen Subjekts, sondern um eine, die stets abgeleitet ist. Was mit dieser Ableitung gemeint ist, wurde unter Bezugnahme auf performative Äußerungen verständlich: Eine solche Äußerung gelingt nämlich nur, wenn frühere Sprachhandlungen in ihr nachhallen, „sie sich [also, Anm. KL] mit autoritativer Kraft anreichert, indem sie vorgängige autoritative Praktiken wiederholt bzw. zitiert“ (Butler 2006., S. 84). Wesentlich ist hierbei, dass diese performativen Äußerungen, um zu funktionieren, auf Konventionen beruhen und aus diesen schöpfen müssen. Beim Zitieren dieser Äußerungen durch einen Sprecher kommt es jedoch dazu, dass die performative Äußerung jene Konventionen, auf denen sie

Verletzbarkeit, da nie vorhergesagt werden kann, welche Bedeutung andere einer Äußerung zuweisen und „man [...] [somit, Anm. KL] vom gesellschaftlichen Leben der Sprache verletzt werden“ (ebd., S. 140) kann, gleichzeitig eröffnet der Mangel an Finalität aber auch die Möglichkeit der „Wiederaneignung verletzenden Sprechens“ (ebd., S. 158). Butler meint hiermit jedoch nicht (dies soll betont werden), dass ein Begriff dadurch von seiner verletzenden Bedeutung bzw. Konnotation gewissermaßen gereinigt oder losgelöst wird, sondern sie weist darauf hin, dass diese nicht die einzige Konnotation sein oder bleiben muss. Insofern liegt in der Umdeutung gewissermaßen eine die Sprache entschärfende Macht. (vgl. ebd., S. 138ff; S. 157ff)

Hierbei wird deutlich, dass sich Butler vom zeichentheoretischen Verständnis Saussures nicht nur insofern abgrenzt, als sie - in Anlehnung an Derrida - das Zeichen nicht als untrennbar mit einer bestimmten Bedeutung verbunden begreift (vgl. Weedon 1991, S. 37ff), sondern auch dadurch, dass sie für eine Vielfalt an gleichzeitig möglichen Bedeutungen plädiert.

⁴⁶ Jenen Subjekten, die durch verletzende Sprache „an der Grenze des Sagbaren“ (Butler 2006, S. 218) sprechen, kommt die Möglichkeit zu, „eine neue Unterscheidung von Sagbarem und Unsagbarem vorzunehmen“ (vgl. ebd., S. 218), also die Grenzlinie zwischen Intelligiblem und Verworfenem neu zu ziehen. Hierin zeigt sich Butler zufolge die Möglichkeit für Handlungsmacht, „um eine zukünftige Sprache zu schaffen“ (ebd., S. 220). Diese Chance, eine alternative Grenzziehung zwischen Sagbarem und Verworfenem vorzunehmen, birgt jedoch auch das Risiko für das umdeutende bzw. subversiv zitierende bzw. handlungsmächtig agierende Subjekt, „selbst in den Bereich des Unsagbaren verbannt zu werden“ (ebd., S. 218), da der bislang existierende Bereich des Sagbaren jener ist, innerhalb dessen das Subjekt hervorgebracht wurde und welcher „die Lebensfähigkeit des Subjekts“ (ebd., S. 226) sichert. (vgl. ebd., S. 218ff)

beruht, in gewisser Weise hinter sich verschwinden lässt und damit auch ihre geschichtlich gewachsene Kraft verdeckt:

„Wenn der verletzende Begriff tatsächlich verletzt (was für mich außer Zweifel steht), dann bewirkt er die Verletzung, indem er seine Kraft historisch aufbaut und verbirgt. Der Sprecher, der eine rassistische Diskriminierung äußert, zitiert diese Diskriminierung stets und reiht sich damit in eine historische Sprechgemeinschaft ein. Das könnte heißen, daß gerade die Iterabilität der performativen Äußerung, aufgrund deren sie verletzt, ein ständiges Hindernis darstellt, die letzte Verantwortung für die Verletzung in einem einzelnen Subjekt und seiner Handlung zu verorten“ (ebd., S. 84).

Dies erklärt, weshalb das Subjekt als Autor der performativen Sprechakte und damit als Urheber der verletzenden Effekte *erscheint*⁴⁷. Der Grund dafür liegt darin, „daß die Praxis des Zitierens [...] unmarkiert bleibt“ (ebd., S. 83), es sich hierbei also um eine Art verborgener Zitathaftigkeit handelt. (vgl. ebd., S. 82ff)

Verletzende Worte benennen gesellschaftliche Subjekte nicht nur, sondern konstruieren diese im Zuge der Benennung im Sinne „gewaltsamer Anrufungen“ (Butler 2006, S. 80). Ihre Macht zu verletzen hat sich „mit der Zeit“ angehäuft“ (ebd., S. 81) und wird vom Sprecher, indem er diese verletzenden Worte äußert, wiederbelebt. Diese zeitliche Dimension bleibt jedoch verborgen und lässt den Redner als Ursprung, als Urheber der verletzenden Äußerung erscheinen. Mit der Formulierung, dass sich die verletzende Macht von Worten bzw. Begriffen „mit der Zeit“ angehäuft“ (ebd., S. 81) hat, verweist Butler darauf, dass es sich dabei um eine Kraft bzw. eine Bedeutung handelt, die den Begriffen nicht immanent, nicht natürlich gegeben ist, sondern dass diese hergestellt, konstruiert ist - sie ist der Effekt bzw. das Resultat „vergängerlicher Sprachgebräuche“ (Krämer 2007, S. 41).

Dieser Umstand der Konstruiertheit der verletzenden Bedeutung bzw. Macht von sprachlichen Äußerungen verweist auf etwas Wesentliches, nämlich auf die Tatsache, dass diese geschichtlich aufgebaute Bedeutung eine ist, die verändert werden kann.

⁴⁷ Indem ein Sprechender als Ursprung einer verletzenden und unterwerfenden Äußerung *erscheint*, „scheint er auch die souveräne Macht zu haben, das zu tun, was er [...] sagt“ (Butler 2006, S. 129), also die verletzenden Effekte zu *verursachen* (vgl. ebd., S. 129).

Die Möglichkeit einer solchen Veränderung erkennt Butler in der Reinszenierung und Resignifizierung verletzender Äußerungen. Damit ist gemeint, dass diese vom Adressaten der verletzenden Worte auf kritische Weise wiederholt, also subversiv zitiert und *umbedeutet*⁴⁸ werden. Damit ist gemeint, dass diese Begriffe von ihrer früheren, verletzenden Bedeutung insofern gelöst werden, als sie für neue, alternative Bedeutungs- und damit auch Verstehensmöglichkeiten eröffnet werden.

⁴⁸ Die kursive Schreibweise in *umbedeutet* ist bewusst gesetzt und dient dem Zweck, den Aspekt zu unterstreichen, dass ein Begriff, ein Wort, eine Äußerung, etc. im Zuge des Umdeutungsprozesses mit einer anderen Bedeutung versehen bzw. diese zugesprochen wird. Diese Schreibweise wird auch im Folgenden dazu gebraucht, diesen Aspekt hervorzuheben.

3. Cyber-Mobbing als verletzender Sprechakt im Sinne Judith Butlers

Nachdem im vorhergehenden Kapitel die Grundzüge des Verständnisses Judith Butlers von verletzenden Äußerungen aufgezeigt wurden, soll nun in diesem Kapitel herausgearbeitet werden, inwiefern Cyber-Mobbing anhand des Butlerschen Konzepts als verletzender sprachlicher Akt verstanden werden kann.

3.1 Cyber-Mobbing als ein in die Existenz rufender verletzender Anspruch

Ein wesentlicher, wenn nicht sogar der wesentlichste Punkt der sprach- bzw. sprechakttheoretischen Konzeption Judith Butlers besteht darin, dass der Mensch grundsätzlich davon abhängig ist, von anderen angesprochen und auf diese Weise als Subjekt hervorgebracht zu werden, um an der Sprache bzw. am jeweiligen Diskurs teilzuhaben. Insofern ist jede Art des Anspruchs, auch wenn dieser verletzend sein mag, für den Menschen grundsätzlich unumgänglich, um überhaupt als Subjekt hervorgebracht zu werden.

Bezogen auf die Thematik des Cyber-Mobbings bedeutet dies, dass es die sprachliche Verletzung durch den Cyber-Mobber überhaupt erst möglich macht, dass der Angesprochene, gewissermaßen als Opfer-*Subjekt*, sprachlich hervorgebracht wird und am jeweiligen Diskurs teilhaben kann (sofern das Individuum bzw. der Körper in diesem Diskurs vorher noch nicht als Subjekt hervorgebracht worden ist). So verletzend, erniedrigend und diffamierend ein Cyber-Mobbing-Angriff also auch immer sein mag, er ist zugleich stets ein Existenz schaffender.

Mit dieser existenzbegründenden Funktion des sprachlichen Anrufs geht auch der Umstand einher, dass ein Subjekt aufgrund seiner Abhängigkeit von Sprache stets ein verletzbares ist und auch bleibt - zumindest solange es in einem Diskurs als Subjekt existent ist. Verletzbar zu sein ist Butler zufolge nicht nur eine Gefahr für denjenigen, der durch einen Anspruch erst diskursiv hervorgebracht wird und die nach dieser initialen Subjektivierung vorbei ist. Vielmehr kann auch ein bereits konstituiertes Subjekt erneut benannt werden und einen verletzenden Namen erhalten. Dies bedeutet, dass mit der Subjektwerdung sowohl das Potential für

sprachliche Handlungsmacht, als auch die grundsätzliche und stete Möglichkeit, verletzt zu werden, einhergeht.⁴⁹ (vgl. Butler 2006, S. 53)

Im Hinblick auf Cyber-Mobbing bedeutet dies, dass jeder, der im Internet auftritt, und egal ob er dort bereits Mitglied einer Gruppe ist oder nicht (ob dies nun Soziale Netzwerke, Foren, Chatrooms, etc. betrifft), jederzeit Opfer von derartigen Übergriffen werden kann. Zudem ist es nicht möglich, sich gegen diese stete Gefahr der Verletzung zu schützen - denn der Anspruch des anderen ist stets ein vorgängiger und bringt das Subjekt und damit auch dessen Möglichkeit auf eine handlungsmächtige Antwort erst hervor. Die Unmöglichkeit des präventiven Schutzes gegen Cyber-Mobbing wird auch durch den Umstand verdeutlicht, dass ein solcher Angriff im Internet auch Kenntnis des Betroffenen durchgeführt werden kann. Folglich lässt es sich auch durch den Verzicht darauf, im Internet aufzutreten, nicht aktiv verhindern, potentiell Opfer von Cyber-Mobbing zu werden.

Eine zentrale Möglichkeit, sprachlich zu verletzen bzw. im Internet zu mobben, besteht darin, einem anderen einen verletzenden Namen zu geben. Unter Bezugnahme auf Butler kann diese Namensgebung als Anrede verstanden werden, welche den Angesprochenen als durch verletzende Worte hervorgebrachtes Subjekt in die Existenz ruft. Dass sich diese Benennung verletzend auf das durch ihn konstituierte Subjekt auswirkt, kann dadurch erklärt werden, dass sie ihm damit „eine Prägung zuspricht und diese zugleich für ‚passend‘ oder ‚geeignet‘ erklärt“ (ebd., S. 52). Der Name ist also nicht irgendein zufällig gewählter, sondern wird von dem oder den Benennenden als *passend* erkannt, um den Angesprochenen zu bezeichnen. Hierbei wird auch eine weitere Gemeinsamkeit des Butlerschen Konzeptes mit Cyber-Mobbing deutlich, denn es kann sich bei den verletzenden sprachlichen Übergriffen sowohl um einen einzelnen, als auch um mehrere Täter handeln.

⁴⁹ Der Umstand, dass das Subjekt jederzeit verletzbar ist, verweist darauf, dass das Subjekt weder vorher damit rechnen kann, verletzt zu werden, noch damit, welches Wort oder welcher Begriff dazu gebraucht wird - denn potentiell kann das Subjekt durch jedes Wort verletzt werden, „je nachdem wie es eingesetzt wird“ (Butler 2006, S. 27). Dies wiederum verweist auf die Konstruiertheit des Umstandes, dass bestimmte Worte eine verletzende Bedeutung haben und andere nicht. Hieraus kann jedoch auch gefolgert werden, dass ebenso positiv konnotierte Begriffe bzw. solche Begriffe, die nicht dafür eingesetzt werden, jemanden zu verletzen, einem Bedeutungswandel unterzogen und dazu gebraucht werden können, Subjekte im Rahmen von Cyber-Mobbing zu verletzen.

3.2 Sprachtheoretische Fassung der Formen von Cyber-Mobbing im Sinne Butlers

Das hier beschriebene Vorgehen, jemandem anhand eines verletzenden Namens zu prägen, sodass dieser die unterwerfende Zuweisung auch bewusst mitbekommt, lässt sich speziell mit den direkten Cyber-Mobbing-Formen der Beleidigung oder Beschimpfung (Flaming) sowie des Belästigens oder Schikaniauens (Harassment) in Zusammenhang bringen. Diese zielen darauf ab, das Opfer unmittelbar durch die Art und Weise zu verletzen, wie bzw. mit welchen Worten es angesprochen und damit auch konstituiert wird.

Neben diesen direkten Formen gibt es auch solche, die sowohl direkt als auch indirekt durchgeführt werden können. Zu diesen zählen das intensive Belästigen und Bedrohen von anderen Personen (Cyberstalking, Cyberthreats). Das Ziel besteht hierbei v.a. darin, ein Opfer zu verängstigen und zu verunsichern. Aus der Perspektive Butlers wird deutlich, dass es sich hierbei weniger um illokutionäre, als vielmehr um perlokutionäre performative Akte handelt: Anhand von Drohungen wird Einfluss auf die Cyber-Mobbing-Opfer genommen - selbst wenn das Angedrohte nicht in die Tat umgesetzt wird, erfüllt der Sprechakt seine Wirkung beim Betroffenen, da er auf einen potentiell bevorstehenden Übergriff verweist.

Auch die indirekten Formen, im Internet zu mobben, etwa das Verleumden, Bloßstellen und Verunglimpfen einer Person (Denigration) können unter Bezugnahme auf Butler als verletzende sprachliche Akte verstanden werden - hierbei hat jene, durch die verletzende Äußerung als Subjekt konstituierte Person, keine Kenntnis davon, dass sie auf diese Art und Weise hervorgebracht wurde und nun einen Platz in diesem Diskurs hat. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn im Internet falsche Informationen über Betroffene verbreitet werden.

Zu anderen Formen indirekten Cyber-Mobbings, bei welchen ein Subjekt anfangs nicht mittels verletzender Äußerungen konstituiert wird, die Verletzung jedoch im Absichtsbereich des hervorbringenden Subjekts liegt, zählen das Bloßstellen und Betrügen der Opfer (Outing, Trickery). Hierbei werden unter dem Vorspiel falscher Tatsachen Subjekte hervorgebracht, mit dem Ziel, diesen intime oder peinliche Informationen zu entlocken - dies können etwa Informationen über die Zugehörigkeit zu anderen Diskursen, etc. sein, welche im Rahmen dieses Diskurses

als verwerflich angesehen werden - um diese öffentlich zu machen und das Subjekt dadurch in den Bereich des Verwerflichen umzuplatzieren.

Eine Form von Cyber-Mobbing, welche sich anhand der Perspektive Butlers als speziell erweist, ist jene, vorzugeben eine andere Person zu sein und in deren Namen Aussagen zu machen mit dem Ziel, dieser dadurch bewusst zu schaden, ohne dass diese davon etwas weiß (Impersonation). Hierbei wird unter dem Vorspiel, jemand anderer zu sein, in dessen Namen u.a. verletzende Äußerungen gemacht, um diesen indirekt in einer alternativen Subjektform hervorzubringen - nämlich als einen, der andere verletzt - um ihn hierdurch verwerflich zu machen. Diese Form des Cyber-Mobbings wird häufig dazu eingesetzt, um eine andere zu bewirken, nämlich die Ausgrenzung bzw. den Ausschluss der betroffenen Person.

Die ausschließende bzw. ausgrenzende Form des Cyber-Mobbings (Exclusion) zeigt sich, unter Bezugnahme auf Butler, dadurch, dass ein bereits im Diskurs hervorgebrachtes Subjekt aus diesem ausgeschlossen wird bzw. erst gar nicht die Möglichkeit hat, an diesem teilzuhaben. Zum Ausschluss des Subjekts kann es folglich einerseits dadurch kommen, dass dieses nicht mehr angesprochen wird bzw. nicht mehr die Möglichkeit hat, sich selbst sprechend hervorzubringen und somit am Leben zu halten. Die andere Möglichkeit des Ausschlusses besteht darin, einer Person die Teilhabe am Diskurs dadurch zu verweigern, dass sie nicht angesprochen und damit nicht als Subjekt er- bzw. benannt wird. Hierbei wird ein Punkt des Butlerschen Konzepts wesentlich - diesem zufolge ist es nämlich so, dass Individuen bestrebt sind, in den Diskurs aufgenommen bzw. zum Subjekt aufgerufen zu werden: „wir [werden, Anm. KL] lieber erniedrigt als gar nicht angesprochen“ (Butler 2006, S. 50). Diese Konstituierung als Subjekt, welches sich, sobald es als solches hervorgebracht wäre - selbst wenn diese Verletzung negativer, also verletzender Art wäre - gegen die sprachliche Benennung durch eine Umdeutung wehren könnte, wird von den anderen, bereits als Subjekt konstituierten Personen jedoch bewusst unterlassen, um diesem die Teilhabe am Diskurs absichtlich zu verweigern. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn in einem Sozialen Netzwerk Gruppen existieren, zu denen die Betroffenen keinen Zutritt haben (weil sie aus diesen ausgeladen wurden bzw. ihnen die Teilhabe verweigert wurde). Der Umstand, dass es Diskurse gibt, zu denen Opfer von Cyber-Mobbing keinen Zugang haben, bedeutet jedoch nicht, dass sie in diesen nicht Thema sind.

Dies verweist auf eine wesentliche Problematik, welche im Rahmen solcher indirekten Formen des Cyber-Mobbings für die Opfer besteht - diese bezieht sich darauf, dass die Betroffenen häufig überhaupt nicht mitbekommen, dass sie gesellschaftlich konstituiert werden bzw. worden sind und dass sie diesen zugewiesenen Identitäten bzw. Subjektformationen in anderen Zusammenhängen unerwartet begegnen können (vgl. Butler 2006, S. 55). Zu einer solchen Begegnung kann es etwa kommen, wenn jemand die dem Opfer verborgen gebliebenen Bezeichnungen in der realen Welt verwendet: Für das Opfer besteht dann eine doppelte Verletzung einerseits darin, aus einem Diskurs vorsätzlich ausgegrenzt worden zu sein und andererseits darin, in seiner Abwesenheit und ohne seine Kenntnis in diesem Diskurs durch einen verletzenden Sprechakt als Subjekt konstituiert worden zu sein.

Insofern kann eine verletzende Subjektconstitution, ob der Betroffene davon weiß oder nicht, diesem auch in einem anderen Rahmen, d.h. in einem anderen Diskurs begegnen. Im Hinblick auf Cyber-Mobbing bedeutet dies, dass ein Cyber-Mobbing-Opfer möglicherweise gar nicht weiß, dass es ein solches ist, aber in anderen Diskursen (etwa in der Schule, im Freundeskreis, etc.) damit konfrontiert wird, dass anders mit ihm umgegangen wird. Dies kann sich u.a. darin zeigen, dass ein Cyber-Mobbing-Opfer ausgegrenzt oder über dieses abfällig geredet wird (vgl. Fawzi 2009, S. 89f). Die Ausgrenzung ist Butler zufolge nicht nur unangenehm bzw. verletzend, sondern kann, wie bereits erwähnt, für das Subjekt, welches davon abhängig ist, angesprochen zu werden bzw. sich sprechend am Leben zu halten, auch eine Gefahr darstellen, insofern dies sein sprachliches Überleben gefährdet (vgl. Butler 2006, S. 212). Eine solche Situation, dass also die Effekte der verletzenden Subjektconstitution bis in andere Diskurse hineinwirken, kann auch zur Folge haben, dass ein derart konstituiertes Subjekt ebenfalls in anderen Diskursen verletzende Ansprüche erfährt und in der dadurch veränderten Subjektposition totalisiert wird, wodurch es an die Grenzen des Sagbaren umplatziert wird. In diesem Sinne kann sich eine verletzende Subjektconstitution im Internet auch auf andere Diskurse bzw. die darin bestehenden Subjektpositionen des Cyber-Mobbing-Opfers auswirken. Die Nutzung des Internets kann also auch dazu führen, dass sich Offline-Identitäten bzw. -Subjektformen verändern (vgl. Döring 2003, S. 347).

3.3 Cyber-Mobber als Sprecher von verletzenden performativen Äußerungen

Judith Butler geht davon aus, dass jemand, der einen anderen sprachlich verletzt bzw. verletzen will, selbst bereits Teil des Diskurses, der Sprachgemeinschaft sein muss, in welcher er diese Verletzung hervorzurufen beabsichtigt, um überhaupt sprachlich auftreten zu können (vgl. Butler 2006, S. 53). Bezogen auf Cyber-Mobbing bedeutet dies, dass jemand, der einen anderen innerhalb einer bereits bestehenden Gruppe im Internet - etwa in Sozialen Netzwerken oder Internet-Foren - wirkungsvoll beleidigt, beschimpft oder verleumdet, bereits Teil dieser Gruppe sein muss.

Dies erscheint aus einigen Gründen plausibel - denn um in einem Teil der Gruppen in Sozialen Netzwerken oder Internetforen, etc. Mitglied werden zu können, ist es eine notwendige Voraussetzung, von jemand anderem, der bereits Teil dieser Gruppe ist, eingeladen zu werden. Zudem erscheint es doch auch fragwürdig, aus welchem Grund die Mitglieder einer Online-Gruppe die Verleumdungen einer außenstehenden Person gegen ein Mitglied ihrer Gruppe (oder gegen einen anderen Außenstehenden) ernst nehmen sollten. Dies wäre Butler zufolge aus dem Grund nicht möglich, da die Handlungsmacht bzw. die Macht des Sprechers, einen anderen anzusprechen und mit diesem Anspruch sprachlich zu verletzen, sich stets aus dem Umstand ableitet, dass dieser selbst Teil der Sprachgemeinschaft und damit auch selbst verletzbar ist. Als Außenstehender trifft beides nicht auf ihn zu.

Im Sinne Butlers besteht für einen Cyber-Mobber jedoch nicht nur die Anforderung, bereits selbst im jeweiligen Diskurs sprachlich hervorgebracht zu sein, sondern auch die Einschränkung, dass die Effekte und Auswirkungen seiner Sprachhandlungen stets dessen Absicht oder sein erklärtes Ziel überschreiten: Sie haben die Macht, über den Kontroll- bzw. Handlungsbereich eines Subjekts hinauszugehen und sich zu vervielfältigen (vgl. Butler 1993, S. 42f). Folglich kann ein Täter nie wissen, was sein Handeln bewirkt.

Im Hinblick auf Cyber-Mobbing bedeutet dies, dass die Ziele des Täters u.a. darin bestehen können, sich via Internet über jemand anderen lustig zu machen, die Effekte dieser Handlungen des Täters jedoch dazu führen, dass das Opfer aufgrund dieser Attacken depressiv wird oder sich sogar das Leben nimmt (obwohl dies nie der Zweck der Handlungen war) (vgl. Fawzi 2009, S. 112ff; S. 103ff). Zudem können

performative Äußerungen, sowohl illokutionärer als auch perlokutionärer Art, welche eine Person diskreditieren, beleidigen, bedrohen oder bloßstellen, noch Jahre später im Internet kursieren und sich dadurch auch negativ auf die berufliche Laufbahn des Opfers auswirken (vgl. Bundesverband deutscher Unternehmensberater BDU e.V. 2006).

Bei der Bloßstellung und Verletzung der Opfer durch Sprache handelt es sich folglich um die intendierten Konsequenzen bzw. Folgen des Cyber-Mobbing: Verletzende Sprechakte werden bewusst geäußert bzw. gesetzt, um eine Verletzung herbeizuführen, wodurch die Opfer als verwerfliche Subjekte an den Grenzen des intelligiblen Bereichs konstituiert werden. Die nicht intendierten Konsequenzen - also welche Auswirkungen für die Opfer durch die Verbreitung der verletzenden Inhalte im Internet entstehen - sind den Tätern jedoch meist nicht bewusst. So kann ein Cyber-Mobber auch nie wissen, welche (möglicherweise langfristigen) Effekte die von ihm geäußerten Worte bewirken. Mit Burkhard Liebsch lässt sich dies folgendermaßen formulieren:

„So wenig wir die Sprache als ein bloßes Instrument unseres Gebrauchs im Griff haben, so wenig verfügen wir souverän über die Gewalt, die mit Worten einhergehen kann“ (Liebsch 2007, S. 266)

Da er nicht der Urheber der Sprache ist, hat der Täter auch keine Macht, ein Ende der Wirkungen von verletzenden Äußerungen festzulegen, also Cyber-Mobbing endgültig zu beenden. Hiermit ist gemeint, dass es in gewisser Weise zu einer Verselbstständigung der verletzenden Äußerung kommen kann, welche sich durch denjenigen, der sie ausgesprochen hat, nicht regulieren lässt. Mit Butler lässt sich der Umstand, dass der Sprecher nicht über die von ihm geäußerte Sprache (in souveräner Weise) *verfügt*, u.a. dadurch erklären, dass die Sprache zwar ein Subjekt braucht, von dem sie gesprochen wird, aber bereits vor dessen Hervorbringung existiert hat und auch noch lange nach dessen Ausscheiden aus den Diskursen, also dessen sprachlichem Tod⁵⁰, vorhanden sein wird (vgl. Butler 2006, S. 51).

⁵⁰ Der sprachliche Tod, dass also das Subjekt im Diskurs weder angesprochen wird, noch sich selbst sprachlich hervorbringt, und somit aus dem lebbareren Bereich ausscheidet bzw. ausgegrenzt wird, ist folglich gleichbedeutend mit dessen sozialem Tod (vgl. Liebsch 2007, S. 267).

Im Gegensatz zu anderen Autoren bzw. deren Perspektiven, etwa jener Bourdieus, geht Butler nicht davon aus, dass performative Sprechakte nur dann funktionieren können, wenn derartige Aussagen von Seiten einer oder mehrerer Personen in einer Machtposition gegenüber einer schon im Vorhinein untergeordneten Person geäußert würden (vgl. Butler 2006, S. 48). Ihrer Ansicht nach ist es vielmehr so, dass „jede Performativität auf eine glaubwürdige Erzeugung von ‚Autorität‘“ (ebd., S. 236) beruht, welche wiederum selbst das Ergebnis eines weit zurückreichenden Zitationsprozesses ist, deren Ursprung und damit auch deren Legitimität sich niemals tatsächlich feststellen lässt (vgl. ebd., S. 155f):

„Die Täuschung, die die performative Äußerung ausführt, ist daher zentral für ihre ‚legitime‘ Funktionsweise: Alles, was glaubwürdig erzeugt wird, muß gemäß den Legitimitätsnormen erzeugt werden, es kann daher nicht mit diesen Normen identisch sein und bleibt notwendig von der Norm selbst entfernt. Die Performanz der Legitimität ist die glaubwürdige Erzeugung des Legitimen, eines Legitimen, das die Kluft zu schließen scheint, die es ermöglicht“ (ebd., S. 236)

Insofern setzt auch der Anruf eines anderen Subjekts, um „gesellschaftlich effizient“ (ebd., S. 240) zu sein, also um durch diese Anrede den Angesprochenen als Subjekt hervorzubringen, „keine explizite oder offizielle Form“ (ebd., S. 240) voraus. Er wirkt hingegen subjektstituierend aufgrund seiner glaubwürdig scheinenden Autorität bzw. Legitimität. In diesem Sinne ist es auch nicht der Sprecher sondern das Gesprochene, welches die Autorität bzw. Macht hat, mittels verletzender Sprache beim Angesprochenen verletzende Wirkungen hervorzurufen.

Mit Cyber-Mobbing lässt sich dieses Argument Butlers insofern in Verbindung bringen, als hierbei davon ausgegangen wird, dass jemand, der im Internet andere Menschen attackiert, beleidigt oder bloßstellt, nicht zwangsweise auch über eine tatsächliche Machtposition im Sinne einer höheren sozialen Stellung dem Opfer gegenüber verfügen muss; zwar setzen Cyber-Mobbing-Angriffe die insbesondere technischen Fähigkeiten des Täters voraus, diese auch durchführen zu können, jedoch lässt sich daraus nicht der Schluss ableiten, dass dieser sich auch im Hinblick auf seine soziale Position (im Diskurs) vom Opfer unterscheiden muss (vgl. Fawzi

2009, S. 65). Stattdessen wiederholt ein Cyber-Mobber jene Worte, welchen die Autorität bzw. die Macht zu verletzen zugesprochen wird.

Wiederholbarkeit und Verantwortlichkeit

Im sprachtheoretischen Konzept Judith Butlers ist der Aspekt der Wiederholung von zentraler Bedeutung - ohne diesen könnte nämlich nicht von performativen Sprechakten mit entsprechend performativen Wirkungen ausgegangen werden: Sie geht zwar davon aus, dass der erste Anspruch jener grundlegende Faktor ist, welcher das Subjekt überhaupt erst in die Existenz ruft, jedoch stellt dieser Anruf in gewisser Weise nur die Basis für die wiederholte Unterwerfung des Subjekts unter einen bestimmten Namen dar bzw. bereitet dieser unterwerfenden Prägung den Boden.⁵¹ (vgl. Butler 2006, S. 32f; S. 48)

Der Aspekt der Wiederholung stellt auch in Bezug auf Cyber-Mobbing einen von zentraler Relevanz dar: Denn erst ab dem Zeitpunkt, an dem ein solcher Anruf im Sinne eines verletzenden Sprechaktes ein zweites oder drittes Mal erfolgt, ist von Cyber-Mobbing die Rede.

Doch auch aus dem Umstand, dass im Sinne Butlers der Sprechende für die von ihm gesprochenen Worte, welche er nicht selbst von sich aus neu hervorbringt, nur insofern verantwortlich zu machen ist, als er diese zitiert, können bedeutsame Schlüsse im Hinblick auf Cyber-Mobbing gezogen werden. Denn aus dieser These Butlers, dass die Verantwortlichkeit des Sprechenden *nur* auf das Wiederholen verletzender Äußerungen zu reduzieren ist, folgt nicht, dass er sich hierdurch auch aus der Verantwortung für die verletzenden Effekte auf das Opfer entziehen kann - vielmehr besteht gerade in der Tatsache, *dass* er diese Aussage *im Bewusstsein* der verletzenden Wirkungen für das Opfer zitiert hat, die Verwerflichkeit der Tat des Cyber-Mobbers. (vgl. Butler 2006, S. 50; S. 67f).

Der Aspekt der veränderten Verantwortlichkeit im Konzept Judith Butlers verweist auch auf einen weiteren, für diese Arbeit wesentlichen Aspekt, der ein Umdenken im

⁵¹ In diesem Zusammenhang erklärt Butler: „Angesprochen zu werden bedeutet also nicht nur, in dem, was man bereits ist, anerkannt zu werden; sondern jene Bezeichnung zu erhalten, durch die die Anerkennung der Existenz möglich wird“ (Butler 2006, S. 15).

Verständnis von Cyber-Mobbing anregt: Demnach geht Butler davon aus, dass die Kraft einer Aussage, eines Begriffes oder Namens bzw. deren Macht, jemanden zu verletzen, ein Effekt bzw. Resultat der Geschichtlichkeit ist, die in den Namen eingezogen bzw. in diesem festgebunden ist. D.h. die Art und Weise, wie und wozu ein Begriff in der Vergangenheit verwendet wurde, wirkt sich darauf aus, was er in der Gegenwart bedeutet und was er auslöst. Wird eine solche Aussage wiederholt, verletzt sie nicht nur aufgrund der Tatsache, dass sie vom anderen absichtlich zum Zwecke der Verletzung eingesetzt wird, sondern insbesondere aufgrund dieser Geschichtlichkeit bzw. des Traumas, welches sie in der Wiederholung wiederbelebt. (vgl. Butler 2006, S. 63f)

In Bezug auf Cyber-Mobbing bedeutet dies, dass die Kraft der verletzend gebrauchten Äußerungen nicht darin besteht, dass sie eine genuin verletzende bzw. verwerflich machende Bedeutung *besitzen*⁵², sondern darin, dass diese Bedeutung das Resultat der vorhergehenden Verwendungsweisen der Begriffe ist, welche in diesen eingezogen sind. Folglich sind diese Bedeutungen als konstruierte zu identifizieren, welche nicht unabänderlich festgeschrieben, sondern veränderbar sind und auch verändert bzw. ergänzt werden sollen. In diesem Sinne sind Cyber-Mobber zwar nicht verantwortlich dafür, was ein Begriff oder eine Aussage bedeutet, aber sehr wohl dafür, dass sie diese - wohl wissend, dass sie verletzend wirkt - wiederholen. Folglich nutzen sie die von der Macht zu verletzen durchdrungenen Äußerungen ganz bewusst, um ihr Ziel, einen anderen zu beleidigen, zu degradieren oder zu diffamieren, zu erreichen.

Butler zufolge ist es jedoch nicht sinnvoll, diese verletzenden Aussagen zu verbieten - vielmehr erscheint es ihr notwendig bzw. unumgänglich, diese zu wiederholen, um sie durch subversives Zitieren umzudeuten (vgl. Butler 2006, S. 64ff). Bezogen auf Cyber-Mobbing bedeutet dies, dass durch Resignifikation auch aus „einem Schimpfwort [...] eine positive Selbstbezeichnung“ (Villa 2003, S. 107) werden kann.

⁵² Es hat aufgrund der verborgenen Zitathaftigkeit des Gesprochenen lediglich den *Anschein*, dass ein Sprecher über die souveräne Macht verfügt, eine Verletzung herbeizuführen.

3.4 Cyber-Mobbing-Opfer: Verletzung und Möglichkeit der Handlungsfähigkeit

Der Umstand, dass die verletzenden performativen bzw. konventionellen Äußerungen eines Cyber-Mobbers, mit denen er den Angesprochenen als verwerfliches Subjekt hervorbringt, Zitatcharakter aufweisen, hat auch auf das Opfer Auswirkungen - und zwar insofern, als es sich bei der Zitathaftigkeit solcher konventioneller Sprechakte um eine verborgene handelt, da eben jene Konventionen, auf denen sie beruht, verborgen bleiben, was auch der Grund dafür ist, dass das sprechende Subjekt als Urheber dieser Äußerungen *erscheint* (vgl. Butler 2006, S. 82ff). Neben dieser verschleierte Zitathaftigkeit verletzender Äußerungen kommt bei Cyber-Mobbing gewissermaßen eine weitere Verschleierung, jedoch eine anderer Art, hinzu - nämlich jene der gefühlten Anonymität der Täter: Mit Butler kann eine durch einen anonymen Anspruch erfolgte Subjektkonstitution dadurch erklärt werden, dass die verletzende Kraft, wie bereits erwähnt, durch die in den Begriff eingezogene Geschichte zu begründen ist und nicht durch die soziale Position des Täters. Zudem erklärt Butler, dass ein Subjekt, um hervorgebracht zu werden, nicht daran gebunden ist, von *jemandem* angesprochen zu werden (ebd., S. 60); dies bedeutet, dass es für das Subjekt nicht zwangsweise ersichtlich sein muss, von *wem* der Anspruch erfolgt ist. In diesem Sinne bleibt bei Cyber-Mobbing nicht nur der Umstand verborgen, dass die verletzenden Äußerungen des Täters solche sind, welche ihre Zitathaftigkeit hinter dem verantwortlich scheinenden Täter verschwinden lassen, sondern mitunter auch, wer der Täter ist, der hinter den Aussagen gewissermaßen in seiner Anonymität verschwindet.

Hierauf basierend kann angenommen werden, dass eben dieser Umstand, dass die Opfer nicht wissen, wer sie durch eine verletzende Äußerung beleidigt oder diffamiert hat, zu ihrer Verletzung und Verunsicherung insofern beiträgt, als ihnen der Täter, welcher ja den *scheinbaren* Ursprung dieser Äußerung darstellt, unbekannt ist bzw. bleibt und sie somit gewissermaßen aus dem Nichts heraus unterworfen werden. Die sowohl vom Täter, als auch vom Opfer gefühlte Anonymität des Cyber-

Mobbers scheint in diesem Sinne auf der einen Seite die Situation für die Täter zu erleichtern und auf der anderen Seite jene der Opfer zu erschweren⁵³.

Wie bereits aufgezeigt wurde geht Butler davon aus, dass das Subjekt nicht nur durch Anrufung, sondern auch durch Verwerfung bzw. Ausschluss konstituiert wird. Dies bedeutet, dass genau das, was ein Subjekt nicht ist - also das Verworfenen - die Konstitution des Subjekts überhaupt erst ermöglicht, da es von diesem abgegrenzt wird. Problematisch ist dies insofern, als dieses Andere, Verworfenen, gewissermaßen das Nicht-Subjekt, unsichtbar gemacht wird (vgl. Butler 1993b, S. 46). Wesentlich für den Zusammenhang mit Cyber-Mobbing erscheint hierbei der Umstand, dass es zumindest zeitweilig zur Totalisierung des Ichs kommen kann, dass also der Mensch auf ausschließlich eine Identität reduziert wird:

„Zumindest zeitweilig ist *ein* Name alles, was man ist: ‚Ausländerin‘, ‚Mutter‘, ‚Mann‘, ‚Schwuler‘, ‚Jude‘ - [...] Die konkrete Vielfalt und Besonderheit eines jeden Individuums wird im Kontext, in dem eine Anrufung wirkt, überblendet zugunsten *eines* Titels, einer Identität“ (ebd., S. 48, Herv. d. Verf.).

Hieraus kann gefolgert werden, dass ein Cyber-Mobbing-Akt im Sinne eines verletzenden Sprechaktes nicht nur deshalb so verletzend ist, weil der Angesprochene durch ihn verwerflich gemacht wird, also an der Grenze zum Bereich des Nicht-Intelligiblen hervorgebracht bzw. platziert wird, vielmehr wirkt er aus dem Grund derart verletzend, da er die anderen Subjektformen bzw. Identitäten des Opfers hinter dieser verwerflich machenden verschwinden lässt. Diese Totalisierung bzw. Reduzierung auf eine einzige Identität besteht Butler zufolge zwar nur für einen gewissen Zeitraum, aufgrund der Langlebigkeit von Inhalten im Internet und aufgrund ihrer umfangreicheren Verbreitung, welche sich in weitaus schnellerem Maße als bei Mobbing im realen Leben vollzieht, kann Cyber-Mobbing, so die Annahme, jedoch erheblich größere Ausmaße annehmen, wodurch auch die Totalisierung vergleichsweise länger anhalten kann als jene bei traditionellem Mobbing.

⁵³ Hiermit ist Fawzi zufolge auch der Umstand verbunden, dass die Täter die Folgen der Cyber-Mobbings auf die Opfer häufig unterschätzen, während die Opfer dazu tendieren, diese - insbesondere die Effekte des Cyber-Mobbings auf die soziale Umgebung in der realen Welt - zu überschätzen (vgl. Fawzi 2006, S. 112ff).

Durch die Offenheit, die mangelnde Finalität der Bedeutung von Sprechakten und damit einhergehend die Möglichkeit, dass Äußerungen auch immer anders verstanden werden können, als sie gemeint waren, besteht auch immer die Gelegenheit, „in einem spezifisch sprachlichen Sinn vom gesellschaftlichen Leben der Sprache verletzt zu werden“ (Butler 2006, S. 140) - und zwar potentiell von jedem Wort. Dies bedeutet auch, dass das Risiko, Opfer von Cyber-Mobbing zu werden, ein unabwendbares ist. Die Bedeutungsoffenheit eröffnet dem Opfer jedoch auch die Möglichkeit, verletzendes Sprechen anders zu *bedeuten* und damit fehlanzueignen, um so dem Sprechen seine verletzende performative Macht zu nehmen. Insofern liegt in der Anrede des Cyber-Mobbers, egal wie verletzend sie ist, für das Opfer stets auch die Chance bzw. die Herausforderung, handlungsmächtig zu antworten bzw. zu agieren.

Hierbei wird wiederum eine weitere Abhängigkeit des Subjekts von Sprache deutlich, denn es ist nur sprachlich möglich, sich gegen jene Verletzungen, die Sprache bzw. verletzende Äußerungen bewirken können, zu wehren - nur durch eine subversive sprachliche Antwort kann es zur Umdeutung kommen:

„Wir machen also auch dann von der Kraft der Sprache Gebrauch, wenn wir versuchen, ihr entgegenzutreten“ (Butler 2006, S. 9).

Im Hinblick auf Cyber-Mobbing kann hieraus gefolgert werden, dass nicht nur jeder zu jeder Zeit Opfer eines Cyber-Mobbing-Angriffs werden kann, sondern dass in gewisser Hinsicht jede Äußerung verletzend gebraucht werden kann. Was dies konkret bedeuten kann, wird durch den Bezug zur bereits vorgestellten Cyber-Mobbing-Form des Bloßstellens und Diffamierens anhand von privaten oder peinlichen Informationen, die auf betrügerische Art eingeholt und verbreitet wurden, deutlich (Outing, Trickery): So kann aus der (mehr oder weniger öffentlich zugänglichen) Information, eine Brille oder Zahnspange zu tragen oder dem peinlichen Geständnis, als kleines Kind lange Zeit Bettnässer gewesen zu sein, sehr schnell ein verletzender Spitzname erwachsen⁵⁴. Das Opfer kann sich gegen einen

⁵⁴ Hiermit ist nicht gemeint, dass aus Informationen über jemanden einfach ein verletzender performativer Anspruch formuliert werden kann, vielmehr muss ein solcher Sprechakt konventionalen Charakter haben: „Sprache ist der Inbegriff dessen, was in der Vergangenheit einer Kultur gesprochen

solchen sprachlichen Übergriff, so Butler, jedoch nur zur Wehr setzen, sofern es auch selbst sprachlich agiert. Es muss also die verletzende Anrede auf subversive Weise wiederholen, sodass dieser die verletzende Bedeutung genommen bzw. eine andere Bedeutung eröffnet wird.

Judith Butler zufolge wird Macht in ihren bzw. durch ihre wirkungsvollen Praktiken aktualisiert (vgl. Butler 2006, S. 126), d.h. die Macht, dass verletzende Sprache auch verletzend wirkt, besteht dadurch weiter, dass verletzende Sprechakte als solche gebraucht werden: In diesen konventionellen Wiederholungen wird die verletzende Macht der Sprache wiederbelebt. Ein derartiger Sprechakt kann also, wie bereits erwähnt, nur solange verletzend wirken, als ihm die Macht bzw. die Autorität, die Verletzung herbeizuführen, auch zugesprochen wird. Dies verweist darauf, dass die Autorität eines Begriffes, eines Wortes, einer Äußerung etc. Butler zufolge genau dadurch geschaffen wird, dass sie aufgeschoben wird - und zwar „auf eine uneinholbare Vergangenheit“ (Butler 1997, S. 156). Insofern der Sinn bzw. die Bedeutung einer Äußerung davon abhängt, wiederholt zu werden, wird in gewisser Weise auch die Autorität bzw. die Macht, zu verletzen, zitiert (vgl. ebd., S. 155f).

Im Hinblick auf die Opfer von Cyber-Mobbing bedeutet dies, dass die Worte eines Täters dadurch verletzend wirken können, weil sie sich in gewisser Weise als verletzend wirkende *bewährt* haben - sie wurden bereits in der Vergangenheit zu diesem Zweck eingesetzt und werden dies, sofern sie nicht umgedeutet werden, auch in Zukunft tun. Insofern gründet die Macht der für Cyber-Mobbing gebrauchten Worte genau darauf, dass sie bereits so häufig und zeitlich gesehen so lange wiederholt wurden, um zu verletzen, sodass ihr Ursprung nicht mehr feststellbar ist. Das Zitieren dieser verletzenden Sprache kann jedoch nicht nur dazu führen, dass die Macht, die Verletzung herbeizuführen, wiederbelebt und damit auch mit dieser Sprache verbunden bleibt, sondern es kann auch im Sinne einer handlungsmächtigen Antwort zur Resignifizierung der verletzenden Worte gebraucht werden.

wurde: sedimentierte, sich wiederholende Sprechpraktiken also. [...] Nur als Glied in dieser Kette besitzt ein Sprechakt performative Kraft“ (Krämer 2001, S. 259). Bezogen auf die an dieser Stelle beispielhaft genannten Informationen kann es sich folglich etwa um die verletzenden konventionellen Bezeichnungen *Brillenschlange*, *Metallmaul* oder *Hosenscheißer* handeln.

Die Handlungsmacht bzw. Handlungsfähigkeit eines Subjekts entsteht, so Butler, „an den Rändern der Macht“ (Butler 2006, S. 244) und zeigt sich „im Umgang mit der Sprache und den Diskursen, durch die man selbst konstituiert [worden, Anm. KL] ist“ (Villa 2003, S. 55). Hiermit wird deutlich, dass ein konventionell agierendes, also den Diskursregeln und -normen folgendes Subjekt nicht über Handlungsmacht verfügt. Vielmehr macht sich ein solches Subjekt die „von der Macht durchdrungen[en, Anm. KL]“ (Bublitz 2010, S. 21) Worte zu nutzen, um etwas zu bewirken und greift auf Äußerungen mit negativer, verletzender Bedeutung zurück, um jemanden durch seinen Anspruch zu verletzen. Damit hält es sich an das durch die Machtverhältnisse aufrecht erhaltene Norm- und Regelsystem und *erhält* dieses zugleich auch aufrecht. Handlungsmächtig agieren kann hingegen ein Subjekt, welches sich jene Begriffe, von denen es verletzt wurde, aneignet bzw. im Sinne einer Neubewertung (positiv, d.h.) auf nicht-konventionale Weise umdeutet. Im Gegensatz zum konventionell agierenden Subjekt folgt ein solches, subversiv vorgehendes Subjekt nicht den Diskursregeln, sondern erkennt bzw. nutzt den Sprechakt als einen „Akt des Widerstands“ (Butler 2006, S. 250) gegen diese:

„Das Wort, das verwundet, wird in der neuen Anwendung, die sein früheres Wirkungsgebiet zerstört, zum Instrument des Widerstands. Bei einer solchen neuen Anwendung werden Worte ohne vorgängige Autorisierung ausgesprochen und setzen damit die Sicherheit des sprachlichen Lebens aufs Spiel, das Gefühl des eigenen Platzes in der Sprache, das Gefühl, daß die Worte tun, was man sagt“ (ebd., S. 254).

Trotzdem bzw. gerade deshalb stellt jedoch ein solches subversives, widerständiges, umdeutendes Sprechen, so Butler, die einzig sinnvolle Möglichkeit dar, mit verletzenden Äußerungen umzugehen und „wird zur unumgänglichen Antwort auf eine verletzende Sprache“ (ebd., S. 254f).

Bezogen auf Cyber-Mobbing bedeutet dies, dass jemand, der im Internet andere beleidigt, diffamiert oder bedroht gerade dadurch, dass er bewusst auf Worte, Begriffe, Äußerungen etc. zurückgreift, die auf den anderen verletzend wirken, nicht handlungsmächtig agiert, sondern sich die geschichtlich gewachsene Kraft dieser Worte zu Nutze macht, um sein Ziel zu erreichen. Die Chance für Handlungsmacht bzw. Handlungsfähigkeit ergibt sich aus einem solchen Anspruch jedoch für den

Angesprochenen, der durch den Cyber-Mobbing-Angriff verletzt wird. Für diesen besteht nämlich keine andere Möglichkeit, der Subjektposition, in welcher der Angesprochene durch den verletzenden Sprechakt hervorgebracht wurde, zu entkommen, als jene, handlungsmächtig zu agieren - also genau diese verletzende Sprache subversiv zu wiederholen, neu zu bewerten und entgegen der verletzenden, konventionellen Bedeutung umzudeuten, um ihr auf diese Weise die Macht zu verletzen zu nehmen bzw. um Möglichkeiten zu eröffnen, sie auch anders verstehen zu können.

Subversives Antworten

An dieser Stelle tritt die Frage auf, wie solche subversiven Zitationsakte zu Widerstandsakten „gegen genau jene Konventionen, die sich in ebendiesen Sprechakten sedimentiert haben und durch deren Gelingen dann auch bestätigt und konserviert“ (Krämer 2001, S. 254) haben, werden können und wie diese konkret gestaltet sein können. Eine Möglichkeit dieses kritischen, subversiven und umdeutenden Umgangs mit verletzenden Äußerungen und so auch den damit verbundenen Subjektkonstitutionen liegt Butler zufolge in der Ironie und Parodie (vgl. Butler 1997, S. 316; Villa 2003, S. 117). Hiermit wird darauf verwiesen, dass subversives Wiederholen damit verbunden ist, das wiederholte zu inszenieren, aufzuführen und auf diese Weise zu enthüllen (vgl. Butler 1997, S. 318; Krämer 2001, S. 253) um eine Bedeutungsveränderung herbeizuführen:

„Wenn alles Handeln als menschliches Tun zugleich ein Zeichenhandeln ist, dann ist diese Handlungsfähigkeit (agency) nicht einfach die Fähigkeit zum Hervorbringen und Interpretieren von Zeichen, sondern zum Transformieren und Uminterpretieren überkommener und übernommener Zeichen. [...] Es zeigt sich in der Transformationskraft des Metaphorischen, mit der wir Zeichen aus ihrem gewohnten Kontext lösen, sie verfremden, sie parodieren, sie dramatisieren, kurzum: sie anders verwenden und ihnen dadurch eine andere illokutionäre Rolle zuwachsen lassen können“ (Krämer 2001, S. 254).

Im Hinblick auf Cyber-Mobbing kann sich eine subversive Zitation etwa darauf beziehen, einen verletzenden Begriff auf übertriebene oder ironische Weise zu wiederholen, sodass durch diese Inszenierung die verletzende Bedeutung des Begriffs offensichtlich gemacht und durch seine Öffnung für alternative, positiv konnotierte Bedeutungen seine Macht, Verletzungen zu bewirken, gebannt werden kann. Hierbei wird „in oppositioneller Absicht“ (ebd., S. 255) mit bestehenden Norm- und Regelsystemen, welche die konventionelle Verstehensweise aufrecht erhalten wollen, gebrochen und die Formierung jener, durch verletzende, beleidigende oder diffamierende Aussagen als verwerflich konstruierten Subjekt- bzw. Identitätsformen der Opfer von Cyber-Mobbing werden durch deren inszenierendes Aufgreifen vorgeführt, wodurch auch die Natürlichkeit der verletzenden Bedeutungen (und damit auch ihre Macht, zu verletzen) als bloß scheinbare, konstruierte aufgezeigt wird.⁵⁵

In diesem Zusammenhang ist auch jener Umstand von Bedeutung, demzufolge es dem Subjekt, so Butler, zwar nicht möglich ist, sich selbst herbeizurufen, ein bereits konstituiertes Subjekt jedoch durchaus dazu in der Lage ist bzw. sein kann, (auch) eine andere Subjektposition als die zugewiesene einzunehmen - es kann sich also einen Status selbst zuschreiben (vgl. Butler 2006, S. 180). Bezogen auf Cyber-Mobbing kann dies u.a. folgendermaßen interpretiert werden, dass ein im Internet (beispielsweise in einem Sozialen Netzwerk oder einem Forum) bereits hervorgebrachtes Subjekt, welches ein anderes Subjekt diffamiert, beleidigt oder bloßstellt, dem Angesprochenen etwa den Identitätsstatus eines Idioten, etc. zuweist, jedoch zugleich auch sich selbst den eines Cyber-Mobbers. Diese Form der Selbstzuschreibung kann jedoch auch so begriffen werden, dass ein durch eine verletzende Anrede verwerflich gemachtes und damit nahe an der Grenze zum nicht-intelligiblen Bereich platziertes Subjekt - indem es sich selbst eine positiver bewertete Identitätsform zuschreibt - seine Position verändern kann.

Eine Möglichkeit des kreativ-subversiven Umgangs mit Fremdzuschreibungen und der gleichzeitigen Selbstzuschreibung einer anderen Identität- bzw. Subjektform kann Villa zufolge etwa darin liegen, mit einer umfangreichen Bezeichnungskette zu

⁵⁵ Butler verdeutlicht das beschriebene subversive Vorgehen am Beispiel des Begriffes *queer*: „Das durch homosexuellenfeindliche Anrufungen unterschiedlichster Art in den öffentlichen Diskurs ‚queer‘ eingebrachte Subjekt greift paradoxerweise, aber auch aussichtsreich diesen gleichen Begriff als diskursive Basis für eine Opposition auf oder zitiert ihn“ (Butler 1997, S. 319).

antworten. Dies kann folgendermaßen aussehen: Ich bin ein bisexueller, aus Österreich stammender und in Teilzeit arbeitender Vater, der studiert oder Ich bin eine heterosexuelle, aus Polen stammende, vollberufstätige wiederverheiratete Witwe und Mutter. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, neue Identitätskategorien zu entwerfen.⁵⁶ (vgl. Villa 2003, S. 56)

Bezogen auf Cyber-Mobbing unter jungen Menschen kann eine solche kreativ-subversive Selbstzuschreibung darin bestehen, den verletzenden Anspruch mit anderen Zuschreibungen (welche u.a. ihren Ursprung ebenso in verletzenden Anreden haben können) zu verbinden, um sich dann selbst, etwa auf ironische oder übertriebene Weise, beispielsweise als blöden schwarzen Streber oder als idiotischer gedichteschreibender Freak zu bezeichnen, um die verletzende Konnotation dieser Begriffe umzudeuten.

Anerkennbarkeit und ein diskursübergreifender Blick auf die Täter-Opfer

Butler zufolge besteht die Grundvoraussetzung dafür, angesprochen und als Subjekt hervorgebracht zu werden, darin, anerkenbar und damit ansprechbar zu sein; eine solche Anerkennung wird wiederum durch konventionale sprachliche Bezeichnungen ermöglicht, beispielsweise die Benennung mittels eines Eigennamens. (vgl. Butler 2006, S. 15)

Unter Bezugnahme auf Cyber-Mobbing wird dieser Aspekt der Anerkennbarkeit, welchen Butler nicht näher ausformuliert, besser verständlich bzw. nachvollziehbar. So setzt jegliche Kommunikation im Internet - egal ob dabei verletzende Sprache gesprochen wird oder nicht - voraus, dass der jeweils andere Gesprächsteilnehmer als ein bestimmter Jemand zu identifizieren und mittels eines Namens oder einer sonstigen Bezeichnung anzusprechen ist. Will ein Cyber-Mobber also jemand Bestimmten zum Opfer seiner Angriffe machen, besteht die Voraussetzung hierfür darin, dass er diesen beim Namen nennt - einem Namen, der auch den anderen Teilnehmern des jeweiligen Diskurses bekannt ist oder es ermöglicht, den dadurch

⁵⁶ Ein Beispiel hierfür stellt die kreative Selbstbeschreibung des Golfspielers Tiger Woods als *Cablinasian* dar, welche sich aus der Kombination der Zuschreibungen *caucasian*, *black*, *indian* sowie *asian* ergibt, also eben jener Kategorien, gegen die hierbei eine kritische Wendung vollzogen wird (vgl. Villa 2003, S. 56).

Bezeichneten wiederzuerkennen. Schreibt also beispielsweise jemand in einem Sozialen Netzwerk oder einem Forum im Internet, dass *Paul* ein Lügner oder Betrüger ist, so wissen die anderen Nutzer, wer dieser Paul ist, der durch diese Verleumdung in einer neuen Subjektform hervorgebracht wird - nämlich der eines Lügners oder Betrügers.

Cyber-Mobbing kann jedoch auch darauf gründen, dass in einem Diskurs, etwa einer Gruppe eines Sozialen Netzwerkes über jemanden geredet wird, der zwar nicht Teil dieser Gruppe ist, den Teilnehmern jedoch bekannt ist⁵⁷. Ein Beispiel hierfür ist das Soziale Netzwerk SchülerVZ, in welchem von einzelnen Klassenmitgliedern eine Gruppe erstellt werden kann, in der über eine Person aus dieser Klasse gesprochen wird, der den anderen bekannt, selbst jedoch kein Gruppenmitglied ist. Auf diese Weise kann traditionelles Mobbing auch in einem anderen Diskurs als Cyber-Mobbing fortgeführt werden, oder umgekehrt in Cyber-Mobbing seinen Ursprung haben.

Dieser diskursübergreifende Charakter, dass also der Ursprung von Cyber-Mobbing als verletzender Sprechakt in einem anderen Diskurs gründen kann, verweist auf eine wesentliche Besonderheit, welche traditionelles Mobbing in der realen Welt von Cyber-Mobbing im virtuellen Raum unterscheidet. Diese besteht, wie eingangs angesprochen wurde, darin, dass traditionelles Mobbing im Internet als Cyber-Mobbing in gewisser Weise fortgesetzt, aber auch Opfer traditionellen Mobbings im Internet zu Cyber-Mobbern werden können, um sich in der virtuellen Welt an den Tätern in der realen Welt zu rächen (vgl. Fawzi 2009, S. 42f; Saferinternet.at 2011, S. 8).

Unter Bezugnahme auf Butler können jene Fälle von Cyber-Mobbing, bei denen sich ein Opfer traditionellen Mobbings an dem bzw. den Tätern rächt, als eine Art *fehlerhaften* Einsatzes der eigenen Subjektposition in einem anderen Diskurs sowie der Macht, die Sprache zugeschrieben wird, interpretiert werden. Damit ist gemeint, dass jene Person, die in einem Diskurs durch verletzende sprachliche Akte als Subjekt konstituiert wurde - eben als Opfer von traditionellem Mobbing - in einem anderen

⁵⁷ Hiermit wird verdeutlicht, dass die Anerkennbarkeit von jemandem in einem Diskurs nicht zwingend voraussetzt, dass er auch über diese Anerkennbarkeit bzw. über diesen Diskurs Bescheid weiß. Bereits im Hinblick darauf, dass eine Subjektconstitution auch ohne das Wissen des Betroffenen erfolgen kann.

Diskurs, in dem es bereits einen Subjektstatus hat, verletzende Sprechakte nutzt, um denjenigen, der in der realen Welt Täter ist, in der virtuellen Welt als verwerfliches Subjekt hervorzubringen: Der Täter traditionellen Mobbings wird somit zum Opfer von Cyber-Mobbing.

Hierbei gelingt es jedoch nicht, dass die Täter-Opfer die eigene verletzende Subjektkonstitution bzw. die sie konstituierenden verletzenden Worte in der realen Welt kritisch hinterfragen und die Möglichkeit nutzen, in diesem Diskurs handlungsmächtig zu agieren, indem sie die verletzende Konnotation des Anspruchs umdeuten und durch eine positivere ablösen. Stattdessen nutzen sie in einem anderen Diskurs, in dem sie bereits hervorgebracht wurden, die verletzende Macht, die bestimmten Äußerungen zugesprochen wird, um denjenigen, der sie verletzt hat, ebenfalls zu verletzen bzw. verwerflich zu machen.

Diese Vorgehensweise entspricht jedoch nicht dem Ziel, das Butler aus ihrer sprachtheoretischen Perspektive entwirft, denn die im Diskurs jeweils vorherrschenden Normen bleiben hierbei unhinterfragt aufrechterhalten. Stattdessen muss die Macht des verletzenden Sprechaktes innerhalb *jenes* Diskurses, in dem er geäußert wird, fehlangeeignet und so dazu genutzt werden, eine Umdeutung der verletzenden Äußerung vorzunehmen und damit auch die bestehenden diskursiven Norm- und Regelsysteme als hinterfragbare aufzuzeigen.

3.5 Sprachtheoretisches Verständnis der Zuseher-Rolle

Ein im Hinblick auf Cyber-Mobbing ebenfalls zentraler Aspekt liegt in der Relevanz der Zuseher für das Bestehen bzw. das Aufrechterhalten von Cyber-Mobbing. So wird davon ausgegangen, dass Cyber-Mobbing durch die Zuseher bzw. Zeugen des Cyber-Mobbings wesentlich gefördert werden kann - etwa dadurch, dass sie nicht einschreiten, Cyber-Mobbing nicht zur Meldung bringen und an der Weiterverbreitung beleidigender und diffamierender Inhalte beteiligt sind. Inwiefern die Zeugen Cyber-Mobbing verhindern bzw. dessen weiterem Bestehen entgegenarbeiten können, ist jedoch fraglich und wird als abhängig davon betrachtet, welches Medium für Cyber-Mobbing genutzt wird und wie weit sich die verletzenden Inhalte bereits verbreitet haben. Trotzdem kann angenommen werden, dass die Rolle

der jugendlichen Zuseher aus dem Grund von zentraler Bedeutung sein kann, da Cyber-Mobbing oft an Orten stattfindet, zu denen Erwachsene keinen Zugang haben. (vgl. Fawzi 2009, S. 48f)

Aus der Perspektive Judith Butlers ist die Frage nach der Zuseher-Rolle schwierig zu beurteilen, da sie auf Außenstehende, also auf nicht direkt an der Kommunikation beteiligte Menschen, kaum Bezug nimmt⁵⁸.

Nun kann aus diesem Umstand einerseits gefolgert werden, dass es sich hierbei vielleicht um eine Begrenztheit der Butlerschen Perspektive handelt, welche es nicht erlaubt, Cyber-Mobbing zu erfassen. Auf der anderen Seite kann die Butlersche Perspektive genau an diesem Punkt als wesentliche Bezugsquelle verstanden werden, um zu einem neuen Verständnis der Rolle der Zuseher bzw. Zeugen von Cyber-Mobbing zu gelangen. Aus diesem Blickwinkel stellt sich jedoch die Frage, worin genau diese Rolle bestehen kann.

So kann das Konzept Butlers dahingehend interpretiert werden, dass die Zuseher, welche selbst bereits im jeweiligen Diskurs als Subjekte hervorgebracht worden sind, ein Opfer von Cyber-Mobbing insofern unterstützen können, als sie diesem dabei helfen, die verletzende Benennung positiv umzudeuten. So kann die Antwort eines Mitgliedes in einem Internet-Forum, welches Zeuge eines verletzenden Eintrages in diesem Forum über ein anderes Mitglied wird, beispielsweise folgendermaßen aussehen: *Eigentlich finde ich es toll, dass Johanna so gute Noten hat und ich wäre auch gerne eine Streberin, leider bin ich aber zu faul, so viel zu lernen. Johanna du kannst stolz darauf sein, eine Streberin zu sein!* oder: *Ich finde die Brille steht Tim wirklich gut - vor allem sieht er jetzt bestimmt viel besser als alle anderen. Da wär doch jeder gerne eine Brillenschlange.* In diesem Sinne läge es nicht nur in der Verantwortung der Täter, dass sie verletzende konventionelle Sprechakte wiederholen, sondern gewissermaßen auch in der Verantwortung der Zuseher, etwas gegen das Fortbestehen dieser Konvention bzw. gegen die verletzenden Effekte, welche durch diese hervorgebracht werden, zu unternehmen.

⁵⁸ Dennoch kann angenommen werden, dass sie, also die Zeugen eines kommunikativen Geschehens bzw. Anrufungsaktes, bei Butler eine Rolle spielen, da ein Subjekt durch den Anspruch in eine diskursive Sprachgemeinschaft hineingerufen wird, welche gemeinsamen Regeln folgt.

Auf der anderen Seite kann die Einmischung der Außenstehenden auch kritisch verstanden werden als ein Akt, der es dem Opfer von Cyber-Mobbing verunmöglicht, als verwerflich gemachtes Subjekt selbst, also von sich aus eine kritisch-subversive Antwort im Sinne der Umdeutung des verletzenden Sprechaktes zu geben und damit auch, handlungsmächtig agieren zu können. Davon ausgehend kann die Aufgabe der Zuseher eher darin bestehen, erst dann aktiv zu werden, wenn ein Opfer von Cyber-Mobbing selbst eine Umdeutung vornimmt bzw. vorgenommen hat, indem das Opfer in der Umsetzung bzw. Verbreitung der umgedeuteten, neuen Bedeutung des nun nicht mehr (ausschließlich) verletzend konnotierten Begriffes unterstützt wird.

Eine weitere Frage, die sich im Rahmen der Interpretation der Zuseher Rolle bei Cyber-Mobbing aus der Perspektive Butlers stellt, ist jene, weshalb, so Fawzi, angenommen wird, dass Zuseher eher dazu tendieren, sich auf die Seite des Täters zu stellen (vgl. Fawzi 2009, S. 48f). Eine Begründung hierfür kann unter Bezugnahme auf das sprachtheoretische Konzept Butlers darin erkannt werden, dass die Zuseher als im Diskurs hervorgebrachte Subjekte die vom Diskurs erzeugte und durch darin herrschenden Norm- und Regelsysteme aufrechterhaltene Wirklichkeit (vgl. Villa 2003, S. 84), in welche sie im Zuge ihrer Subjektconstitution sprachlich *hineingeboren* worden sind, nicht kritisch hinterfragen und als konstruiert identifizieren. Ihr Verhalten, sich eher auf die Seite des Cyber-Mobbers und dessen, auf Konventionen gestützten verletzenden Sprechaktes zu positionieren, kann somit als norm- und regelkonformes Vorgehen interpretiert werden.

Derartigen Fragen im Hinblick auf die Rolle der Zuseher bei Cyber-Mobbing aus der sprachtheoretischen Perspektive Judith Butlers nachzugehen kann - ausgehend von den hier vorgestellten Interpretationsvorschlägen - als Ansatz für die weitere wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Thematik angesehen werden.

3.6 Cyber-Mobbing als verbale und schriftliche verletzende Sprachhandlung

Obwohl Butler zufolge verletzende Äußerungen sowohl in schriftlicher als auch verbaler Form ausgeführt werden können, differenziert Butler zwischen diesen. Zwar ist der Körper des sich äußernden Subjekts weder beim Sprechen, noch beim Schreiben unmittelbar anwesend - da er ja nur als konstruiertes Subjekt sprachlich in Erscheinung treten kann - jedoch unterscheiden sich „die Formen, in denen der Körper indirekt im Sprechen erscheint, [...] notwendig von den Formen, in denen er im Schreiben erscheint“ (Butler 2006, S. 237). So wird der verbale Sprechakt insofern körperlich durchgeführt, als hierbei eine „Gleichzeitigkeit von Produktion und Übermittlung des Ausdrucks“ (ebd., S. 237) besteht. Die Äußerung besteht hierbei also nicht nur darin, was gesprochen wird, sondern wird vom Körperverhalten des Sprechers als einem rhetorischen Instrument unterstützt. Im Gegensatz zu verbalen wird in schriftlichen Äußerungen bzw. Texten die „Markierung des Körpers“ (ebd., S. 237) gelesen; der Täter muss seinen Körper also nicht direkt an den seines Opfers wenden, um dieses durch seinen verletzenden Anspruch als Subjekt hervorzubringen. Die Frage, wessen Körper hinter einer solchen Aussage steht (bzw. ob er zum Zeitpunkt des Lesens noch immer dahinter steht), kann jedoch auf Dauer ungeklärt bleiben. (vgl. ebd. S. 237)

Bei Cyber-Mobbing handelt es sich um verletzende sprachliche Äußerungen, welche sowohl in verbaler, als auch in schriftlicher Form ausgeführt werden können. Eine besondere Qualität des Cyber-Mobblings, welche eingangs bereits ausführlich dargelegt wurde und bei Butler besonders in Bezug auf schriftliche verletzende Sprachhandlungen deutlich wird, besteht in der vermeintlichen bzw. gefühlten Anonymität des Cyber-Mobbers. Dies verdeutlicht, dass die Umstände, welche Cyber-Mobbing gegenüber traditionellem Mobbing erleichtern, u.a. darin liegen, dass der Täter dem Opfer nicht von Angesicht zu Angesicht gegenüberzutreten muss (vgl. Kolodej 2011 S. 97), nicht den Mut aufbringen muss, dem anderen etwas Verletzendes wortwörtlich *ins Gesicht* zu sagen und mit dessen Reaktion unmittelbar konfrontiert zu werden, welche ja auch darin bestehen kann, dass sich das Opfer wehrt - dies ist bei Cyber-Mobbing nicht so einfach möglich.

Dieser *Vorteil* für den Täter, nicht direkt mit der Reaktion des Opfers konfrontiert zu sein, welchen Butler auf schriftliche verletzende Sprachhandlungen begrenzt, kann im Hinblick auf Cyber-Mobbing auch ausgeweitet werden auf solche verbalen Angriffe, bei denen der Täter indirekt agiert, also beispielsweise Gerüchte über jemand anderen verbreitet (beispielsweise über Online-Telefondienste wie Skype, bei denen eine Videoübertragung möglich ist).

Cyber-Mobbing als Körper formierender Sprechakt

Im Hinblick auf den Aspekt des Körpers drängt sich an dieser Stelle die Frage auf, inwiefern sich Cyber-Mobbing als verletzender sprachlicher Akt als ein den Körper verletzender begriffen werden kann.

Wie bereits angesprochen wurde geht Butler davon aus, dass der menschliche Körper nur über Sprache zugänglich ist und, um als Subjekt am sprachlichen Leben teilhaben zu können, vom Angesprochen-Werden abhängig ist. Insofern wirkt eine verletzende sprachliche Anrede, welche eine Subjekt- bzw. Identitätsform des Körpers hervorbringt (oder eine bereits bestehende verletzt), nicht nur als Angriff auf diese Subjekt- oder Identitätsform, sondern auch auf den Körper: Der verletzende Sprechakt verortet folglich nicht nur das angesprochene Subjekt an den Grenzen des Bereichs der Intelligibilität bzw. des Sagbaren, sondern auch den Körper und macht diesen verwerflich. Und je näher dieser zugewiesene Platz an der Grenze zum Nicht-Intelligiblen, Nicht-Sagbaren liegt, umso verletzender fühlt sich diese Zuweisung für die Angesprochenen an; diese ist nämlich mit der Angst verbunden, in den Bereich des Nicht-Intelligiblen verworfen zu werden:

„Man braucht nur daran zu denken, wie sich die Geschichte der verletzenden Namen und Betitelungen verkörpert hat, wie Worte in Glieder eingehen, Gesten gestalten und das Rückgrat beugen. Man braucht nur daran zu denken, wie die Rassen- oder Geschlechterdiskriminierung im und als das Fleisch des Adressaten lebt und gedeiht, wie die einzelnen Verleumdungen mit der Zeit akkumulieren, ihre Geschichte unsichtbar machen, den Anschein des Natürlichen annehmen und die Doxa gestalten und eingrenzen, die als ‚Wirklichkeit‘ gilt“ (Butler 2006, S. 248)

Im Hinblick auf Cyber-Mobbing kann dies folgendermaßen verstanden werden, dass - ebenso wie eine physische Verletzung sich auch auf die Psyche eines Menschen auswirken kann (vgl. ebd., S. 249) - eine verbale Verletzung ebenso den Körper von Cyber-Mobbing-Opfern *betrifft*. So wurde bereits deutlich gemacht, dass Cyber-Mobbing sehr wohl auch körperliche Folgen haben kann und etwa zu Kopf- und Magenschmerzen sowie Schlafstörungen führen kann (vgl. Fawzi 2009, S. 46f). Worauf sich Butler jedoch in erster Linie bezieht, also gewissermaßen die Verkörperung der Verwerflich-Machung durch den wiederholten verletzenden Anspruch, wird deutlich am Beispiel der dreizehnjährigen Megan Meier: Dieses erlangte dadurch Bekanntheit, dass sich das junge Mädchen, welches ein Opfer von Cyber-Mobbing wurde, aufgrund dieser Übergriffe schließlich das Leben nahm (vgl. Patalong 2007). Die Körperlichkeit bzw. die körperliche Form sprachlicher Verletzungen meint folglich, dass diese verletzenden Worte ein Bild (von sich selbst) erschaffen können, welches im Körper gespeichert wird (vgl. Butler 2006, S. 249) und als Wirklichkeit *erscheint*.

3.7 Zusammenfassung: Cyber-Mobbing als verletzender sprachlicher Akt

Im Rahmen dieses Kapitels konnte anhand wesentlicher Grundzüge aufgezeigt werden, dass bzw. inwiefern Cyber-Mobbing unter Bezugnahme auf Judith Butlers sprach- bzw. diskurstheoretische Konzeption als verletzender sprachlicher Akt verstanden werden kann, wodurch ein veränderter Blick auf Cyber-Mobbing ermöglicht wird.

Nachdem zu Beginn kurz auf die existenzbringende Bedeutung von Cyber-Mobbing als verletzenden sprachlichem Akt eingegangen und ein erklärender Entwurf im Hinblick auf die verschiedenen Formen von Cyber-Mobbing aus der Perspektive Butlers vorgestellt wurde, widmete sich dieses Kapitel vorrangig dem Verständnis der Rolle der Täter und der Opfer von Cyber-Mobbing anhand der sprachtheoretischen Konzeption Butlers.

So wurde aufgezeigt, dass Cyber-Mobbing als verletzender Anspruch eines anderen Subjekts seine verletzende Wirkung nur aus dem Grund entfalten kann, dass den geäußerten Worten die Macht zugesprochen wird, die Verletzung hervorzurufen. So

ist es auch nicht der Täter, dem die Autorität zukommt, einen anderen durch Cyber-Mobbing zu verletzen - vielmehr greift er auf jene Begriffe mit einer verletzenden Bedeutung zurück, um einen anderen bloßzustellen, zu diffamieren oder zu beleidigen. Die Autorität der Worte, bestimmte Wirkungen hervorzurufen, ist jedoch keine genuin mit ihnen verbundene; ihre Glaubwürdigkeit beruht vielmehr auf den vorhergehenden Verwendungsweisen der Worte, welche nicht mehr zu ihrem Ursprung zurückverfolgbar sind.

Um jemand anderen auf verletzende Weise ansprechen und damit als Subjekt in die sprachliche Existenz bringen zu können (bzw. ein bereits konstituiertes neu zu positionieren), muss der Cyber-Mobber als Sprechender selbst bereits als Subjekt hervorgebracht worden sein. Zudem kann er nie festlegen, welche Effekte durch das von ihm Gesagte auch tatsächlich ausgelöst werden oder welche Effekte die von ihm geäußerten Worte in Zukunft haben werden. Da er die verletzenden Begriffe nicht selbst neu hervorbringt, sondern im Sinne eines Zitats wiederholt, ist ein Cyber-Mobber nicht für die verletzende Bedeutung des von ihm Geäußerten verantwortlich, sondern dafür, dass er dieses bewusst wiederholt hat, um jemand anderen zu verletzen.

Mit Blick auf das Opfer von Cyber-Mobbing aus der Perspektive Butlers wurde deutlich, dass dieses in grundlegender Weise davon abhängig ist, angesprochen zu werden, um überhaupt als Subjekt hervorgebracht zu werden bzw. um als bereits konstituiertes Subjekt am sprachlichen Leben weiterhin teilhaben zu können. Der Umstand, dass es sich bei einem verletzenden Anspruch um ein Zitat handelt, welches wiederum auf einer Konvention beruht, bleibt für das Opfer jedoch verborgen. Dies führt dazu, dass der Täter als Ursprung der verletzenden Äußerung erscheint. Hinzu kommt, dass Cyber-Mobber oft scheinbar anonym agieren, wodurch dem Opfer nicht nur verborgen bleibt, dass die Verletzung nicht durch den Täter selbst, sondern durch die von ihm geäußerten bzw. zitierten verletzenden Worte bewirkt wird, sondern auch, wer der Täter ist. Als Grund, weshalb Cyber-Mobbing im Sinne einer verletzenden Anrede so verletzend wirkt, konnte festgestellt werden, dass mit bzw. durch diese Anrede das Opfer verwerflich gemacht und dadurch an der Grenze des Bereichs der Intelligibilität und somit nahe am Bereich des Verworfenen, Nicht-Sagbaren und Nicht-Lebbaren, verortet wird. Die Verletztheit des Opfers lässt sich auch damit erklären, dass ein beleidigender,

diffamierender und somit verwerflich machender Begriff vom Cyber-Mobber als passend bzw. geeignet erklärt wurde, um es zu bezeichnen.

Aus einem verletzenden Anspruch, so wurde aufgezeigt, erwächst für das Opfer jedoch auch die Chance auf Handlungsfähigkeit. Da, wie bereits erwähnt, die Bedeutung eines Begriffes, eines Wortes, einer Äußerung, etc. niemals final festgelegt werden kann, besteht für das Opfer von Cyber-Mobbing stets die Möglichkeit, einen verletzenden Anspruch auf subversive Weise zu zitieren und damit eine Umdeutung zu bewirken. So kann etwa die ironisch- oder parodistisch-übertriebene Wiederholung bzw. Inszenierung der zur Verletzung gebrauchten Äußerung eingesetzt werden, um diese zu resignifizieren bzw. für eine Vielfalt an Bedeutungen zu öffnen. Eine Herangehensweise kann sich auch darauf beziehen, Fremdzuschreibungen und -positionierungen auf subversiv-ironische Weise im Sinne einer Selbstpositionierung umzudeuten.

Neben den sogenannten Täter-Opfern wurde in diesem Kapitel auch ein an Butler orientierter Ansatz entworfen, die Rolle bzw. Position der Zuseher bei Cyber-Mobbing, wie sie bisher - in Ansätzen - konzipiert wurde, neu zu verstehen und im Hinblick auf deren mögliche Funktionen bei Cyber-Mobbing zu hinterfragen.

Nachdem im Anschluss daran die von Butler festgestellte Differenz zwischen schriftlichen und sprachlichen verletzenden performativen Sprachhandlungen auf Cyber-Mobbing übertragen wurde, widmete sich dieses Kapitel abschließend der Frage, inwiefern Cyber-Mobbing-Angriffe auch auf den Körper des jeweiligen Subjekts verletzend wirken.

Resümee

Im Rahmen der vorliegenden Masterarbeit wurde der Fragestellung nachgegangen, inwiefern Cyber-Mobbing unter Bezugnahme auf die sprach- bzw. diskurstheoretischen Perspektive Judith Butlers als verletzender sprachlicher Akt verstanden werden kann.

Um dieser Fragestellung nachzugehen widmete sich das erste Hauptkapitel der Frage nach den Charakteristika von Cyber-Mobbing. Hierzu wurde, Bezug nehmend auf die Begriffe Mobbing und Cyberspace aufgezeigt, worin die begrifflichen Wurzeln des Cyber-Mobbing-Begriffes liegen. In Abgrenzung zu traditionellem Mobbing wurden anschließend die Besonderheiten von Cyber-Mobbing herausgearbeitet, woraufhin am Ende dieses Kapitels eine geeignete Definition von Cyber-Mobbing vorgestellt wurde.

Im zweiten Hauptkapitel wurde im Zuge der interpretativen Auseinandersetzung mit Judith Butlers sprach- bzw. diskurstheoretischen Konzept, welches sie wesentlich in ihrem Werk *Haß spricht* (2006) entwirft, in wesentlichen Grundzügen Butlers Verständnis von verletzenden sprachlichen Akten aufgearbeitet. Zentrale Themen hierbei waren die Bedeutung der Sprache im Hinblick auf die Hervorbringung des Subjekts sowie die Frage nach der Verletzbarkeit durch Sprache bzw. die Anrede eines anderen Subjekts, welche jedoch stets auch die Möglichkeit für handlungsmächtiges Agieren eröffnet.

Das dritte Hauptkapitel widmete sich schließlich der Zusammenführung der beiden vorhergehenden Kapitel, indem anhand der Butlerschen Perspektive ein Verständnis von Cyber-Mobbing als verletzender sprachlicher Akt herausgearbeitet wurde.

Im Folgenden werden kurz die wesentlichen Ergebnisse dieser Arbeit dargestellt. Im Anschluss daran wird der Frage nachgegangen, welche (medien-)pädagogischen Konsequenzen für den Umgang mit Cyber-Mobbing unter Kindern und Jugendlichen sich aus dieser Ausarbeitung ableiten lassen. Abschließend wird im Rahmen des Reflexionsprozesses auf Begrenztheiten dieser Arbeit sowie auf offene Fragen eingegangen und es erfolgt ein kurzer Ausblick.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass sich Judith Butler in ihrem sprach- bzw. diskurstheoretischen Konzept, welches sie in ihrem Werk *Haß spricht* (2006) formuliert, auf die Möglichkeiten politischen Agierens von Erwachsenen bezieht. Im Bewusstsein der Problematik, dass nicht davon ausgegangen oder vorausgesetzt werden kann, dass Kinder und Jugendliche über den gleichen Entwicklungsstand wie Erwachsene verfügen⁵⁹, kann jedoch festgestellt werden, dass, sofern sie dazu in der Lage sind, Cyber-Mobbing zu betreiben - also gezielt beleidigende, diffamierende, bloßstellende oder drohende sprachliche Ausdrücke zu nutzen, um einen anderen zu verletzen - bei ihnen zumindest auch das Potential für die Umdeutung der verletzenden Sprache und damit auch für Handlungsmacht besteht. Demnach handelt es sich hierbei auf Seiten der jungen Menschen in erster Linie um ein Problem bzw. eine Frage des Könnens; diesem kann durch die medienpädagogische Vermittlung von Inhalten und Wissen entgegengearbeitet werden.

Zentrale Ergebnisse der Arbeit

Zu den wichtigsten Ergebnissen, welche in dieser Arbeit gewonnen wurden, zählt, dass sich, ausgehend von Judith Butlers sprachtheoretischer Perspektive im Hinblick auf Cyber-Mobbing ein anderes Verständnis von Sprache ergibt. Diese wird als für den Sprecher nicht-verfügbare konzipiert, welcher die von ihm formulierten Worte selbst nicht hervorbringt, sondern zitiert, also stets auf eine Sprache zurückgreift, welche bereits vor ihm existierte und dies auch noch lange nach seinem sprachlichen Ableben tun wird. Insofern wird erst durch einen Anspruch, wie verletzend dieser auch sein mag, dem Opfer von Cyber-Mobbing die sprachliche Existenz als Subjekt bzw. die Teilhabe an diesem sprachlichen Leben ermöglicht. Insofern ist die Sprache bzw. der sprachliche Anruf dem Angesprochenen stets vorgängig.

In dieser Vorgängigkeit des sprachlichen Anrufs sowie der existentiellen Abhängigkeit von diesem, welcher das Opfer von Cyber-Mobbing überhaupt erst sprachlich hervorbringt und ihm damit grundsätzlich erst den sprachlichen bzw. sozialen Status verleiht, sich gegen diesen wehren zu können, verweisen auf die

⁵⁹ Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen sowie dessen Differenz zu dem der Erwachsenen würde an dieser Stelle zu weit führen und übersteigt die Kapazitäten dieser Arbeit, weshalb darauf verzichtet wird.

Unmöglichkeit, sich vor einem verletzenden Anspruch zu schützen. Dieser kann jeden, zu jeder Zeit und auch an jedem virtuellen Ort treffen. Und insofern, als die einzige Möglichkeit, sich gegen einen Cyber-Mobbing-Angriff im Sinne eines verletzenden sprachlichen Aktes zur Wehr zu setzen darin besteht, den verletzenden Begriff, das verletzende Wort oder die verletzende Aussage im Rahmen eines kritisch-subversiven Zitates umzudeuten bzw. für eine Vielfalt an möglichen Bedeutungen zu öffnen, ist das Opfer als Angesprochener auch im Antworten auf Sprache angewiesen.

Im Hinblick auf den Täter, welcher selbst bereits vorab durch einen sprachlichen Anruf als Subjekt konstituiert worden ist, wurde deutlich, dass er weder die sprachliche Äußerung, noch deren verletzende Bedeutung, selbst hervorbringt. Die verletzende Bedeutung eines Wortes und damit auch seine Autorität bzw. Macht zu verletzen, gründet vielmehr darauf, wie bzw. zu welchem Zweck dieses bislang eingesetzt wurde, also auf einer Kette von Wiederholungen, welche sich nicht zu ihrem Ursprung zurückverfolgen lässt. Insofern ist die beleidigende, bloßstellende oder kränkende Bedeutung dieser Äußerungen eine konstruierte und die Macht, die Verletzung auch tatsächlich zu bewirken, eine, die ihr zugeschrieben wurde. Hinsichtlich der Verantwortlichkeit eines Cyber-Mobbers kann hieraus jedoch nicht gefolgert werden, dass er für die Effekte auf das Opfer, welche er zudem nie endgültig festlegen kann, nicht zuständig ist. Vielmehr erwächst seine Verantwortung aus dem Umstand, dass er - wohl wissend, dass er damit eine Verletzung beim anderen bewirkt - gerade diese verletzenden Worte zitiert hat.

Die Frage, weshalb Cyber-Mobbing im Sinne eines verletzenden sprachlichen Aktes derart verletzend wirkt, konnte v.a. anhand der Tatsache erklärt werden, dass dieser Sprechakt das Opfer als Subjekt an den Grenzen des intelligiblen, sagbaren Bereichs zu jenem des verworfenen hervorbringt und dieses damit verwerflich macht. Zudem wird ihm durch den verletzenden Anruf eine Bezeichnung bzw. Benennung zugeschrieben und für den Betroffenen als passend erklärt. Eine solche Benennung, welche das Subjekt hervorbringt, stellt jedoch erst die Grundlage für dessen wiederholte Unterwerfung unter diesen Namen dar, mit welcher sich die Verletzung gewissermaßen immer tiefer in dem Körper bzw. die wahrgenommene Wirklichkeit des Opfers einschreibt. Der Aspekt der Wiederholung ist es jedoch auch, welcher

dem Opfer die Möglichkeit bietet, den verletzenden Anspruch subversiv zu wiederholen.

Hierdurch wird auch deutlich, dass es nicht sinnvoll sein kann, verletzende Sprache und damit auch Cyber-Mobbing zu verbieten; ein Verbot hätte nämlich nicht nur zur Folge, dass der Begriff, das Wort oder die Aussage mit der verletzenden Bedeutung verhaftet bleibt und nicht umgedeutet werden kann (und damit auch eine künstliche Finalität erzeugt wird), sondern auch, dass das durch den Anspruch verletzte Subjekt nicht in seine Handlungsfähigkeit gelangen kann:

„Begriffe sind kein Eigentum, sie nehmen jeweils ein Leben an und richten sich auf Ziele, für die sie niemals gedacht waren. Sie sind nicht bloß verdorbene Ware“ (Butler 2006, S. 251)

Zwar erkennt Butler, dass eine solche Trennung bzw. Loslösung von der verletzenden Bedeutung in bestimmten Fällen sehr schwer sein kann, jedoch kann es ihr zufolge keinen anderen sinnvollen Weg als diesen geben, mit verletzender Sprache umzugehen (vgl. ebd., S. 252) - und folglich auch mit Cyber-Mobbing.

Bezugnehmend auf die eingangs ebenfalls gestellte Frage, ob Cyber-Mobbing lediglich als negatives Phänomen bzw. als Problem aufgefasst werden kann - so wie es gegenwärtig der Fall zu sein scheint⁶⁰ - konnte mit Butler aufgezeigt werden, dass Cyber-Mobbing gerade dadurch, dass es als verletzender Sprechakt den Angesprochenen an den Grenzen des Bereichs der Intelligibilität konstituiert, diesen dazu bewegen kann, die normativ gesetzten Grenzen, welche den Bereich des Sagbaren und Lebbareren von jenem des Nicht-Sagbaren trennen, zu erkennen und kritisch zu hinterfragen, um neue Bedeutungsweisen verletzender Äußerungen zuzulassen. Folglich kann Cyber-Mobbing in gewissem Sinne auch als positives Phänomen verstanden werden, da es die Möglichkeit eines Umdeutungsprozesses mit sich bringt.

Diesem Verständnis Judith Butlers folgend - dass also jene Äußerungen, die gebraucht werden, um Cyber-Mobbing durchzuführen, eine negative Konnotation

⁶⁰ Siehe Einleitung.

bzw. die Macht haben, zu verletzen - kann auch der Begriff Cyber-Mobbing als einer identifiziert werden, welchem im Laufe der Zeit aufgrund der Art und Weise seiner Verwendung eine negative Bedeutung zugeschrieben wurde. Wird Cyber-Mobbing stattdessen jedoch als ein Begriff erkannt und gebraucht, welcher ein Veränderungsprozesse ermöglichendes Phänomen bezeichnet, kann er von seiner bisherigen Bedeutung gelöst und für alternative Bedeutungen, so auch positiv konnotierte, geöffnet werden.⁶¹

(Medien-)Pädagogische Konsequenzen der Arbeit:

Anhand Judith Butlers sprachtheoretischer Konzeption kann Cyber-Mobbing - ausgehend von einem Bildungsverständnis, demzufolge Bildung als die Hervorbringung und Transformation des Verhältnisses zu sich selbst, zu anderen und zur (Um-)Welt verstanden werden kann⁶² - als Bildungsanlass begriffen und genutzt werden.

Bildung ist in diesem Sinne als ein Geschehen aufzufassen, welches seinen Ursprung nicht im jeweiligen Subjekt hat, sondern darin, dass ein (verletzender) Anspruch erfolgt (vgl. Rose/Koller 2012, S. 81), welcher von einem bereits konstituierten Subjekt geäußert wird und den Angesprochenen als Subjekt überhaupt erst hervorbringt (oder einem bereits bestehenden eine neue Subjektposition bzw. Identitätsform zuweist). Erst der Umstand des Angesprochen-Werdens ermöglicht dem Subjekt seine (sprachliche) Existenz und damit auch die potentielle Veränderung der im Zuge der Subjektivierung festgelegten Verhältnisse zu sich selbst, zu anderen und zur Welt.

⁶¹ Um etwaigen Missverständnissen vorzubeugen sei an dieser Stelle erwähnt, dass dieses Argument nicht als eines *für* Cyber-Mobbing zu verstehen ist, welches zu Cyber-Mobbing ermutigen soll. Vielmehr wird aufgezeigt, dass unter Bezugnahme auf Judith Butlers sprach- und diskurstheoretisches Konzept ein anderer medienpädagogischer Ansatzpunkt hinsichtlich des Verständnisses von und des Umgangs mit Cyber-Mobbing gefunden werden kann, welcher sich vom eingangs skizzierten und bislang gängigen bewahrpädagogischen Zugang insofern unterscheidet, als er auf die Selbstermächtigung des Subjekts (in einem gewissen Rahmen) abzielt. Cyber-Mobbing kann, sofern es stattfindet, dazu genutzt werden, handlungsmächtig zu agieren, aber es stellt nicht den einzigen und auch nicht den wertvollsten Weg zur Selbstermächtigung des Menschen dar.

⁶² Hierbei handelt es sich um ein Bildungsverständnis, wie es Koller und Rose etwa in ihrem Text *Interpellation - Diskurs - Performativität. Sprachtheoretische Konzepte im Werk Judith Butlers und ihre bildungstheoretischen Implikationen* (2012) entwerfen.

Eine solche Transformation setzt das Bewusstsein des Subjekts über die bestehenden Selbst-, Fremd- und Weltverhältnisse voraus, welches durch die verletzenden Sprechakte, die das Subjekt als verwerflich gemachtes an der Grenze des Bereichs der Intelligibilität, also des Sagbaren hervorbringen, angeregt wird. Die Wiederholung des verletzenden Sprechaktes birgt im Sinne einer „nicht identische[n, Anm. KL] Reproduktion“ (vgl. ebd., S. 93) die Möglichkeit, die verletzenden Worte auf kritisch-subversive Weise zu zitieren bzw. zu inszenieren und damit umzu**bedeuten** und auf diese Weise zugleich auch das eigene Verhältnis zu sich selbst, zu anderen und zur Welt zu transformieren.

Demnach stellt ein Cyber-Mobbing-Akt als verletzender performativer Sprachakt im Sinne Butlers insofern eine „merkwürdige Ressource“ (Butler 2006, S. 66) dar, als er immer auch die Möglichkeit für einen potentiellen Umdeutungs- bzw. Bildungsprozess hervorruft.

In diesem Sinne kann es einer, am Butlerschen Verständnis orientierten medienpädagogischen Herangehensweise darum gehen, aufzuzeigen, wie durchschaubar die Taktik ist, mit der Cyber-Mobbing (wirkungsvoll) ausgeführt wird: Dabei wird das Subjekt durch einen gezielten verletzenden Sprechakt verwerflich gemacht, indem es an der Grenze des Bereichs der Intelligibilität (eines Diskurses) konstituiert bzw. dort platziert wird.

Eine Aufgabe der Medienpädagogik kann folglich darin bestehen, das Verständnis für dieses Vorgehen sowie für die Gründe, weshalb Cyber-Mobbing im Sinne verletzenden Sprechens auch tatsächlich verletzend wirkt, bei Kinder und Jugendlichen zu fördern und ihnen zu vermitteln, wie sie auf einen solchen Anspruch im Antworten handlungsmächtig reagieren können, um von diesem nicht mehr verletzt zu werden. Ein wesentlicher Aspekt dieses Vorgehens besteht darin, deutlich zu machen, dass die Macht einer sprachlichen Äußerung, jemanden zu verletzen, eine zugeschriebene bzw. konstruierte ist, woraus hervorgeht, dass die verletzende Bedeutung einer Äußerung nicht deren natürliche bzw. eine zwangsläufig mit der Äußerung verbundene, sondern eine veränderbare ist. Und zu einer solchen Bedeutungsveränderung kann es durch die subversive Zitation der verletzenden Sprache kommen.

Indem jungen Menschen also vermittelt wird, dass die verletzende Bedeutung einer Äußerung im Sinne eines Cyber-Mobbing-Angriffs eine veränderbare ist und wie sie eine solche Bedeutungsveränderung bewirken können, wird es ihnen ermöglicht, (in einem gewissen Rahmen) handlungsmächtig und selbstbestimmt zu agieren⁶³ und die fremdbestimmte Platzierung am Rande des intelligiblen Bereichs durch das subversive Zitieren der verletzenden Sprache, welche einen dort verortet hat, im Sinne eines Transformationsprozesses der Selbst-, Fremd-, und Weltwahrnehmung zu verändern.

Reflexionsprozess und Begrenztheiten der Arbeit

Im Rückblick auf den Arbeitsprozess stellte sich als Schwierigkeit heraus, dass im Rahmen des ersten Hauptkapitels erst ein geeigneter Cyber-Mobbing-Begriff herausgearbeitet und formuliert werden musste, da sich jene, in der Literatur verwendeten Definitionen von Cyber-Mobbing, wie eingangs dargestellt, in der Regel zu sehr vom Mobbing-Begriff ableiten und die Besonderheiten von Cyber-Mobbing damit nicht angemessen fassen können.

Eine Begrenztheit dieser Arbeit, auf welche bereits hingewiesen wurde, besteht darin, dass sich die hier vorgenommene Ausarbeitung anhand des Butlerschen Ansatzes auf deren Konzept verletzender sprachlicher Äußerungen beschränkt, wodurch Cyber-Mobbing-Formen wie Happy Slapping oder auch mittels Videos oder Bildern durchgeführtes Cyber-Mobbing (sofern die Elemente, welche das Opfer verletzen, nicht sprachlicher Natur sind, es sich also um schriftliche oder verbale Beleidigungen etc. handelt) nicht erfasst werden können.

Insbesondere im Hinblick auf die bislang noch wenig untersuchte Frage nach der Rolle der Zuseher bei Cyber-Mobbing (vgl. Fawzi 2009, S. 48) kann die Auseinandersetzung mit Butlers sprachtheoretischem Konzept als vielversprechend angesehen werden, um zu einer alternativen Verstehensweise der Zuseher und ihrer Möglichkeiten sowie ihre potentiellen Zuständigkeiten im Falle von Cyber-Mobbing

⁶³ Damit, dass ein solches handlungsmächtiges und selbstbestimmtes Agieren eines Menschen als sprachlich hervorgebrachtem Subjekt stets in gewissem Maße ein eingeschränktes ist, wurde im Laufe dieser Arbeit im Hinblick darauf verwiesen, dass dieses seine Handlungsfähigkeit stets „aus der Einbezogenheit in die gleichen Machtbedingungen, die es bekämpfen will“ (Butler 1997, S. 175) bezieht.

herauszuarbeiten.⁶⁴ So kann speziell im Hinblick auf die Rolle der Zuseher darauf hingewiesen werden, dass es hier Bedarf an einer weiteren bzw. weiterführenden theoretischen Auseinandersetzung gibt.

Eine offene Frage, welche sich im Rückblick auf die Arbeit zeigt, ist jene, wie - ausgehend vom Butlerschen Konzept - eine subversive, handlungsmächtige Antwort auf einen Cyber-Mobbing-Angriff möglich sein soll, wenn der Betroffene aus der Gruppe, in der er beleidigt, gedemütigt und diffamiert wird, ausgeschlossen ist bzw. wurde, und ihm somit auch die Möglichkeit genommen wurde, reagieren zu können. Fraglich bleibt in diesem Zusammenhang auch, wie ein durch einen verletzenden Sprechakt hervorgebrachtes Subjekt sich gegen diesen wehren können soll, wenn es von diesem keine Kenntnis hat. So kann es beispielsweise sein, dass ein Cyber-Mobbing-Opfer nur die realen Auswirkungen des Cyber-Mobbings wahrnimmt - also jene, die in der realen Welt auftreten - jedoch nicht weiß, dass der Ursprung dieser Veränderungen in der virtuellen Welt liegt, in welcher der verletzende Anspruch stattfindet. Zudem lässt sich anhand des Butlerschen Konzeptes zwar herausarbeiten, dass auch Cyber-Mobbing im Sinne von im Internet formulierten Drohungen einen Akt sprachlicher Verletzung darstellt, offen bleibt jedoch, wie mit diesem konkret umgegangen werden soll (abgesehen von der subversiven Umdeutung). Eine weitere Frage, die sich stellt, ist, wie mit im Internet im Rahmen von Cyber-Mobbing verbreiteten Lügen umgegangen werden soll, also ob auch diese Zuschreibungen angenommen und anschließend umgedeutet werden sollen. Im Anschluss an Butler wäre diese Frage mit ja zu beantworten. Hierbei werden die Grenzen dieser Arbeit bzw. der Erfassung von Cyber-Mobbing anhand der Butlerschen Konzeption verletzender sprachlicher Äußerungen deutlich. Diesen Fragen nachzugehen wäre jedoch besonders vor dem Hintergrund von Bedeutung, als sich diese Arbeit mit Cyber-Mobbing unter Kindern und Jugendlichen auseinandersetzt.

Ein Grund dafür, weshalb diese Fragen im Rahmen dieser Arbeit nicht beantwortet werden konnten, liegt darin, dass Judith Butler sich in ihrem sprachtheoretischen Konzept zwar der theoretischen Ausarbeitung ihres Verständnisses von verletzenden

⁶⁴ Bisher wurde hier in einem bewahrpädagogisch orientierten Sinn davon ausgegangen, dass den Zusehern die Funktion zukommt, Cyber-Mobbing wenn möglich zu unterbinden bzw. zu stoppen.

Sprechakten widmet, dabei jedoch kaum auf konkrete Beispiele Bezug nimmt, um zu verdeutlichen, wie ihr Konzept in praktischer Hinsicht zu verstehen und anzuwenden ist.

Ausblick:

Im Zuge dieser Arbeit konnte aufgezeigt werden, dass sich die sprach- bzw. diskurstheoretische Perspektive Judith Butlers in wesentlichen Zügen dafür eignet, Cyber-Mobbing zu erfassen und als verletzende performative Sprechakte zu bestimmen, wodurch ein Beitrag zur theoretischen Aufarbeitung bzw. Fundierung von Cyber-Mobbing geleistet werden konnte. Dass es sich hierbei nur um einen möglichen Ansatz der theoretischen Fundierung von Cyber-Mobbing handelt, ist der Verfasserin dieser Arbeit bewusst.

Abschließend ist zu bemerken, dass es ausgehend von dieser Arbeit von Interesse sein kann, herauszufinden, ob bzw. inwiefern sich in empirischen Untersuchungen zu Cyber-Mobbing, welche den in dieser Arbeit formulierten Cyber-Mobbing-Begriff verwenden, ein Unterschied hinsichtlich der Häufigkeit des Auftretens von Cyber-Mobbing feststellen ließe.

Literaturverzeichnis:

Althusser, Louis (1977): Ideologie und ideologische Staatsapparate. Aufsätze zur marxistischen Theorie. Hamburg, Berlin. Aus dem Französischen von Rolf Löper, Klaus Riepe und Peter Schöttler.

Belsey, Bill (2004): What is cyberbullying? Cochrane. Online verfügbar unter: <http://www.cyberbullying.ca/> [letzter Zugriff: 29.2.2012; 19:23]

Bublitz, Hannelore (2010): Judith Butler. Zur Einführung. 3. vollständig überarbeitete Auflage, Hamburg.

Bundesverband deutscher Unternehmensberater BDU e.V. (2006): Karriere: Informationen über Bewerber aus dem Internet beeinflussen zunehmend die Jobsuche. 20.11.2006. Online verfügbar unter: http://www.bdu.de/presse_321.html [letzter Zugriff: 24.2.2012; 17:31]

Butler, Judith (1993a): Für ein sorgfältiges Lesen. In: Benhabin, Seyla; Butler, Judith; Cornell, Drucilla; Frasier, Nancy (Hrsg.): Der Streit um Differenz. Feminismus und Postmoderne in der Gegenwart. Frankfurt/Main, S. 122-132.

Butler, Judith (1993b): Kontingente Grundlagen: Der Feminismus und die Frage der ‚Postmoderne‘. In: Benhabin, Seyla; Butler, Judith; Cornell, Drucilla; Frasier, Nancy (Hrsg.): Der Streit um Differenz. Feminismus und Postmoderne in der Gegenwart. Frankfurt/Main, S. 31-58.

Butler, Judith (1997): Körper von Gewicht. Die diskursiven Grenzen des Geschlechts. Berlin. Aus dem Amerikanischen von Karin Würdemann.

Butler, Judith (2001): Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung. Frankfurt/Main. Aus dem Amerikanischen von Reiner Ansén.

Butler, Judith (2006): Haß spricht. Zur Politik des Performativen. Frankfurt/Main. Aus dem Englischen von Katharina Menke und Markus Krist.

Döring, Nicola (2003): Sozialpsychologie des Internet: Die Bedeutung des Internet für Kommunikationsprozesse, Identitäten, soziale Beziehungen und Gruppen. 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Göttingen [u.a.].

Fawzi, Nayla (2009): Cyber-Mobbing: Ursachen und Auswirkungen von Mobbing im Internet. Internet Research, Band 37 .Baden-Baden.

Jäger, Reinhold S.; Fischer, Uwe; Riebel, Julia (2007): Mobbing bei Schülerinnen und Schülern in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Untersuchung auf der Grundlage einer Online-Befragung. Online verfügbar unter:

http://evangelischejugendbremen.de/app/download/1916671902/ZEPF-Umfrage_Mobbing_Schueler.pdf [letzter Zugriff: 5.3.2012; 17:58]

Katzer, Catarina (2011): Das Phänomen Cyberbullying - Genderaspekte und medienethische Konsequenzen. In: Grimm, Petra; Badura, Heinrich (Hrsg.): Medien - Ethik - Gewalt. Neue Perspektiven. 10. Band der Schriftenreihe Medienethik, herausgegeben von Rafael Capurro und Petra Grimm. Stuttgart, S. 101-108.

Kolodej, Christa (2011): Mobbing im Medienkontext. In: Grimm, Petra; Badura, Heinrich (Hrsg.): Medien - Ethik - Gewalt. Neue Perspektiven. 10. Band der Schriftenreihe Medienethik, herausgegeben von Rafael Capurro und Petra Grimm. Stuttgart, S. 93-100.

Krämer, Sybille (2001): Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts. 1. Auflage, Frankfurt/Main.

Krämer, Sybille (2007): Sprache als Gewalt oder: Warum verletzen Worte? In: Herrmann, Steffen K.; Krämer, Sybille; Kuch, Hannes (Hrsg.): Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung. Bielefeld, S. 31-48.

Leymann, Heinz (1995) (Hrsg.): Der neue Mobbing-Bericht. Erfahrungen und Initiativen, Auswege und Hilfsangebote. Reinbek/Hamburg.

Liebsch, Burkhard (2007): Nach dem angeblichen Ende der ‚Sprachvergessenheit‘: Vorläufige Fragen zur Unvermeidlichkeit der Verletzung Anderer in und mit Worten. In: Herrmann, Steffen K.; Krämer, Sybille; Kuch, Hannes (Hrsg.): Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung. Bielefeld, S. 249-274.

Livingstone, Sonia; Haddon, Leslie; Görzig, Anke; Ólafsson, Kjartan (2011) (Hrsg.): EU Kids Online Final Report.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2009): JIM-Studie 2009 - Jugend, Information, (Multi)Media. Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland. Stuttgart.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2010): JIM-Studie 2010 - Jugend, Information, (Multi)Media. Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland. Stuttgart.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2011): JIM-Studie 2011 - Jugend, Information, (Multi)Media. Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland. Stuttgart.

Neuhaus, Wolfgang (2006): Als William Gibson den Cyberspace erfand... In: Heise Zeitschriften Verlag Online. Online verfügbar unter: <http://www.heise.de/tp/artikel/23/23727/1.html> [letzter Zugriff: 25.5.2012; 15:22]

Olweus, Dan (2011): Gewalt in der Schule. Was Lehrer und Eltern wissen sollten und tun können. 4., durchgesehene Auflage. Bern. Übersetzung ins Deutsche von Inken Völpel-Krohn und Wolfgang Arnhold.

Patalong, Frank (2007): Cyber-Mobbing. Tod eines Teenagers. 18.11.2007. Online verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/cyber-mobbing-tod-eines-teenagers-a-518042-3.html> [letzter Zugriff: 20.6.2012; 20:14]

Posselt, Gerald (2003): Handlungsfähigkeit (D). In: produktive differenzen: forum für differenz- und genderforschung. 24.11.2003. Online verfügbar unter: <http://differenzen.univie.ac.at/glossar.php?sp=26> [letzter Zugriff: 20.4.2012; 14:41]

Reckwitz, Andreas (2010): Judith Butler: Naturalisierungsdiskurse, Performativität und Subversion. In: ebd.: Subjekt. 2., unveränderte Auflage. Bielefeld, S. 81-94.

Rose, Nadine; Koller, Hans-Christoph (2012): Interpellation - Diskurs - Performativität. Sprachtheoretische Konzepte im Werk Judith Butlers und ihre bildungstheoretischen Implikationen. In: Ricken, Norbert; Balzer, Nicole (Hrsg.): Judith Butler: Pädagogische Lektüren. Wiesbaden, S. 75-94.

Saferinternet.at (2011): Aktiv gegen Cybermobbing: Vorbeugen - Erkennen - Handeln. 3. Auflage, Wien. Online verfügbar unter: http://www.saferinternet.at/uploads/tx_simaterials/Schulmaterial_Aktiv_gegen_Cyber_Mobbing.pdf [letzter Zugriff: 25.2.2012; 4:33]

Smith, Peter; Mahdavi, Jess; Carvalho, Manuel; Tippett, Neil (2006): An investigation into cyberbullying, its forms, awareness and impact, and the relationship between age and gender in cyberbullying. Online verfügbar unter: <https://www.education.gov.uk/publications/eOrderingDownload/RBX03-06.pdf> [letzter Zugriff: 5.3.2012; 20:19]

Stephan, René (2010): Cyber-Bullying in sozialen Netzwerken: Maßnahmen gegen Cyber-Bullying am Beispiel von schülerVZ. 1. Auflage. Boizenburg.

Süss, Daniel; Lampert, Claudia; Wijnen, Christine, W. (2010): Medienpädagogik. Ein Studienbuch zur Einführung. 1. Auflage. Wiesbaden.

Villa, Paula-Irene (2003): Judith Butler. Frankfurt/Main.

Villa, Paula-Irene (2004): (De)Konstruktion und Diskurs-Genealogie: Zur Position und Rezeption von Judith Butler. In: Becker, Ruth; Kortendiek, Beate (Hrsg.):

Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung: Theorie, Methoden, Empirie. 1. Auflage, Wiesbaden. S. 141-152.

Weedon, Chris (1991) [1987]: Wissen und Erfahrung. Feministische Praxis und poststrukturalistische Theorie. Aus dem Englischen von Elke Hentschel. 2. Auflage. Zürich.

Willard, Nancy (2007): Educator's Guide to Cyberbullying and Cyberthreats. Online verfügbar unter: <http://csriu.org/cyberbully/docs/cbcteducator.pdf> [letzter Zugriff: 29.2.2012; 21:22]

Zusammenfassung

Diese Masterarbeit widmet sich der Frage, inwiefern Cyber-Mobbing unter Bezugnahme auf Judith Butler und ihr sprach- bzw. diskurstheoretisches Konzept als verletzender sprachlicher Akt verstanden werden kann. Um dieser Fragestellung nachzugehen werden im ersten Kapitel die Besonderheiten von Cyber-Mobbing - u.a. in Abgrenzung zu Mobbing - herausgearbeitet, mit dem Ziel, im Anschluss daran einen, für diese Arbeit geeigneten Cyber-Mobbing-Begriff zu formulieren. Das zweite Kapitel befasst sich daraufhin mit Judith Butlers sprach- und diskurstheoretischem Konzept. Hier wird in wesentlichen Zügen Butlers Verständnis verletzender performativer Sprechakte aufgearbeitet. Wesentliche Eckpunkte dieses Kapitels stellen die Frage nach der Rolle der Sprache im Hinblick auf die Existenz des Subjekts, sowie die Frage nach dessen Verletzbarkeit durch Sprache dar. Auch Butlers Verständnis von Handlungsmacht bzw. Handlungsfähigkeit wird in diesem Zusammenhang thematisiert. Das dritte Kapitel widmet sich daraufhin der Zusammenführung der beiden vorangehenden Kapitel. Im Rahmen dieses Kapitels wird herausgearbeitet, inwiefern Cyber-Mobbing unter Bezugnahme auf Butlers Konzept verletzender performativer Sprachhandlungen als verletzender sprachlicher Akt verstanden werden kann.

This Master thesis is devoted to the question to what extend Cyber-Mobbing can be understood as a harmful act of speech in reference to Judith Butler and her speech and discourse-theoretical approach. In order to answer this question the first chapter will describe the characteristics of Cyber-Mobbing – i.a. the differentiation to Mobbing – intending to phrase a definition of Cyber-Mobbing suitable for this assignment. The second chapter gives attention to Judith Butlers speech and discourse-theoretical approach. It touches the basic traits of Butlers understanding of harmful performative acts of speech. Essential points of this chapter are the question of the role of speech considering the existence of a subject, as well as the question of vulnerability through speech. Butlers understanding of the power and capacity to act is addressed regarding this context. The third chapter is dedicated to merge the preceding two chapters. How Cyber-Mobbing can be understood as a harmful act of speech in reference to Butlers concept of harmful performative acts of speech is carved out in this chapter.

Lebenslauf

Persönliche Daten:

Name: Katharina Luckner

geboren am: 16.02.1987 in Wien

Schulbildung:

1993 - 1997 Volksschule der Schwestern vom armen Kinde Jesus

1997 - 2005 Bundesgymnasium Polgarstraße

Juni 2005 Reifeprüfung

Studium:

2005 - 2008 Diplomstudium Pädagogik an der Universität Wien

2008 Umstieg ins Bachelorstudium Bildungswissenschaft an der Universität Wien

2008 - 2009 Bachelorstudium Bildungswissenschaft an der Universität Wien

ab 2009 Masterstudium an der Universität Wien

Berufliche Tätigkeiten:

1.3.2010 - 30.6.2010 Studienassistentin am Institut für Bildungswissenschaft an der Universität Wien

1.10.2010 - 31.1.2011 Studienassistentin am Institut für Bildungswissenschaft an der Universität Wien

1.3.2010 - 30.6.2011 Freie Dienstnehmerin am Institut für Bildungswissenschaft an der Universität Wien

1.10.2011 - 31.1.2012 Studienassistentin am Institut für Bildungswissenschaft an der Universität Wien

1.3.2012 - 30.6.2012 Studienassistentin am Institut für Bildungswissenschaft an der
Universität Wien